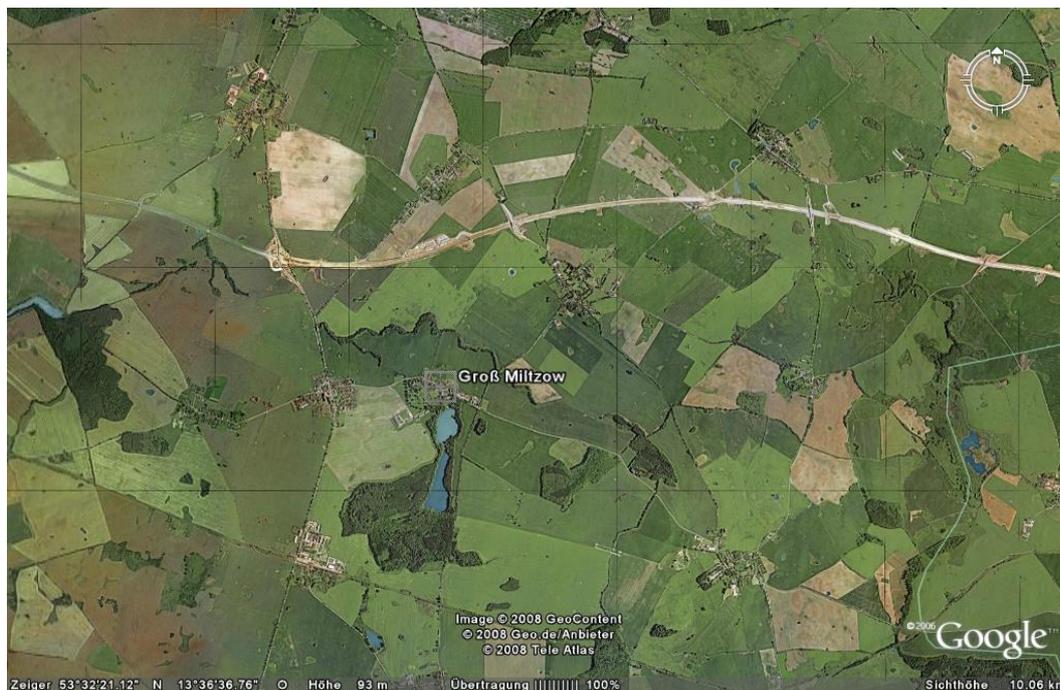


# Entwicklungskonzept

## Gemeindegebiet Groß Miltzow

---



**Gemeinde Groß Miltzow**  
**Die Bürgermeisterin**

Stand: 03. Dezember 2012

# Gemeinde Groß Miltzow

## Entwicklungskonzept

---

### Auftraggeber

#### **Gemeinde Groß Miltzow**

Die Bürgermeisterin

Amt Woldegk

Karl-Liebknecht-Platz 1

17348 Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

### Auftragnehmer: Städtebau

#### **architektur:fabrik:nb**

#### **Architekt Lutz Braun**

Nonnenhofer Straße 19

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395/36949-900

Fax.: 0395/36949-919

e-mail: [braun@architekturfabrik-nb.de](mailto:braun@architekturfabrik-nb.de)

### Landschaftsplanung

#### **plan4 GmbH**

Büro für Infrastrukturplanung

Warliner Straße 5

17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395/4520-306

Fax.: 0395/4520-356

e-mail: [info@plan4-gmbh.de](mailto:info@plan4-gmbh.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Anlass der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
3.1 Lage im Raum, Größe .....	6
3.2 Naturräumliche Gegebenheiten (Naturraum, Geologie, Boden).....	7
3.3 Administrative und funktionale Einordnung .....	7
3.4 Kurzcharakteristik der Ortsteile und Zielsetzungen für den Flächennutzungsplan .....	7
3.5 Infrastruktur .....	11
3.6 wirtschaftliche Grundlagen .....	12
3.7 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen .....	13
3.8 Zielsetzungen mit überörtlicher Bedeutung .....	15
3.9 Planungen der Gemeinde .....	16
3.10 Plangrundlage, Maßstab .....	16
3.11 Aktuelle Rechtsgrundlagen .....	16
<b>4. Planinhalte.....</b>	<b>17</b>
4.1 Bauflächen.....	17
4.1.1 Einwohnerentwicklung, Wohnraumentwicklung .....	19
4.1.2 Wohnbauflächen .....	19
4.1.3 Gemischte Bauflächen .....	19
4.1.4 Gewerbliche Bauflächen.....	19
4.1.5 Sonderbauflächen .....	20
4.2 Flächen für Gemeinbedarf.....	22
4.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und folgende örtliche Hauptverkehrszüge ..	22
4.4 Flächen für Versorgungsanlagen .....	23
4.5 Grünflächen,.....	23
4.6 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen.....	23
4.7 Wasser .....	23
4.8 Flächen für Landwirtschaft .....	23
4.9 Flächen für Wald .....	23
4.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	24

4.11 Naturschutzgebiete .....	25
4.12 Geschützte Landschaftsbestandteile .....	25
4.13 Geschützte Biotop .....	25
4.14 Trinkwasserschutzzonen.....	26
4.15 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.....	26
4.16 Altlasten .....	27
4.17 Regelungen für den Denkmalschutz .....	27
4.18 Nutzungskonflikte .....	27
<b>5. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>27</b>
5.1 Wasserversorgung .....	27
5.2 Stromversorgung .....	27
5.3 Fernmeldeeinrichtungen .....	28
5.4 Schmutzwasser .....	28
5.5 Regenwasser.....	28
5.6 Müllentsorgung.....	28
5.7 Gasversorgung .....	28

## Anlagen

Statistische Angaben des Instituts WIMES, Rostock

## 1. Vorwort

Die Gemeinden haben die hoheitliche Aufgabe, durch städtebauliche Planung die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Der Flächennutzungsplan stellt das grobmaschige Planungsinstrument der vorbereitenden Bauleitplanung für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach erstmaliger Aufstellung dar. Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch.

Nach §5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan

„für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

Als städtebauliches Leitbild und Zielplan hat der Flächennutzungsplan bindende Wirkung für die Gemeinde. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

Mit seinen Darstellungen erzeugt der Flächennutzungsplan generell auch Anpassungspflichten für öffentliche Fachplanungsträger.

Im Baugenehmigungsverfahren hat der Flächennutzungsplan Bedeutung für den Außenbereich. Aussagen des Flächennutzungsplanes können eine Bedeutung erhalten, wenn die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 geprüft werden.

Nach §1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Als vorläufiges Dokument für den Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Groß Miltzow ein Entwicklungskonzept aufgestellt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Planungsschwerpunkte aus Sicht der Gemeinde einander bedingen und auf eine zukunftsfähige gemeindliche Entwicklung ausgerichtet sind

Als wirtschaftliche Grundlage im Gemeindegebiet wird traditionell die Landwirtschaft gesehen. Neben der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion gehören dazu dienstleistende Betriebe und eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur.

Die Gemeinde beabsichtigt den Gewerbestandort Oertzenhof/ Holzendorf-Ausbau in der Entwicklung zu fördern, der als regional bedeutsam angesehen wird.

Für das Gemeindegebiet wurde im Jahr 2006 ein „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ aufgestellt, das in Anlehnung an die Planungen für die Städte in Mecklenburg-Vorpommern als sogenanntes Grob ISEK entstand und vorrangig die Einwohner-, die Wohnraum- und die Wohnbauflächenentwicklung betrachtet. Diese Planung ist 2007 Bestandteil des „ISEK“ für das gesamte Amt Woldegk geworden. Das Grob-ISEK wurde 2012 aktualisiert.

Das „ISEK des Amtes Woldegk“ besitzt Modellcharakter in M-V, weil hier erstmals für einen ganzen Amtsbereich im sogenannten peripheren ländlichen Raum auf den demografischen und strukturellen Wandel konzeptionell reagiert wird.

Um für das Gemeindegebiet Groß Miltzow aus landschaftsplanerischer Sicht konkrete Aussagen für die Bauleitplanung zu erhalten, werden im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Grundlageninformationen aus Sicht von Natur und Landschaft zusammengestellt und analysiert (separater Fachbeitrag). Dies hat zum Ziel, die Standortausweisungen für künftig geplante Bauvorhaben (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen) aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht zu untersetzen.

## 2. Anlass der Planung

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeinde Groß Miltzow 2007 beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, Voraussetzungen zu schaffen um die gemeindliche Entwicklung der nächsten Jahre unter den Bedingungen des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels zu stabilisieren. Dabei geht es um die planerische Vorbereitung auf die mit diesen Prozessen verbundenen Veränderungen und Anpassungen im Bereich der Gemeinde Groß Miltzow. In mehreren Etappen wurden die Zielvorgaben der Gemeinde zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit dem Landkreis, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Ein Flächennutzungsplan nach BauGB ist derzeit nicht erforderlich.

## 3. Allgemeines

### 3.1 Lage im Raum, Größe

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt im Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte. Die Gemeinde Groß Miltzow umfasst eine Fläche von 48,5 km<sup>2</sup> und hat eine Bevölkerungsdichte von 23 Einwohner je km<sup>2</sup>. Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.2011 in Groß Miltzow 1.137, davon waren 574 männliche und 563 weibliche Einwohner.

Entfernungen zu benachbarten Städten, (Straßenverbindung von Holzendorf)

Woldegk	10 km; Sitz der Amtsverwaltung, Grundzentrum
Neustrelitz	46 km; Kreisverwaltung (teilweise)
Neubrandenburg	35 km; Oberzentrum, mittelzentraler Einzugsbereich (Kreisverwaltung)
Strasburg	11 km; relevante Infrastruktur des Grundzentrums im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Das Plangebiet umfasst folgende Ortsteile (OT): Groß Miltzow, Badresch, Golm, Holzendorf, Klein Daberkow, Kreckow, Lindow, Ulrichshof, Golm – Ausbau, Holzendorf – Ausbau sowie Ulrichshof Ausbau als Splittersiedlung.

Benachbarte Gemeinden sind im Norden Voigtsdorf und Schönbeck, im Osten Schönhausen und die Stadt Strasburg (Grundzentrum im Landkreis Vorpommern-Greifswald), Kublank und Neetzka im Westen sowie Helpt und Mildnitz im Süden.

### 3.2 Naturräumliche Gegebenheiten (Naturraum, Geologie, Boden)

Die Gemeinde Groß Miltzow gehört zur Landschaftszone des Rücklandes der Mecklenburgischen Seenplatte. Bestimmend für das Gebiet ist die Großlandschaft Woldegk - Feldberger - Hügelland des oberen Tollensegebietes (Laun M-V, 1997). Das überwiegend ebene bis flachwellige Relief der Grundmoräne bestimmt den Landschaftsraum des westlichen Planungsgebietes. Östlich von Groß Miltzow, im Bereich der Ortsteile Klein Daberkow und Kreckow schließt sich eine stärker reliefierte, kuppige Grundmoränenlandschaft an.

### 3.3 Administrative und funktionale Einordnung

Die Gemeinde Groß Miltzow gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Woldegk und zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Innerhalb der Regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinde Teil der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Sie gehört zu den Einzugsbereichen des Grundzentrums Woldegk und des Oberzentrums Neubrandenburg (gleichzeitig mittelzentraler Einzugsbereich).

Funktional bestehen Verbindungen zu den Nachbarstädten Strasburg/ Uckermark (Landkreis Vorpommern-Greifswald) und Friedland/ Mecklenburg (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

### 3.4 Kurzcharakteristik der Ortsteile und Zielsetzungen für den Flächennutzungsplan

Der Namen gebende Ortsteil ist das als Rittergut geprägte **Groß Miltzow**, welches im Jahre 1298 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Die Schlossanlage direkt am See mit den Wirtschaftsgebäuden und einem Park dominieren in der Ortslage.

Zum Ortszusammenhang gehören Wohngebäude verschiedener Jahrhunderte, gewerblich- handwerkliche Betriebsstätten. Es besteht eine räumliche Mischung aus Wohnen, Handwerk und Landwirtschaft.

Am Ortsrand befindet sich ein Sportplatz.

In der Feldflur sind westlich angrenzend an die Ortslage umfangreiche Stallanlagen vorhanden.

Östlich befindet sich die aufgegebenene Ortslage Klein Miltzow.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Dienstleistern für die Landwirtschaft.

Lückenschließungen möglich, keine Erweiterung der Ortslage nach außen

Pflege des baukulturellen Erbes insbesondere Schlossanlage, Park.

**Badresch** ist durch die ehemalige Gutsanlage in der Ortsstruktur geprägt, es wurde erstmalig im Jahre 1298 erwähnt. Die Kirche ist die Dominante innerhalb der Bebauung. Das Dorf ist Sitz und Betriebsstätte landwirtschaftlicher Betriebe und weist damit eine baulich gemischte Nutzung auf. Es gibt insbesondere im zentralen Bereich zahlreiche Baulücken.

Teilweise in jüngster Zeit sanierte Gebäude weisen allerdings auf einen angenehmen Wohnstandort hin.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben, Lückenschließungen im zentralen Bereich möglich, keine Erweiterung der Ortslage nach außen

Erhaltung der Baudenkmale insbesondere der Kirche.

**Golm** wurde 1308 erstmalig urkundlich erwähnt. Es wird geprägt durch die historische Bausubstanz, die als Ensemble das Ortsbild prägt. Golm ist durch die Lage an der Landesstraße und an der Autobahnabfahrt lagemäßig privilegiert. Das zeigt sich in zahlreichen modernisierten Wohnhäusern und Neubauten. Um den Mühlbach herum besteht ein Dorfbild prägender Grünbereich in zentraler Lage.

Das Kulturhaus in Golm ist ein Anziehungspunkt. Sehenswert ist neben der Kirche das alte Gutshaus im Gutspark.

Der Ortsteil besitzt eine Abrundungssatzung. Darüber hinaus gibt es Lückenstandorte für den Neubau innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

Einzelne Gehöfte umgeben den Ortsteil, die nicht in den Bauzusammenhang aufgenommen wurden.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Dienstleitern für die Landwirtschaft

Pflege des baukulturellen Erbes insbesondere Dorfanlage mit Einzeldenkmalen.

## **Golm Ausbau**

Straßen begleitender Siedlungsbereich

### Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der Wohnnutzung

**Holzendorf** wurde im Jahre 1322 erstmalig urkundlich erwähnt und liegt direkt an der Abfahrt Friedland der Autobahn A 20. Der Name Holzendorf weist auf eine deutsche Gründung, wahrscheinlich durch Siedler aus Holstein, hin. Die Backsteinkirche aus dem 15. Jahrhundert ist als Landmarke von weitem sichtbar.

Die infrastrukturelle Ausstattung macht Holzendorf zum Mittelpunkt der Gemeinde.

Es ist ein Wohnstandort mit unterschiedlichen Baustrukturen, dem traditionell historischen Dorf, Siedlungsbereich mit Einfamilienhäusern aus der DDR Zeit und Geschößwohnungsbau in verschiedener Form.

### Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der Infrastruktur und der Wohnnutzung als Wohnort,

Erhaltung der Baudenkmale, Kirche.

## **Holzendorf Ausbau**

Gewerbestandort in räumlicher Verzahnung zu Oertzenhof.

### Zielsetzung für die Entwicklung

Ausbau der Gewerbebetriebe durch Flächenerweiterung, Einordnung einer Biogasanlage

Im östlichen Teil der Gemeinde Groß Miltzow liegt **Klein Daberkow**. Es ist ein stark landschaftlich geprägter Ort.

Ein kleines Gutshaus, weitere Wohngebäude, Stallanlagen bilden das Bauensemble.

### Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben

Das Angerdorf **Kreckow** wurde erstmals im Jahre 1308 urkundlich erwähnt.

Das Ensemble um den Dorfteich, insbesondere mit der Kirche und der alten Schmiede bestimmt das Ortsbild.

Das sich auf der Gutsanlage befindliche Gutshaus wurde 1744 erbaut und im Jahre 1995 renoviert.

Anlagen der Landwirtschaft an mehreren peripheren Standorten in unmittelbarem Anschluss an die Ortslage.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Pflege des baukulturellen Erbes (Dorfanlage als Ensemble mit Einzeldenkmalen).

Erstmalig urkundlich wurde das Gutsdorf **Lindow** im Jahre 1298 erwähnt. Innerhalb der gemischten Baustruktur sind modernisierte Wohnhäuser zu finden. Die turmlose aus Feldsteinen erbaute Kirche prägt das Ortsbild.

Desolates Gutsensemble war ehemals Ortsbild prägend.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der gemischten Nutzung aus Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben

Erhaltung Baudenkmal (Kirche)

Ort **Ulrichshof** erstmalig 1793 erwähnt. Das Gutshaus, welches sich bis 1989 in Ulrichshof befand, wurde abgerissen. Das kleine gepflegte mecklenburgische Dorf zeichnet sich durch eine straßendorfähnliche Baustruktur aus. Bauzustand der Wohngebäude durch ausschließliche Sanierung und Neubau gekennzeichnet.

Zielsetzung für die Entwicklung

Erhaltung der Wohnnutzung, Erweiterung der Ortslage an den Rändern vorsehen;  
Entwicklung als Wohnort

**Splittersiedlung:**

Ulrichshof Ausbau

Einzelne Gehöfte

Zielsetzung für die Entwicklung

keine Erweiterung

### 3.5 Infrastruktur

#### Verkehr

Im Gemeindegebiet befinden sich wichtige Verkehrsadern des Bundeslandes und der Region.

Die Trasse der Ostseeautobahn 20 Lübeck - Stettin quert das Gebiet zentral von Westen nach Osten. Die Anschlussstelle Friedland befindet sich im Gemeindegebiet und die Anschlussstelle Strasburg etwa 5 km entfernt.

In Nord-Süd- Richtung verläuft die L 281 durch Groß Miltzow. Sie stellt die Verbindung her zu den Bundesstraßen B 104, B 198, B192.

Im Bereich Holzendorf- Ausbau/ Oertzenhof befindet sich ein Bahnhof der Deutschen Bahn an der Bahntrasse Hamburg – Stettin (Güstrow- Pasewalk) mit Güterverladegleis.

Durch die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg – Strelitz GmbH (VMS) werden Buslinien betrieben, wobei die Verbindung Friedland – Woldegk das Gemeindegebiet im Zuge der Landesstraße berührt. Die Ortslagen werden im Rahmen des Schülerverkehrs angefahren. Der Betriebshof der VMS befindet sich in Friedland.

#### Soziale Infrastruktur und Versorgung

Groß Miltzow verfügt über einige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Dabei ist der Schulstandort in Holzendorf von besonderer Bedeutung. Am Standort sind hier Grundschule, kreisliche Förderschule und Kindertagesstätte vereint und damit ein über die Gemeinde hinaus wirkender Bildungs-, Betreuungs- und Kulturfaktor vorhanden.

Holzendorf verfügt über weitere Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen.

Einige Ortsteile verfügen über Gemeinderäume.

#### Feuerwehr

Es gibt drei selbständige Feuerwehren, die Ortswehr Groß Miltzow mit Sitz in Holzendorf sowie die Ortswehren Golm und Kreckow. (Stützpunktwehr Groß Miltzow)

#### Kirchliche Einrichtungen

Die Ortsteile Holzendorf, Groß Miltzow, Badresch, Lindow, Golm, Golm- Ausbau, Ulrichshof, Holzendorf – Ausbau gehören zur Kirchengemeinde Kublank. (die Kirchengemeinden Kublank und Schönbeck werden durch den in Kublank wohnenden Pfarrer betreut). In Holzendorf, Badresch, Lindow und Golm gibt es Kirchengebäude.

Die Ortsteile Kreckow und Klein Daberkow gehören zur Kirchengemeinde Woldegk. In Kreckow gibt es ein Kirchengebäude.

### Technische Infrastruktur

Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind:

Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung in Kreckow und Holzendorf

Anlagen zur Trinkwasserversorgung mit dem Wasserwerk in Golm

Technische Station der Deutschen Telekom in Golm

Anlagen der eon. Edis

Gasversorgungsanlagen

### Zielsetzung für die Entwicklung

Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen erhalten werden.

## **3.6 wirtschaftliche Grundlagen**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist das Gemeindegebiet beinahe vollständig als Vorrangraum für landwirtschaftliche Produktion ausgewiesen.

Die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur haben Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebsführung.

Erhaltung und Erweiterung der Landwirtschaft hat für die Gemeinde Groß Miltzow oberste Priorität. Der Planungsbereich ist traditionell mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden.

Entwicklungsstrategien der Gemeinde sollen dafür Rechnung tragen, dass für Bestandserhaltung und Profilierungsmöglichkeiten von Betrieben die planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Die vorhandenen Standorte der Betriebsstätten unterschiedlichster Art sollen gestärkt werden, ihr Ausbau und eine Erweiterung gewährleistet sein.

Die Bauflächendarstellung für die Ortslagen hat auf den Umstand einer Funktionsmischung im Bestand zu reagieren.

Neubauvorhaben für landwirtschaftliche Betriebe erhalten Standortoptionen.

Mit dem wertvollen Boden wird nachhaltig umgegangen.

Die für den Betrieb auf dem Feld und in den baulichen Anlagen notwendige Infrastruktur wird erhalten und entwickelt.

Für die Ergänzung der Tätigkeitsbereiche der Landwirte werden Grundlagen gelegt (Stichwort Energiewirt)

Eine Konzentration von Gewerbebetrieben gibt es in Holzendorf Ausbau.

Landwirtschaftliche „Dienstleister“ befinden sich innerhalb der Ortslagen.

### Zielsetzung für die Entwicklung

Standorterhaltung für vorhandene Betriebe der Landwirtschaft und des Gewerbes.

Vorbereitung der Neuausweisung von Bauflächen für Ergänzungen.

Unterstützung der Standortentwicklung neuer landwirtschaftlicher Betriebe.

### **3.7 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die Sicherung aller natürlichen Lebensgrundlagen stellt als allgemeines Leitbild von Naturschutz und Landschaftspflege einen globalen und flächendeckenden Anspruch dar. Die Zielstellung einer landschaftsgerechten und umweltverträglichen Landnutzung und des schonenden Umgangs mit den Naturressourcen ist sowohl aus den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Baugesetzbuches abzuleiten und spiegelt sich in dem städtebaulichen Ziel eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wieder. In der Planung verbindet sich damit vor allem auch die Aufgabe, Eingriffe in Natur und Landschaft in ihrer ganzen Komplexität zu ermitteln, zu bewerten und Lösungen zur Minderung von Beeinträchtigungen aufzugreifen und weitestgehend umzusetzen.

#### Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind langfristig zu sichern und nachhaltig zu bewirtschaften. Insbesondere ertragreiche Standorte mit hohen Ackerwertzahlen sind weitgehend von Bebauung freizuhalten. Fast das gesamte Gemeindegebiet ist im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (2007) als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. (Ausnahme Rabenholz)

Ziele für das Gemeindegebiet sind:

- Erhalt ertragreicher Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen;
- Marktorientierter Ausbau und Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen;
- Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch Erhalt und Entwicklung des Struktureichtums;
- ggf. Extensivierung von Flächen mit geringem Ertragspotenzial bzw. erosionsgefährdeter Standorte in hängiger Lage (z.B. Stritzberg) oder Förderung traditioneller Bewirtschaftungsweisen auf Basis von Nutzungsverträgen (im Zuge von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen)

## Naturschutz und Landschaftspflege

Ein Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege existiert im Plangebiet nicht mehr. Ebenso liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraumes.

Schutzgebiete sind in der Bestandserfassung dargestellt und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dokumentiert. Sie werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt. (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope)

In Anbetracht der im Gemeindegebiet durchgeführten (z. B. Autobahnneubau) und künftig geplanten baulichen Aktivitäten (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen), ist bei der Standortausweisung dem Erhalt der hochwertigen Lebensraumstrukturen und ihrer Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen Aufmerksamkeit zu widmen.

Folgende übergeordnete Planungsziele für das Gemeindegebiet werden abgeleitet:

- Schutz und Erhalt des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 274 „Lauenhagener See“ (Biotopoptimierung durch Wiedervernässung und Förderung der naturnahen Grünlandbewirtschaftung des Niedermoorgebietes; Kompensationsplanung im Zuge des Neubaus der Gashochdruckleitung);
- Schutz, Erhalt und Entwicklung der Fließgewässerstrukturen (v. a. Bachläufe Miltzower Bach und Golmer Mühlbach): Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anlage von Uferrandstreifen, Öffnung und Renaturierung verrohrter Bachabschnitte (z. T. Kompensationsmaßnahme der DEGES im Zuge des Neubaus der A 20), Vernetzung des Gewässersystems zur Verbesserung der Wanderbedingungen für den Fischotter als besonders geschützte Tierart; (Abstimmung der Ziele mit dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“)
- Schutz, Pflege und naturnahe Entwicklung der Seen bei Groß Miltzow (Beachtung des 100-m-Gewässerschutzstreifens um die Seen, Verbesserung der Gewässergüte, Pflege und Nachpflanzung von Ufergehölzen; (Abstimmung der Ziele mit dem Eigentümer);
- Schutz vorhandener geschützter Biotope und sonstiger Kleinbiotope (Kleingewässer bzw. Feuchtsenken im Acker- und Grünland, Entwässerungsgräben, Gehölz- und Heckenbestände) vor Beeinträchtigungen (Anlage von Uferrandstreifen um die Kleingewässer und Gräben, Erhalt und Entwicklung von Krautsäumen an Hecken und straßenbegleitenden Alleen; Entwicklung eines Biotopverbundsystems; (Abstimmung der Ziele mit der Naturschutzbehörde und den Bewirtschaftern der Flächen);
- Erhalt und Ergänzung regionstypischer Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Kopfweiden, Kleingewässern etc. unter Berücksichtigung des landschaftstypischen Reliefs und der landschaftlichen Eigenart (Erhalt wertvol-

ler Sichtbeziehungen) sowie unter Beachtung spezieller Artenschutzerfordernisse (z.B. Rastplatzfunktion für Zugvögel).

- Nachpflanzung des Alleebestandes an Landes- und Kreisstraßen sowie entlang von ländlichen Wegen (z.T. Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung entlang der L 281)
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände um Groß Miltzow und westlich Ulrichshof sowie Umgestaltung von Beständen mit einem hohen Anteil landschaftsfremder Arten (langfristiger Umbau der Fichten- und Kiefernbestände zu standortgerechtem Laubwald, naturnahe Gestaltung der Waldränder; Abstimmung der Ziele mit der Forstbehörde);
- Schonende Eingliederung der geplanten Gewerbebestände und landwirtschaftlichen Bauvorhaben in die Landschaft (Beachtung des Umgebungsschutzes geschützter Biotopstrukturen durch Einhaltung von Pufferzonen, Erhalt des Ortsbildes durch Wahl ortstypischer Baumaterialien und Gebäudeformen, ggf. Eingrünung landwirtschaftlicher Produktionsanlagen).

### **3.8 Zielsetzungen mit überörtlicher Bedeutung**

Neben den Zielen, die sich auf das Gemeindegebiet selbst beziehen, sind im Flächennutzungsplan folgende Ziele verankert, die überörtliche Relevanz besitzen:

Das Gewerbegebiet am Bahnhof Oertzenhof hat auf Grund des Branchenbesatzes, der Größe, der Verkehrslage, den Erweiterungsmöglichkeiten und der Firmenvielfalt überörtliche Bedeutung.

Die Sicherung des diversifizierten Verkehrsstraßenbestandes hat Bedeutung für die regionalen und überregionalen Netze.

Das Gemeindegebiet ist Rohstofflieferant für die Landwirtschaft, für die Nahrungsgüterindustrie und die Energieerzeugung.

Die prägende Kulturlandschaft ist zu bewahren. Darin sind die Einheit von Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und die Pflege natürlicher Landschaftsbildelemente inbegriffen.

Die durch das Gemeindegebiet verlaufende A 20 ist ein wichtiger Verkehrsträger und bietet mit der Anschlussstelle Friedland und dem Rastplatz Brohmer Berge Start – und Ziel Punkte für Besucher über das Gemeindegebiet hinaus.

### 3.9 Planungen der Gemeinde

Für die Ortsteile bestehen Dorferneuerungspläne.

Abrundungssatzungen gibt es für Golm, Golm –Ausbau, Ulrichshof und Kreckow.

Für das Gemeindegebiet wurde ein ISEK- Integriertes Stadtentwicklungskonzept aufgestellt, das 2006 in das Amts-ISEK einbezogen wurde. Dieses wurde 2010/2012 aktualisiert.

### 3.10 Plangrundlage, Maßstab

Die Darstellung des Entwicklungskonzeptes und der umweltfachlichen Potenzialanalyse erfolgt auf der topographischen Karte (DTK 10) im Maßstab 1:10.000, verkleinert auf M 1: 15.000.

### 3.11 Aktuelle Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509 m.W.v. 30.07.2011
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- **Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft** im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 560)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011 S. 885)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I, S. 1421)

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212)
- **Wassergesetz** des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)
- **Landeswaldgesetz M-V** (LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 90), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 3111)
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale** im Land Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung** des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG – Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323)
- **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP - gemäß Landesverordnung vom 30. Mai 2005, GVOBl. M-V, S. 308)
- Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.
- Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) - LAUN M-V, Oktober 1997, Gülzow), Erste Fortschreibung 2010

#### 4. Planinhalte

##### 4.1 Bauflächen

Für die Gemeinde Groß Miltzow ergeben sich auf der Grundlage der gemeindlichen Entwicklungsziele folgende Schwerpunkte für die Bauflächenentwicklung:

- Sicherung der Wohnnutzung
- Sicherung der gemischten Nutzung, insbesondere als Dorfgebiet
- Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion
- Sicherung von gewerblicher Nutzung
- Sicherung von Sondergebietsflächen für die Energieerzeugung

Zunächst richtet sich die Entwicklung auf die Erhaltung und Nutzung der Bestandsanlagen.

Die im Bestand vorhandenen unterschiedlich ausgebildeten Siedlungskörper der Ortsteile sollen erhalten werden.

Im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten wird die Erhaltung, Sanierung und der Neubau von Gebäuden unterstützt. Nicht mehr benötigte Gebäude und Anlagen werden rückgebaut (siehe Grob-ISEK 2012).

Die Ortskerne werden schwerpunktmäßig gepflegt, wobei auf wertvolle städtebauliche Strukturen und die Einbindung der Orte in die Landschaft besonderer Wert gelegt wird.

In Bezug auf den Wohnungsbau ist in der Gemeinde eine Bautätigkeit im Einfamilienhaus zu verzeichnen. Darauf hat sich die Gemeinde mit Hilfe von Abrundungssatzungen vorbereitet. Ergänzungen dazu können in naher Zukunft, z.B. Ulrichshof und Kreckow notwendig werden. Hier ist Zuzug aus anderen Gemeinden zu verzeichnen.

In den Ortslagen gibt es Lückenstandorte, die nach § 34 bebaubar bleiben sollen.

In einem „Grob ISEK“ hat sich die Gemeinde mit der Einwohnerentwicklung und mit dem zukünftigen Wohnungsbestand beschäftigt. Der Prozess der Veränderungen wird in jedem Ortsteil beobachtet.

Es ist mit dem Abriss eines „Blockes“ in Holzendorf bereits 2006 ein erster Schritt zur Reduzierung des Geschößwohnungsbaus gemacht worden. Die weitere Reduktion wird entsprechend wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten in Aussicht stehen (2014, 2016).

Die Ortsteile bieten durch die historischen Dorfensembles guten Bedingungen für Wohnstandorte in attraktiver Lage. Zahlreiche historische Anlagen, insbesondere Denkmalobjekte sowie die unterschiedlichen Siedlungsformen prägen die Ortsbilder.

Die Ortsbildpflege nimmt einen hohen Stellenwert ein. Dafür bieten Dorferneuerungspläne die Basis. Es ist davon auszugehen, dass die interessanten Dorfkerne jeweils das Rückgrat einer langfristigen Dorfentwicklung darstellen und in ihrer Vielfalt maßgeblich zur Identifikation neuer und alter Bürger mit ihrer Wohnumgebung beitragen.

Denkmalobjekte werden erhalten. Weitere wichtige Einzelbauten, Anlagen und Ensembles werden gepflegt.

Die Ortsrandgestaltung ist Teil der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen.

Neben Wohnbauflächen ist die Nutzungsmischung im Bestand mit gewerblichen/landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten. Die Ortsteile haben eine unterschiedliche Entwicklung genommen, die sich in der vorhandenen Mischung der Nutzungen darstellt. Diese Ausgangslage soll gesichert und auch mit Hilfe des Entwicklungskonzeptes weiterentwickelt werden.

#### 4.1.1 Einwohnerentwicklung, Wohnraumentwicklung

Die Gemeinde hat 2005 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept – ISEK-Grobkonzept – aufgestellt. Dieses wurde 2012 erneut beurteilt.

Darin werden Eckpunkte der Einwohnerentwicklung genannt:

2011: 1.137 Einwohner

Prognose 2015: 985 Einwohner

Für die Wohnungsbauentwicklung bedeutet das:

- Rückbau von zwei mehrgeschossigen Gebäuden in Holzendorf und Lindow.
- Nutzung der Potenziale in den Gebieten mit Abrundungssatzungen
- Lückenschließung für Neubauten
- Bestandserhaltung und Beobachtung der Leerstandsentwicklung im Geschosswohnungsbau

Als Fazit kann für die Flächennutzungsplanung nicht von einer Notwendigkeit zur Darstellung neuer Wohnbauflächen ausgegangen werden.

#### 4.1.2 Wohnbauflächen

Für die Ortslagen Golm Ausbau, Ulrichshof und Holzendorf werden die Bauflächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Für Lückenschließungen sind Flächen vorhanden. Es besteht für den Bau von Einfamilienhäusern Bedarf nach Ergänzung der bestehenden Satzungen, dabei ist die Nachfragenentwicklung zu beobachten.

#### 4.1.3 Gemischte Bauflächen

In den Ortslagen Golm, Badresch, Klein Daberkow, Lindow, Groß Miltzow, Kreckow sind die baulichen Nutzungen räumlich eng miteinander verzahnt. Wohnnutzung, landwirtschaftliche Produktion und dazugehörige Dienstleistungen sind in den Ortslagen vereint.

#### 4.1.4 Gewerbliche Bauflächen

Bestehende Gewerbebetriebe, die v. a. unmittelbar mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, sind durch die vorbereitende Bauleitplanung zu sichern. Das betrifft sowohl innerörtliche Lagen und Ortsrandlagen. (siehe 1.2)

Daneben hat der Gewerbestandort Oertzenhof/ Holzendorf - Ausbau für die Gemeinde und die Nachbargemeinden eine besondere Relevanz. Hier sind verschiedenartige Betriebe ansässig, die sich teilweise mit Erweiterungsabsichten beschäfti-

gen. Dieser Standort stellt in der Region eine Besonderheit dar und ist nicht mit Nachbargemeinden vergleichbar.

Der Standort bietet hinsichtlich der Verkehrsanbindung Vorteile, die ihn deutlich von ähnlichen Standorten unterscheiden und auch eine stabile Entwicklung ermöglicht haben. Diese soll durch das Bauleitplanverfahren gesichert und für die Zukunft geordnet werden.

Der Bahnhof Oertzenhof verfügt über Verlademöglichkeiten. Die Zufahrt zur Anschlussstelle Friedland der A 20 befindet sich in 2000 m Entfernung. Über die L 281 sind die Bundesstraßen B 104 und B198 in 10 km und die B 192 in 12 km Entfernung erreichbar. Der Standort ist damit sehr gut an verschiedene überörtliche Verkehrssysteme angebunden.

Das Gewerbegebiet - Am Bahnhof Oertzenhof -, gemeinsam gelegen auf den Gemeindegebieten von Helpt und Groß Miltzow, soll als ein regional bedeutsames Gewerbegebiet von beiden Gemeinden gemeinsam entwickelt werden.

Begründet wird dieser Standort durch die anhaltende Präsenz der bestehenden Unternehmen und durch die hervorragenden logistischen Bedingungen an diesem Standort.

### Tiermastanlagen

Für das Entwicklungskonzept ist die Unterscheidung von gewerblichen Tiermastanlagen und Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben relevant. Dazu erfolgen Erläuterungen unter Flächen für die Landwirtschaft unter 4.8.

Für den Standort Klein Miltzow wird eine Fläche für die Errichtung einer Tiermastanlage optional ausgewiesen.

#### **4.1.5 Sonderbauflächen**

Unter dem Leitsatz, „Der Landwirt als Energiewirt“ sind folgende Vorhaben der Energiewirtschaft dargestellt:

- Ergänzung von Biogasanlagen
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Fläche für Photovoltaikanlagen

### **Biogasanlagen**

Biogasanlagen in Kombination mit landwirtschaftlichen Betrieben tragen zur nachhaltigen Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen bei. Bodennutzung als Anbaufläche wird noch bedeutsamer, vorhandene Technik kann besser ausgenutzt werden, Firmen können stabilisiert werden.

Die bestehenden Biogasanlagen (Holzendorf-Ausbau und Kreckow) sind nachrichtlich aufgenommen worden. Sie sind als privilegierte Anlagen entstanden. Gegenwärtig sind keine neuen Vorhaben bekannt, jedoch ist die Planung im Zusammenhang mit vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstätten möglich.

### **Windkraftanlagen**

Für den westlichen Bereich sind in einem geringen Umfang Windkraftstandorte dargestellt. Diese sollen auf den benachbarten Gemeindegebieten fortgeführt werden. Die Ausweisung erfolgte auf Flächen mit geringer Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Die Zäsur durch die Autobahn A 20 und weitere bereits bestehende Energiefelder in Sichtweite (nach Süden und Norden) boten eine weitere Begründung für die Standortwahl. Die Gemeinde sieht den Umfang als Mindestansatz in ihrem Gemeindegebiet und würde entsprechend den hier formulierten Zielen der gemeindlichen Entwicklung zur wirtschaftlichen Stabilisierung auch weitere Flächen entlang der A 20 ausweisen.

Die Ausweisung von Standorten wird begründet durch die Absicht, landwirtschaftliche Produktion mit der Energieproduktion am Standort zu verbinden, mit den Möglichkeiten der Landschaftsbildeignung im dargestellten Bereich und den nicht vorhandenen Restriktionen bezüglich der Belange aus Natur-, Umwelt- und Artenschutz sowie der visuell korrespondieren Anlagen im Umfeld (Eichhorst, Woldegk)

#### **Standorte:**

- westlich von Golm und Holzendorf,
- bei Badresch

### **Photovoltaikanlagen**

Im Gemeindegebiet sind zwei Anlagen entstanden, für die ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde (Ulrichshof).

Für weitere Anlagen gibt es gegenwärtig keine Anträge, jedoch sind folgende Standorte diskutiert worden:

- Planungskorridore entlang eines 110 m breiten Streifens an der A 20 (Hinweis: Bodenwertzahlen über 20, deshalb Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung)
- Planungskorridore entlang der Eisenbahntrasse (Hinweis: Bodenwertzahlen über 20, deshalb Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung)
- Sondergebietsfläche Klein Miltzow (Hinweis auf Klärung „eines Konversionsstatus“ nach EEG)
- Kiesabbaufläche Kreckow (Hinweis auf Klärung „eines Konversionsstatus“ nach EEG)

## 4.2 Flächen für Gemeinbedarf

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Gemeinbedarf sind größtenteils vorhanden und werden entsprechend der dargestellten näheren Zweckbestimmung genutzt:

- Schule, Kindergarten flächenmäßig ausgewiesen in Holzendorf
- Kirchen in Holzendorf, Kreckow, Badresch, Lindow und Golm,
- Feuerwehren in Golm, Kreckow und Holzendorf
- Soziale Einrichtungen sind dargestellt innerhalb von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in den Ortslagen Ulrichshof, Kreckow und Golm.

## 4.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und folgende örtliche Hauptverkehrszüge

### Die Bundesautobahn A 20

- Trassen verlauf in Ost- West - Richtung
- Anschlussstelle Friedland im Zuge der L 281
- Rastplatz Brohmer Berge

### Landesstraßen

Die von Woldegk nach Friedland führende Landesstrasse L 281 durchquert das Gemeindegebiet von Süden nach Norden.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.07.1990 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten bzw. bauliche Anlagen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße sowie der Landesstraße, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

### Kreisstraßen

- |        |   |
|--------|---|
| MST 46 | (Nachbargemeinde Kublank) – Ulrichshof - Holzendorf     |
| MST 54 | L 281 – Lindow – Badresch - Holzendorf                  |
| MST 59 | Groß Miltzow – Kreckow – Kreisgrenze VG                 |
| MST 61 | (B 104 - Nachbargemeinde Groß Daberkow) - Kreckow       |
| MST 62 | (Nachbargemeinde Schönhausen – Klein Daberkow - Kreckow |

### Bahnanlagen

Die Anlagen der Deutschen Bahn tangieren auf der Strecke von Neubrandenburg nach Pasewalk die Gemeinde im südlichen Bereich. Im Ortsteil Oertzenhof der Ge-

meinde Helpt, also außerhalb des Plangebietes, befinden sich ein Personen- und Güterbahnhof sowie Lagerhallen und weitere bahnspezifische Einrichtungen und Anlagen.

#### **4.4 Flächen für Versorgungsanlagen**

Kläranlagen in Holzendorf und Kreckow

Wasserwerk in Golm

#### **4.5 Grünflächen,**

Friedhöfe in Holzendorf, Golm, Badresch, Kreckow, Lindow

Sportplatz Groß Miltzow, Holzendorf

2 Kleingartenanlagen in Holzendorf

Parkanlagen in Groß Miltzow, Golm

#### **4.6 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen**

Bisher nicht eingetragen

#### **4.7 Wasser**

Gewässer Groß Miltzow Hinterer See, Vorderer See

#### **4.8 Flächen für Landwirtschaft**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist das Gemeindegebiet als Vorrangraum für landwirtschaftliche Produktion ausgewiesen.

Erhaltung und Erweiterung der Landwirtschaft hat für die Gemeinde Groß Miltzow oberste Priorität. Der Planungsbereich ist traditionell mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden.

Die vorhandenen Standorte der Betriebsstätten unterschiedlichster Art sollen gestärkt werden, ihr Ausbau und eine Erweiterung gewährleistet sein.

Diese Flächen sind entsprechend dem Bestand dargestellt. Sie werden teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt.

#### **4.9 Flächen für Wald**

Während der Planungsraum nördlich der Autobahn waldfrei ist, sind im Südteil des Planungsgebietes mehrere größere Waldbestände vorhanden. Westlich von Ulrichshof der Große und Kleine Bauernbusch (Erle/Fichte) mit angrenzendem Kuckuckssee,

südlich von Groß Miltzow das Rabenholz (Buche/Fichte/Kiefer) mit zwei eingelagerten Seen und an der Kreisstraße 59 von Groß Miltzow nach Kreckow die beiden Waldgebiete Hegebusch (Fichte/Buche) und Hegetannen (Kiefer). Östlich von Kreckow stockt ein Kiefern-Eichengehölz auf einer Kuppe. Im Niederungsbereich befinden sich Erlenbruchwälder.

#### 4.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### Natura 2000 -Gebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (IBA-Gebiete)

Der Südteil des Plangebietes (Linie Groß Miltzow bis Kreckow) liegt im IBA-Gebiet „Serrahn und Woldegk-Feldberger Hügelland (Code MV 024).

Nördlich **außerhalb** des Plangebietes im Bereich der Gemeinden Schönhausen und Schwarzensee liegt der Südteil des IBA-Gebietes „Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge (Code MV 018).

##### FFH-Gebiet

Südöstlich **außerhalb** des Plangebietes, östlich der Gemeinde Groß Daberkow liegt das FFH-Gebiet „Daberkower Heide“ (Code DE 2548-301).

##### Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die naturnahe Landschaftsräume vor Eingriffen schützen und die natürliche Eigenart der Landschaft für die Zukunft bewahren sollen. Eine Änderung oder Intensivierung bestehender Nutzungsformen und die Errichtung baulicher Anlagen ist in der Regel untersagt.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 „Brohmer Berge“ befindet sich nördlich **außerhalb** des Plangebietes im Bereich der Gemeinden Voigtsdorf und Schönbeck.

##### Naturdenkmale

Naturdenkmale sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Für den Raum Groß Miltzow liegen keine ausgewiesenen Naturdenkmale vor.

#### 4.11 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete besitzen gemäß § 23 BNatSchG neben den Nationalparks die strengste Schutzkategorie mit weitest gehendem oder absoluten Vorrang von Naturschutz und Landschaftspflege vor anderen Nutzungsansprüchen.

Am Ostrand des Plangebietes, östlich der Gemeinde Klein Daberkow liegt das Naturschutzgebiet Nr. 274 „Lauenhagener See“. Die Gemeindegrenze verläuft durch das Schutzgebiet.

#### 4.12 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

#### 4.13 Geschützte Biotope

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 20 LNatG M-V ist es bundes- und landesweit verboten, bestimmte Biotope, die sich durch ihre Seltenheit oder ihren hohen ökologischen Wert auszeichnen, zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Eingriffe in diese Biotope dürfen nach Landesrecht nur zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Geschützte Biotope nehmen entsprechend der durchschnittlichen landschaftlichen Vielfalt des Planungsraumes nur einen geringen Flächenanteil. Zu den geschützten Biotopen im Raum Groß Miltzow gehören:

1. Sölle, Röhrichbestände und Riede,
2. Naturnahe Seen mit unverbauten Uferabschnitten, einschließlich ihrer uferbegleitenden Gehölzsäume und Verlandungsbereiche,
3. Feldgehölze, natürliche Waldränder und Feldhecken.

Die geschützten Biotope sind in der Karte gekennzeichnet und räumlich umgrenzt.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu beachten, dass auch der Umgebungsschutz dieser Biotope zu gewährleisten ist, um den Wert dieser oft sehr sensiblen Lebensräume für Pflanzen und Tiere vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bisher unvollständige Darstellung

#### 4.14 Trinkwasserschutzzonen

Nach dem regionalen Raumentwicklungsprogramm soll das Grundwasser hinsichtlich Qualität und mengenmäßiger Verfügbarkeit geschützt und sparsam in Anspruch genommen werden. Grundwasserabsenkungen und -nutzungen einschließlich Versiegelungen, die die Neubildungsrate überfordern, sind zur Vermeidung von Schädigungen des Gesamtwasserhaushaltes auszuschließen. Bereiche mit ungedeckten Grundwasserleitern sollen generell vor Grundwasserschädigungen bewahrt bleiben.

Nach § 19 des Landeswassergesetzes M-V (LWaG M-V) werden in Wasserschutzzonen die Schutzbestimmungen, insbesondere Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Sie werden in verschiedene Schutzzonen eingeteilt. In der Schutzzone II ist eine Gefährdung des Grundwassers grundsätzlich auszuschließen, wie insbesondere durch

- Bebauung und Verkehrsanlagen,
- Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- Intensivbeweidungen und Viehansammlungen,
- Durchleiten von Abwässern, Draine, Vorflutgräben und Fischteiche.

Die Trinkwasserschutzzonen II der Wasserfassung „Golm“ befindet sich außerhalb der Ortslage und umfasst größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie überschneidet derzeit keine Bauflächen.

Klein Daberkow wurde 2009 aufgegeben.

#### 4.15 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

##### Gewässerschutzstreifen

Zum Schutz des Vorderen und Hinteren Sees südlich von Groß Miltzow (Gewässer > 1 ha) sind bei der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand (Geländestreifen) bis zu 100 m landwärts die Vorschriften des § 19 LNatG M-V zu beachten.

Im Ortsteil Groß Miltzow ist ein 100m breiter Gewässerschutzstreifen dargestellt worden, der gemäß § 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in M-V von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

##### Waldabstände

Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m.

##### Anbauverbotszonen

An der BAB A 20 besteht eine Bauverbotszone von 40 m.

#### **4.16 Altlasten**

In der Planzeichnung sind bisher keine Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.

#### **4.17 Regelungen für den Denkmalschutz**

Für den Raum Groß Miltzow sind die Bodendenkmale benannt. Es handelt sich überwiegend um obertägig nicht sichtbare archäologische Fundstellen. Nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes M-V ist „die Sicherung der Bodendenkmale bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu berücksichtigen.“ Das Überbauen von Bodendenkmalen ist nur auf Antrag beim Landesamt für Bodendenkmalpflege möglich.

Im Plangeltungsbereich stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz:

Bisher nicht dargestellt

#### **4.18 Nutzungskonflikte**

Mögliche Konflikte können sein:

- a. Verkehrslärm
- b. Gewerbe – Wohnen
- c. Landwirtschaft – Wohnen
- d. Sondergebiet Windkraftfeld – Wohnen
- e. Sondergebiet Bioenergie – Wohnen

Diese werden entsprechend des Planungsfortganges behandelt.

### **5. Ver- und Entsorgung**

#### **5.1 Wasserversorgung**

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser erfolgt z. Zt. über 1 Brunnen in der Ortslage Golm.

Das aus diesen Brunnen gewonnene Wasser wird aufbereitet und versorgt den größten Teil des Gemeindegebietes. Die Ortsteile Kreckow und Klein Daberkow werden aus dem Wasserwerk in Strasburg versorgt.

Die Anlagen gehören dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

#### **5.2 Stromversorgung**

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erfolgt über die Anlagen der e.on edis.

### **5.3 Fernmeldeeinrichtungen**

Die Deutsche Telekom besitzt eine technische Station in Golm.

### **5.4 Schmutzwasser**

Für die zentrale Entsorgung bestehen zwei Kläranlagen mit den Standorten Holzendorf (für Holzendorf und Ulrichshof) und Kreckow (für Kreckow).

In Klein Daberkow bemüht sich ein örtlicher Verein um die Betreibung einer gemeinsamen Kläranlage.

Die Entsorgung in den anderen Ortsteilen erfolgt jeweils über Kleinkläranlagen. Der Transport erfolgt durch die SDL Neustrelitz.

### **5.5 Regenwasser**

Das auf den nicht versiegelten Flächen anfallende Regenwasser kann örtlich versickern.

### **5.6 Müllentsorgung**

Der im Gemeindegebiet anfallende Müll wird auf die Deponie in Rosenow gebracht.

Die Entsorgung übernimmt der Betrieb SDL aus Neustrelitz.

### **5.7 Gasversorgung**

Die Versorgung der Gemeinde mit Gas erfolgt durch eine Leitung in der Relation Ulrichshof, Holzendorf, Groß Miltzow, Badresch, Lindow, Golm, ( nach Schönbeck und Brohm). Die Abnehmerzahl ist in den Ortslagen unterschiedlich.

## Einwohnerentwicklung

### Einwohnerentwicklung

	Einwohner mit Hauptwohnsitz										Entwicklung	
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	absolut	in %
Stadt Woldegk	4.410	4.375	4.293	4.225	4.155	4.085	4.014	3.909	3.827	3.755	-655	-14,9
Gemeinden im Amt Woldegk:												
Mildenitz	599	596	568	560	553	556	558	551	525	517	-82	-13,7
Petersdorf	184	177	173	174	173	166	159	152	160	162	-22	-12,0
<b>Groß Miltzow</b>	<b>1.388</b>	<b>1.348</b>	<b>1.313</b>	<b>1.299</b>	<b>1.266</b>	<b>1.246</b>	<b>1.224</b>	<b>1.194</b>	<b>1.160</b>	<b>1.145</b>	<b>-243</b>	<b>-17,5</b>
Kublank	251	239	228	231	230	222	213	207	191	169	-82	-32,7
Helpt	451	446	447	426	415	406	396	391	373	367	-84	-18,6
Neetzka	295	292	287	286	293	288	283	269	264	257	-38	-12,9
Schönhausen	338	330	317	311	300	288	275	272	263	255	-83	-24,6
Voigtsdorf	163	146	135	133	125	124	123	127	122	120	-43	-26,4
Schönbeck	598	576	577	534	531	510	486	490	485	477	-121	-20,2
<b>Amt Woldegk</b>	<b>8.677</b>	<b>8.525</b>	<b>8.338</b>	<b>8.179</b>	<b>8.041</b>	<b>7.891</b>	<b>7.731</b>	<b>7.562</b>	<b>7.370</b>	<b>7.224</b>	<b>-1.453</b>	<b>-16,7</b>

### längerfristige Einwohnerentwicklung

	Bevölkerungsstand							Entwicklung 1971-2010	
	1971	1981	1990	1998	2005	2009	2010	absolut	in %
Stadt Woldegk	6.071	5.317	5.028	4.523	4.155	3.827	3.755	-2.316	-38,1
Gemeinden im Amt Woldegk:									
Mildenitz	759	581	638	552	553	525	517	-242	-31,9
Petersdorf	286	237	178	189	173	160	162	-124	-43,4
<b>Groß Miltzow</b>	<b>1.630</b>	<b>1.356</b>	<b>1.398</b>	<b>1.306</b>	<b>1.266</b>	<b>1.160</b>	<b>1.145</b>	<b>-485</b>	<b>-29,8</b>
Kublank	354	339	314	330	230	191	169	-185	-52,3
Helpt	440	315	292	270	415	373	367	-73	-16,6
Neetzka	506	356	301	325	293	264	257	-249	-49,2
Schönhausen	546	404	392	376	300	263	255	-291	-53,3
Voigtsdorf	291	230	181	154	125	122	120	-171	-58,8
Schönbeck	851	626	567	539	531	485	477	-374	-43,9
<b>Amt Woldegk</b>	<b>11.734</b>	<b>9.761</b>	<b>9.289</b>	<b>8.564</b>	<b>8.041</b>	<b>7.370</b>	<b>7.224</b>	<b>-4.510</b>	<b>-38,4</b>

# Einwohnerentwicklung

## Nebenwohnsitz

	Einwohner mit Nebenwohnsitz			Entwicklung	
	2001	2005	2010	absolut	in %
Stadt Woldegk	223	262	279	56	25,1
Gemeinden im Amt Woldegk:					
Mildenitz	22	29	24	2	9,1
Petersdorf	6	10	10	4	66,7
Groß Miltzow	72	94	106	34	47,2
Kublank	13	16	16	3	23,1
Helpt	30	43	38	8	26,7
Neetzka	26	23	17	-9	-34,6
Schönhausen	15	18	23	8	53,3
Voigtsdorf	6	6	3	-3	-50,0
Schönbeck	30	33	37	7	23,3
<b>Amt Woldegk</b>	<b>443</b>	<b>534</b>	<b>553</b>	<b>110</b>	<b>24,8</b>

Altersgruppen

**Altersgruppen**

**Kinder bis sechs Jahre**

	Kinder bis 6 Jahre												
	2001		2005		2008		2009		2010		Entwicklung		Gewinn/ Verlust in %
	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	
Groß Miltzow	58	4,2	54	4,3	60	5,0	56	4,8	59	5,2	1	1,0	1,7
Amt Woldegk	420	4,8	380	4,7	355	4,7	334	4,5	358	5,0	-62	0,1	-14,8

**Kinder 6 bis 15 Jahre**

	Kinder 7 bis 15 Jahre												
	2001		2005		2008		2009		2010		Entwicklung		Gewinn/ Verlust in %
	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	
Groß Miltzow	195	14,0	100	7,9	75	6,3	77	6,6	85	7,4	-110	-6,6	-56,4
Amt Woldegk	966	11,1	587	7,3	480	6,3	488	6,6	508	7,0	-458	-4,1	-47,4

**Jugendliche 15 bis 25 Jahre**

	Jugendliche 16 bis 25 Jahre												
	2001		2005		2008		2009		2010		Entwicklung		Gewinn/ Verlust in %
	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	
Groß Miltzow	191	13,8	197	15,6	153	12,8	138	11,9	116	10,1	-75	-3,6	-39,3
Amt Woldegk	1.220	14,1	1.121	13,9	926	12,2	786	10,7	663	9,2	-557	-4,9	-45,7

**Haupterwerbsalter 26 bis 64 Jahre**

	Haupterwerbsalter 26 bis 64 Jahre												
	2001		2005		2008		2009		2010		Entwicklung		Gewinn/ Verlust in %
	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	
Groß Miltzow	719	51,8	651	51,4	657	55,0	652	56,2	662	57,8	-57	6,0	-7,9
Amt Woldegk	4.541	52,3	4.240	52,7	4.147	54,8	4.099	55,6	4.147	57,4	-394	5,1	-8,7

**Senioren ab 65 Jahre**

	Senioren ab 65 Jahre												
	2001		2005		2008		2009		2010		Entwicklung		Gewinn/ Verlust in %
	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	absolut	Anteil an Bev.	
Groß Miltzow	225	16,2	264	20,9	249	20,9	237	20,4	223	19,5	-2	3,3	-0,9
Amt Woldegk	1.530	17,6	1.713	21,3	1.654	21,9	1.663	22,6	1.548	21,4	18	3,8	1,2

Migration

**Migration**

	Geborene								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	8	12	5	5	6	10	7	5	6
Amt Woldegk	66	62	48	41	42	60	56	43	33
	66	62	48	41	42	60	56	43	33

	Gestorbene								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	6	12	8	17	10	10	17	6	13
Amt Woldegk	80	93	91	97	93	84	91	103	83
	80	93	91	97	93	84	91	103	83

	Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	2	0	-3	-12	-4	0	-10	-1	-7
Amt Woldegk	-14	-31	-43	-56	-51	-24	-35	-60	-50

	Zuzüge								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	56	32	20	64	34	30	62	31	55
Amt Woldegk	321	305	248	297	253	254	283	259	242

	Fortzüge								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	82	72	52	66	63	50	74	60	82
Amt Woldegk	431	426	392	400	340	380	408	368	384

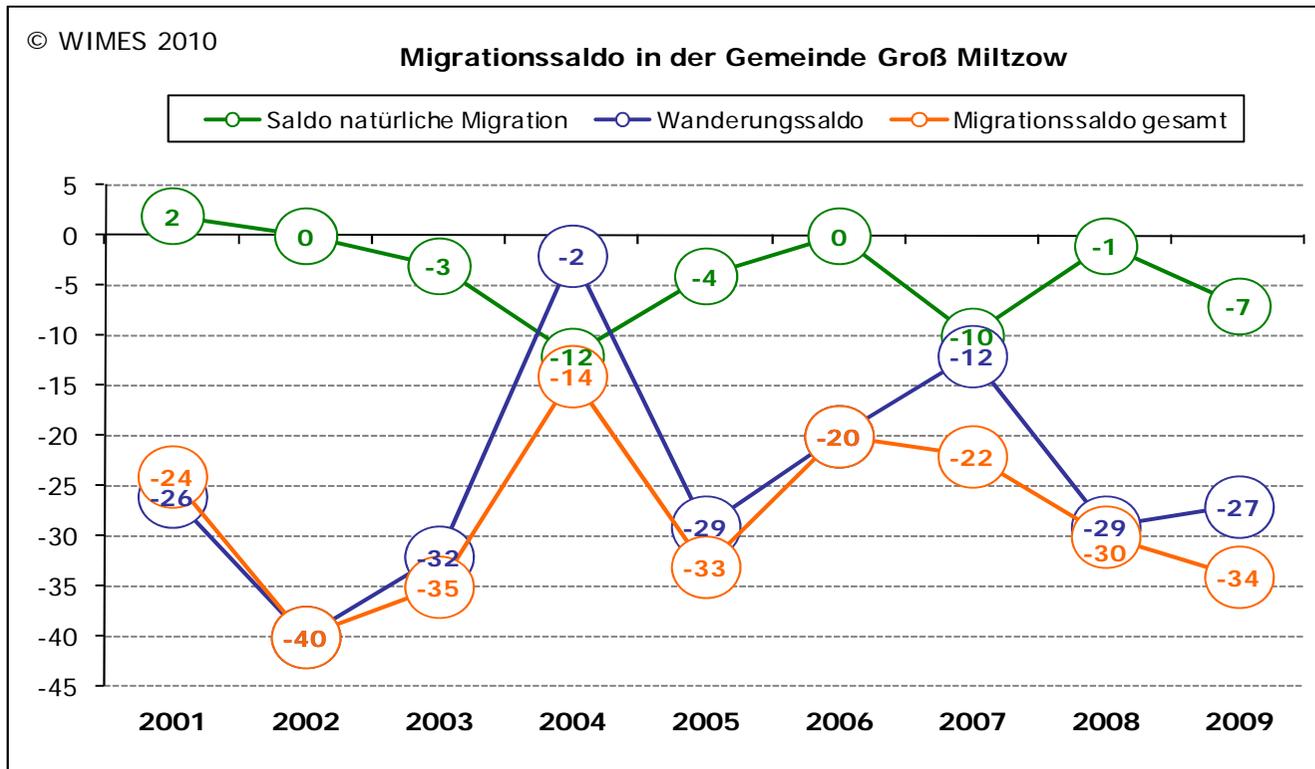
	Saldo Wanderungen								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	-26	-40	-32	-2	-29	-20	-12	-29	-27
Amt Woldegk	-110	-121	-144	-103	-87	-126	-125	-109	-142
	-48	-121	-144	-103	-87	-126	-125	-109	-142

	Migrationssaldo gesamt								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Groß Miltzow	-24	-40	-35	-14	-33	-20	-22	-30	-34
Amt Woldegk	-124	-152	-187	-159	-138	-150	-160	-169	-192

# Migration

## Groß Miltzow

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Saldo natürliche Migration	2	0	-3	-12	-4	0	-10	-1	-7
Wanderungssaldo	-26	-40	-32	-2	-29	-20	-12	-29	-27
Migrationsaldo gesamt	-24	-40	-35	-14	-33	-20	-22	-30	-34



**Wohneinheiten**

	WE-Bestand 31.12.2005	Entwicklung Wohnungsbestand					WE-Bestand 31.12.2010	Veränderung seit 2005
		2006	2007	2008	2009	2010		
Groß Miltzow	648	3	1	1	1	1	625	-23
		0	0	0	0	0		
		0	0	0	-30	0		

7	Neubau
0	Veränderungen im Bestand
-30	Rückbau

	Wohnungsbestand								Entwicklung	
	1995	1998	2005	2006	2007	2008	2009	2010	absolut	in %
Groß Miltzow	536	550	648	651	652	653	624	625	89	16,6
Amt Woldegk	3.454	3.639	3.847	3.863	3.839	3.855	3.811	3.766	312	9,0

	WE-Bestand 31.12.2005	WE-Entwicklung durch:			WE-Bestand 31.12.2010	Veränderung seit 2005 absolut
		Neubau	Veränderungen im Bestand	Rückbau		
Groß Miltzow	648	7	0	-30	625	-23
Amt Woldegk	3.847	28	23	-132	3.766	-81

	2005			2010		
	WE gesamt	leere WE	Leerstandsquot e in %	WE gesamt	leere WE	Leerstands- quote in %
Groß Miltzow	648	64	9,9	625	80	12,8
Amt Woldegk	3.847	347	9,0	3.766	363	9,6

## WE

	2005		WE-Entwicklg. durch Neubau, Rückbau, Veränderungen im Bestand	2010		Entwicklung	
	leere WE	Leerstands- quote in %		leere WE	Leerstands- quote in %	leere WE	Quote in %- Punkten
Groß Miltzow	64	9,9	-23	80	12,8	16	2,9
Amt Woldegk	347	9,0	-81	363	9,6	16	0,6

	leere WE		% an allen leeren WE		leere WE		% an allen leeren WE	
	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat
Groß Miltzow	22	42	34,4	65,6	23	57	28,8	71,3
Amt Woldegk	166	181	47,8	52,2	156	207	43,0	57,0

	2005				2010			
	leere WE		Leerstandsquote in %		leere WE		Leerstandsquote in %	
	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat	WWG/WEG	privat
Groß Miltzow	22	42	9,9	9,9	23	57	11,2	13,6
Amt Woldegk	166	181	15,9	6,5	156	207	16,6	7,3

	EW HW*	EW NW	EW gesamt	WE gesamt	leere WE	bewohnte WE	Belegungs-grad in %	Ø HH-Größe 2010	Ø HH-Größe 2005
Groß Miltzow	1.145	106	1.251	625	80	545	87,2	2,30	2,33
Amt Woldegk	7.144	553	7.697	3.766	363	3.403	90,4	2,26	2,45

	Abrissgeschehen			
	Planung 2005		bisher realisiert	Rest
	bis 2010	bis 2015		
Groß Miltzow	0	0	30	0
Amt Woldegk	98	68	132	76

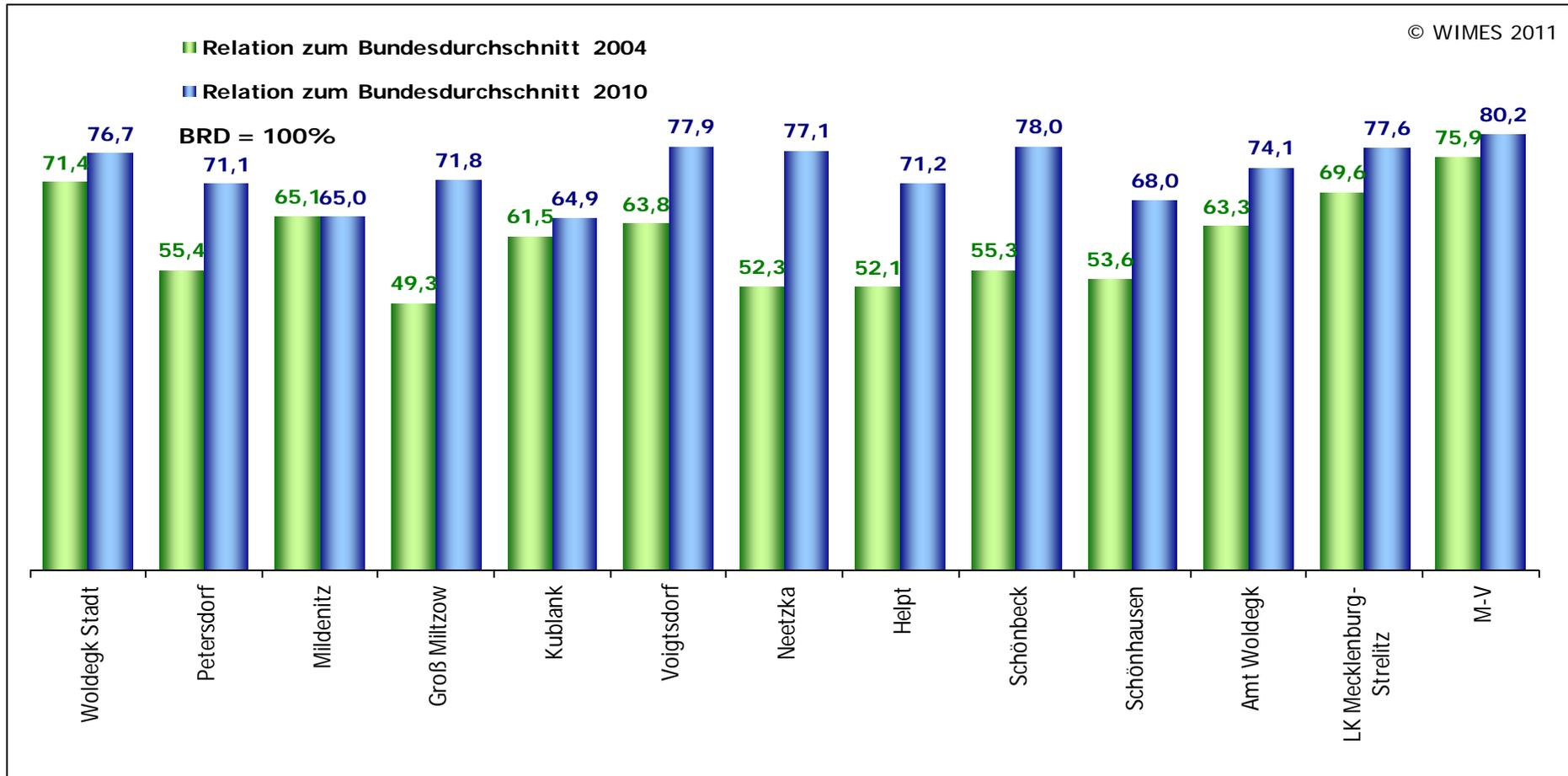
Industrieller Wohnungsteilmarkt			
	WE gesamt	leere WE	Leerstandsquot e in %
Groß Miltzow	202	37	18,3
Amt Woldegk	1.017	148	14,6

## Kaufkraft

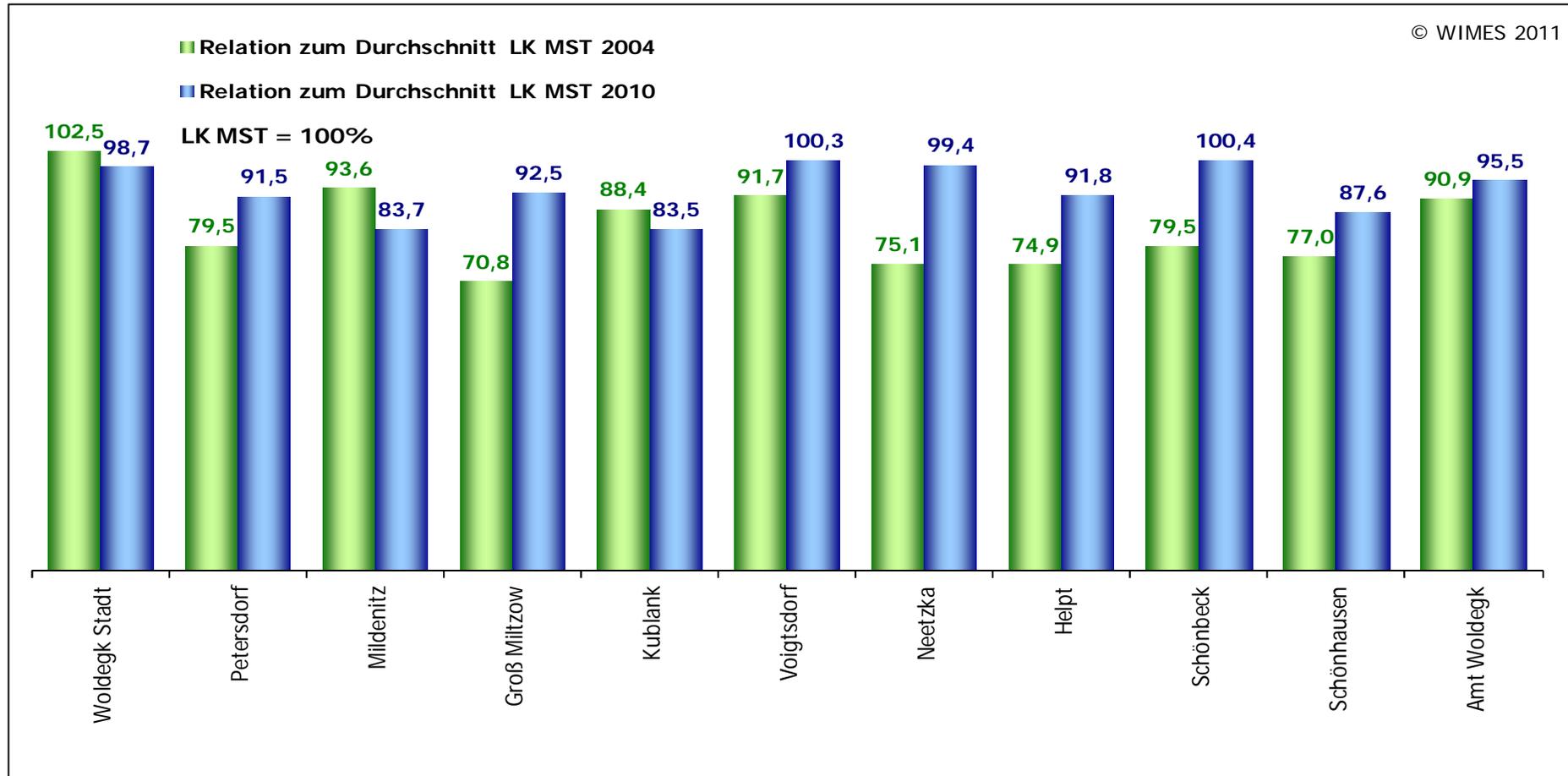
## Kaufkraft

	Kaufkraft je EW in € in 2004	Relation zum Durchschnitt LK MST	Relation zum Bundesdurch- schnitt 2004	Kaufkraft je EW in € in 2010	Relation zum Durchschnitt LK MST	Relation zum Bundesdurch- schnitt 2010	Kaufkraftent- wicklung je EW in € 2004-2010
<b>Woldegk Stadt</b>	<b>12.311</b>	<b>102,5</b>	<b>71,4</b>	<b>14.669</b>	<b>98,7</b>	<b>76,7</b>	<b>2.358</b>
Petersdorf	9.551	79,5	55,4	13.600	91,5	71,1	4.049
Mildenitz	11.238	93,6	65,1	12.429	83,7	65,0	1.191
<b>Groß Miltzow</b>	<b>8.501</b>	<b>70,8</b>	<b>49,3</b>	<b>13.749</b>	<b>92,5</b>	<b>71,8</b>	<b>5.248</b>
Kublank	10.618	88,4	61,5	12.413	83,5	64,9	1.795
Voigtsdorf	11.008	91,7	63,8	14.908	100,3	77,9	3.900
Neetzka	9.016	75,1	52,3	14.763	99,4	77,1	5.747
Helpt	8.994	74,9	52,1	13.633	91,8	71,2	4.639
Schönbeck	9.548	79,5	55,3	14.921	100,4	78,0	5.373
Schönhausen	9.250	77,0	53,6	13.018	87,6	68,0	3.768
<b>Amt Woldegk</b>	<b>10.920</b>	<b>90,9</b>	<b>63,3</b>	<b>14.182</b>	<b>95,5</b>	<b>74,1</b>	<b>3.262</b>
<b>LK Mecklenburg-</b>	<b>12.007</b>	<b>100,0</b>	<b>69,6</b>	<b>14.857</b>	<b>100,0</b>	<b>77,6</b>	<b>2.850</b>
M-V	13.089		75,9	15.340		80,2	2.251
BRD	17.252		<b>100,0</b>	19.136		<b>100,0</b>	1.884

# Kaufkraft

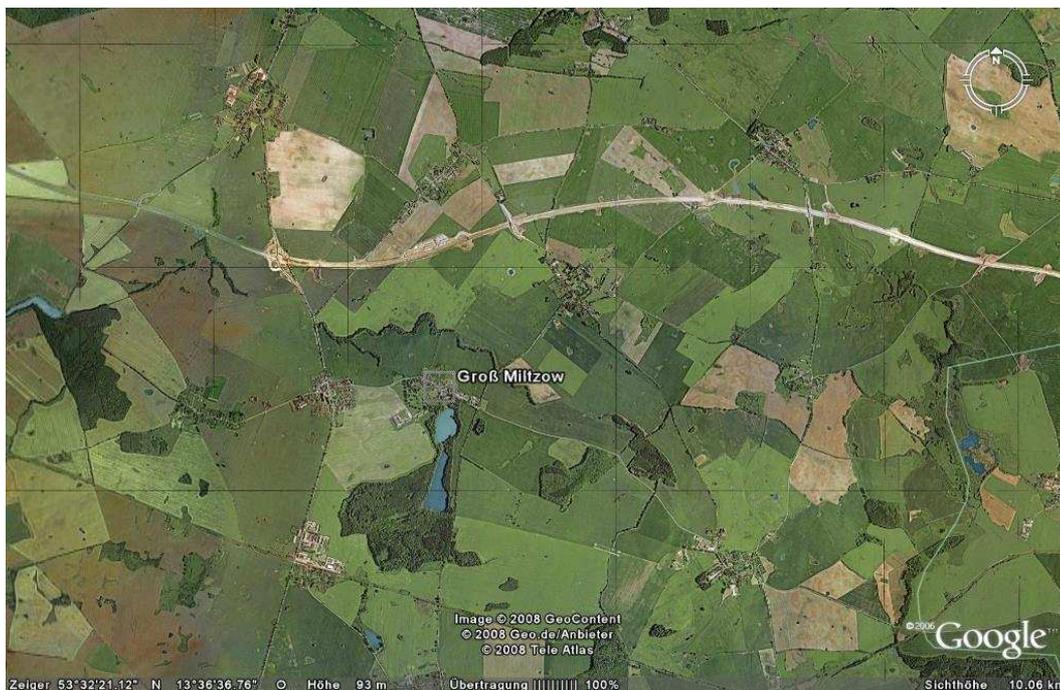


# Kaufkraft



# UMWELTFACHLICHE POTENZIALANALYSE

## ZUM ENTWICKLUNGSKONZEPT GEMEINDEGEBIET GROSS MILTZOW



Auftraggeber:

**Gemeinde Groß Miltzow**  
über Amt Woldegk  
Karl-Liebknecht-Platz 1  
17348 Woldegk

Städtebauliche Planung:

lutz braun architekt + stadtplaner  
architektur:fabrik:nb  
Nonnenhofer Straße 19  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/36949-900; Fax.: 0395/36949-919  
e-mail: [braun@architekturfabrik-nb.de](mailto:braun@architekturfabrik-nb.de)

Umweltplanung:

plan4 GmbH  
Büro für Infrastrukturplanung  
Warliner Straße 5  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/4520-306; Fax.: 0395/4520-356  
e-mail: [info@plan4-gmbh.de](mailto:info@plan4-gmbh.de)

Stand: 3. Dezember 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS DER PLANUNG UND RECHTLICHER RAHMEN</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Aktuelle Rechtsgrundlagen und Fachplanungen	6
1.4	Übergeordnete Rahmenvorgaben	8
1.4.1	Landschaftsplanerische Entwicklungsgrundsätze	8
1.4.2	Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2005)	8
1.4.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP MS 2011)	9
1.4.4	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP MS 2010)	11
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES</b>	<b>11</b>
2.1	Lage im Naturraum (Naturraum, Geologie, Boden)	11
2.2	Grund- und Oberflächenwasser	13
2.3	Klima/Luft	15
2.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte	15
2.5	Arten und Lebensräume	17
2.6	Spezieller Artenschutz	20
2.7	Landschaftsbild, landschaftlicher Freiraum und Erholungseignung	20
2.8	Kultur- und Sachgüter	22
<b>3</b>	<b>LANDSCHAFTSPLANERISCHE ENTWICKLUNGSZIELE</b>	<b>23</b>
3.1	Arten und Lebensräume	23
3.1.1	Übergeordnete landschaftliche Entwicklungsziele	23
3.1.2	Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	24
3.2	Boden- und Gewässerpotential	25
3.3	Landschaftsgebundene Erholung	26
3.4	Land- und Forstwirtschaft	26
<b>4</b>	<b>STANDORTÜBERSICHT (EINSCHLIEßLICH UMWELTBETRACHTUNGEN)</b>	<b>28</b>
4.1	Siedlungsflächen	28
4.2	Flächen für landwirtschaftliche Betriebe	28
4.3	Gewerbeflächen (Standorterweiterung)	29
4.4	Anlagen zur Energieerzeugung	30
4.4.1	Biogasanlagen	30
4.4.2	Photovoltaikanlagen	30
4.4.3	Windenergieanlagen	31
4.4.3.1	Ausschluss- und Abstandskriterien	31
4.4.3.2	Vorhandenes Eignungsgebiet für Windenergie Groß Miltzow / Kublank	33
4.4.3.3	Ergänzung des Eignungsgebietes für Windenergie „Groß Miltzow“	40
4.4.3.4	Neuausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie „Badresch“	41
4.5	Abschließendes Fazit zu den Standortplanungen	46
<b>5</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>47</b>



# 1 Anlass der Planung und Rechtlicher Rahmen

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeinde Groß Miltzow im Jahr 2007 beschlossen. Die Flächennutzungskonzeption wurde mit dem Planungsstand „Scoping / Vorentwurf“ im Jahr 2008 / 2009 unterbrochen, um übergeordnete Planungsvorgaben aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm, RREP MS inhaltlich berücksichtigen zu können (insbesondere hinsichtlich der Aussagen zu Windeignungsgebieten). Das RREP MS ist seit dem 15.06.2011 Landesverordnung, so dass nun klare gesetzliche Rahmenbedingungen für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und damit für das Gemeindegebiet Groß Miltzow gegeben sind. In der Beratung im Amt für Raumordnung und Landesplanung MS am 14. Juni 2012 wurde die weitere Verfahrensweise zur Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit dem Bauamt Woldegk und der Gemeinde festgelegt. Da abzusehen ist, dass in den kommenden Jahren keine wesentlichen baulichen Entwicklungen im Innen- und Außenbereich des Gemeindegebietes zu erwarten sind, die einer Begleitung auf bauleitplanerischer Ebene bedürfen, wurde vereinbart, das Flächennutzungsplan-Verfahren weiterhin auszusetzen. Auf Basis eines **Entwicklungskonzeptes** sollen alle für die Gemeindeentwicklung relevanten Planungs- und gesetzlichen Rahmenvorgaben sowie umweltfachlichen Potenzialeinschätzungen aktuell zusammengestellt werden.

Ziele der Entwicklungskonzeption sind, die gegenwärtigen und künftigen Planungen der Gemeinde auf eine optimale Nutzung ihrer städtebaulichen und landschaftlich / umweltlichen Ressourcen auszulegen, die Funktionsfähigkeit der Gemeinde zu verbessern und Entscheidungshilfen für mögliche weitere Standortausweisungen infrastruktureller Vorhaben (Produktionsanlagen, Gewerbeflächen) bzw. Vorhaben der Erneuerbaren Energien (Biogas-, Solar- und Windenergieanlagen) zu geben.

Die Qualitäts- und Entwicklungsziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden separat als **umweltfachliche Potenzialanalyse** formuliert und im Hinblick auf die künftige Bautätigkeit interpretiert und bewertet (Nutzungs- und Zielkonflikte). Unter Maßgabe der Eingriffsminimierung werden Lösungsansätze für die landschaftsverträgliche Einbindung baulicher Rahmenkonzepte sowie aktuell konkret angedachter Bauvorhaben in den Landschaftsraum entwickelt.

Die vorliegende Unterlage umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Bestandsanalyse und Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes auf Basis der Aussagen übergeordneter Analysen und Fachplanungen (Darstellung als „Restriktionskarte“):
  - Kartenportal LUNG M-V (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern 1996/1997, Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V 2003)
  - Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2005)
  - Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011)
  - Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS 2010)
  - Integration von Erkenntnissen aus relevanten Genehmigungsverfahren; hier insbesondere aus dem BimSchG-Verfahren des Windparks Groß Miltzow / Kublank
  - Landesweite Biotopkartierung M-V (nachrichtliche Übernahme gesetzlich geschützter Biotop- und Geotope im ehemaligen Landkreis Mecklenburg-Strelitz)
  - Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete sowie weiterer Schutzobjekte



## 2. Ermittlung der aktuellen landschaftlichen Entwicklungsziele und Planungen im Hinblick auf Festlegungen zur Flächennutzung für künftige Bauvorhaben (u. a. auch WEA)

Die im Gemeindegebiet geplanten Vorhaben werden daraufhin geprüft, ob diese voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) haben könnten.

## 3. Darüber hinaus werden grundsätzliche Aussagen getroffen inwieweit

- ggf. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL bezüglich europarechtlich geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL und wildlebender Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ausgelöst werden können,
- ggf. die Notwendigkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten besteht
- und inwieweit weitere zu beachtende Vorschriften betroffen sein können (§ 15 LWaldG M-V, BNatSchG und NatSchAG M-V bezüglich Schutzgebiete, Naturparke und Alleen, Denkmalschutzgesetz M-V, TW-Schutzgebietsverordnung).

**Hinweise:** Die Bestandsaufnahme und -analyse sowie die Formulierung von landschaftsplanerischen Entwicklungszielen in den Kapiteln 2 und 3 basieren auf dem Planungsstand der Vorplanung und sind vorbehaltlich noch ausstehender detaillierterer Recherchen und Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden und Versorgungsträgern zu sehen, welche im Zuge der Weiterführung des Flächennutzungsplanverfahrens zu beteiligen wären.

Mit Inkrafttreten der EAG Bau-Novelle am 20.07.2004 ist für alle Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, planfeststellungsersetzende Bebauungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die im Kapitel 4 erfolgte Prüfung von Umweltbelangen für die im Gemeindegebiet geplanten Bauvorhaben kann als Grundlage für den im weiteren Verfahren zu erstellenden Umweltbericht verwendet werden.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (ehemaliger Landkreis Mecklenburg-Strelitz). Das Gemeindegebiet hat eine Flächengröße von 48,74 km<sup>2</sup>.

Das Plangebiet umfasst neben Groß Miltzow die Ortsteile Badresch, Golm, Holzendorf, Klein Daberkow, Kreckow, Lindow und Ulrichshof sowie zwei Ausbauten namens Ulrichshof Ausbau und Holzendorf Ausbau, welches direkt an Oertzenhof anschließt.

Benachbarte Gemeinden sind im Norden Voigtsdorf und Schönbeck, im Osten Schönhausen und Strasburg (Landkreis Vorpommern-Greifswald, ehemals Uecker-Randow), Kublank und Neetzka im Westen sowie Helpt und Mildnitz im Süden. Die Trasse der Ostseeautobahn A 20 Lübeck - Stettin quert das Gebiet zentral von Westen nach Osten.

Die Darstellung der Entwicklungskonzeption und der Umweltanalyse erfolgt auf der topographischen Karte (DTK 10) im Maßstab 1:10.000, verkleinert auf M 1:15.000. In der Karte sind die zwischenzeitlich realisierten Planungen (städtebauliche Planungen und wichtige Einzelvorhaben) sowie die künftig geplanten Bauvorhaben (v. a. Sonderbauflächen) dargestellt.



Folgende Vorhaben im Gemeindegebiet wurden realisiert bzw. befinden sich in Planung:

### Wohnbauflächen

Ifd. Nr.	Gebiet / Vorhaben	Bemerkungen	Einordnung n. BauGB	Umweltbericht	Kompensation (n. § 15 BNatSchG)
1	Ortsteil Golm	Ergänzungssatzung, Genehmigung Juli 1997	§ 34 BauGB	-	ja
2	Ortsteil Kreckow	Abrundungssatzung, Genehmigung Juli 1997	§ 34 BauGB	-	-
3	Ortsteil Ulrichshof	Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage, Genehmigung Februar 1999	§ 34 BauGB	-	-
4	Ortsteil Golm, „Ausbau 2“	Ergänzungssatzung, Beschlussfassung 16.05.2006, in Kraft getreten 01.06.2006	§ 34 BauGB	-	ja

Diese Satzungen und die übrigen in den Ortslagen vorhandenen Baulücken werden als ausreichend für den Neubau von Wohnhäusern eingeschätzt.

### Gewerbliche Bauflächen

Ifd. Nr.	Gebiet / Vorhaben	Bemerkungen	Einordnung n. BauNVO	Umweltbericht	Kompensation (n. § 15 BNatSchG)
5	Erweiterung Gewerbefl. Holzendorf Ausbau	Bestandserweiterung, Bebauungsplan erforderlich	§ 8 BauNVO	erforderlich	ja

### Sonderbauflächen

Ifd. Nr.	Gebiet / Vorhaben	Bemerkungen	Einordnung n. BauNVO	Umweltbericht	Kompensation (n. § 15 BNatSchG)
6	Solarpark Ulrichshof	Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2, Satzungsbeschluss 15.06.2010, in Kraft getreten 19.01.2011	§ 11 BauNVO	vorhanden	ja, außerhalb Geltungsbereich (Baumpflanzungen)
7	Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Funksehdianlage Ulrichshof	Vorzeit. Bebauungsplan Nr. 3, Satzungsbeschluss 29.11.2011, in Kraft getreten 22.02.2012	§ 11 BauNVO	vorhanden	ja, inner- und außerhalb GB (Feuchtgrünland; Golmer Mühlbach)
8	Ortsteil Badresch, Neubau Legehennenstall für 14.500 Tiere	Vorhaben bereits umgesetzt, Baugenehmigung durch LK MST am 25.02.2011	§ 35 BauGB	-	ja, (Heckenpflanzung mit Überhältern)
9	Ortsteil Kreckow, Neubau Melkhaus, Milchviehstall u. Güllebehälter	im Bau, Agrargenossenschaft Kreckow e. G.; Baugenehmigung d. LK MS v. 08.03.2012	§ 35 BauGB	-	ja, (160 m Heckenpflanzung mit Überhältern)
10	Klein Daberkow, Neubau von 2 Hähnchenmastanlagen mit jeweils 200.000 TP	in Bauvorbereitung, BImSchG-Genehmigung des StALU MS von 10.10.2011 liegt vor	-	LBP/ Artenschutzprüfung (sAP) liegen vor	Ja, in Umsetzung (Renaturierung Miltzower Bach)
11	Windpark Groß Miltzow (Gemeinden Groß Miltzow und Kublank)	8 von 10 Anlagen genehmigt (Genehmigung nach § 4 BImSchG durch StALU MS vom 08.02.2012); weitere Anlagen sind im Eignungsgebiet und der nördlichen Ergänzungsfläche geplant	festgelegtes Eignungsgebiet gemäß RREP 2011	LBP/ Artenschutzprüfung (sAP) liegen vor	ja, in Umsetzung (CEF-Maßnahme Rotmilan; Ersatzmaßnahme Renaturierung Badrescher Graben (Poolmaßnahme))
12	Windpark Badresch	in Planung (2 Teilflächen, ca. 158 ha), Antrag auf Aufnahme in Fortschreibung des RREP MS 2011 geplant	Vorschlag Eignungsgebiet WEA (geplant)	LBP/ Artenschutzprüfung (sAP) erforderlich	ja, noch festzulegen (abhängig von Anzahl der WEA)
13	Klein Miltzow, Vorschlagsfläche für Sondernutzung	Landwirtschaftlicher Betrieb oder regenerative Energien, Bebauungsplan erforderlich	-	erforderlich	ja (vorhabensabhängig festzulegen)



### 1.3 Aktuelle Rechtsgrundlagen und Fachplanungen

Für die Umweltfachliche Potenzialanalyse gelten folgende aktuelle Rechtsgrundlagen sowie Rahmen- und Fachplanungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) vom 01. November 2006 (GVOBl. M-V, S. 814)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG – Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 366)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG – Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 568)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG – Landeswaldgesetz) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V, S. 90), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, 84)
- Gemeinsamer Erlass der Umweltministerin und des Wirtschaftsministers (20.10.1992): Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in Mecklenburg-Vorpommern. - Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 1447-1448.



- Gemeinsamer Erlass des Umweltministers und des Wirtschaftsministers (19.04.2002): Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern. - Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 510.
- Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums (2004): Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V vom 20. Oktober 2004, AmtsBl. M-V 2004 S. 966) LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe Heft 3, Güstrow
- I.L.N. GREIFSWALD (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern – Teil I: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz, Landesamt für Umwelt und Natur, Greifswald, unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. - Heft 2/2010, Gülzow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN - LUNG (HRSG.) (2010): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region „Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP MS). Erste Fortschreibung. Gülzow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Kartenportal Umwelt M-V mit digitalen Daten der landesweiten Analyse und Diagnose der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommerns (1995/1996) und des Landschaftsprogramms M-V (2003). – [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2006): Vogelschutzfachliche Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, 12.10.2006, Helgoland.
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP - gemäß Landesverordnung vom 30. Mai 2005, GVOBl. M-V, S. 308)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (2012): Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012); [www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS - gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011, GVOBl. M-V, S. 362); Hrsg.: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Amtsblatt der EG, Nr. L 284, S. 1)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 103, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 16. Mai 2003 (Amtsblatt der EG, Nr. L 122, S. 36)



## 1.4 Übergeordnete Rahmenvorgaben

### 1.4.1 Landschaftsplanerische Entwicklungsgrundsätze

Die Sicherung aller natürlichen Lebensgrundlagen stellt als allgemeines Leitbild von Naturschutz und Landschaftspflege einen globalen und flächendeckenden Anspruch dar. Die Zielstellung einer landschaftsgerechten und umweltverträglichen Landnutzung und des schonenden Umgangs mit den Naturressourcen ist sowohl aus den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Baugesetzbuches abzuleiten und spiegelt sich in dem städtebaulichen Leitsatz *Innenentwicklung vor Außenentwicklung* im Interesse eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wieder. In der Planung verbindet sich damit vor allem auch die Aufgabe, Eingriffe in Natur und Landschaft in ihrer ganzen Komplexität zu ermitteln, zu bewerten und Lösungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen aufzugreifen und weitestgehend umzusetzen.

Die Landschaftsplanung bildet eine eigenständige querschnittsorientierte Fachplanung für die Aufgabenbereiche

- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Klima),
- Erhaltung der Artenvielfalt (Arten- und Biotopschutz) sowie
- Erholungsvorsorge (Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter).

Mit dem neu aufgestellten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, vom 15. Juni 2011, GVOBl. S. 362) liegt eine fachübergreifende raumbezogene Planung für die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vor. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm beinhaltet Grundsätze und Ziele zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung für die raumverträgliche Steuerung der verschiedenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche. Das am 30. Mai 2005 in Kraft getretene Landesraumentwicklungsprogramm M-V wird hierdurch regionsspezifisch ausgeformt. Des Weiteren wurden mit der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS, LUNG M-V 2010) die naturschutzfachlichen und landschaftsökologischen Zielstellungen für die Planungsregion vertiefend dargestellt. Diese Rahmenplanungen sind als fachliche Vorgaben für die Erstellung der Entwicklungskonzeption verbindlich zu berücksichtigen.

### 1.4.2 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2005)

Naturschutzfachliche Zielvorgaben aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2005) sind gemäß Programmsatz 5.1(1) bis 5.1(5) der Erhalt der biologischen Vielfalt und der landestypischen Ökosysteme durch Vernetzung innerhalb eines landesweiten Biotopverbundsystems (Vorrangflächen und Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege). Hierbei ist insbesondere der Erhalt der regionstypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen sowie der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen als potentielle Nahrungs- und Rastgebiete für durchziehende geschützte Vogelarten von Bedeutung. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Sanierung geschädigter Niedermoorstandorte dar (Moorschutzprogramm).

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung anhand landeseinheitlicher Kriterien auszuweisen.



### 1.4.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP MS 2011)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) ist ein Großteil des Gemeindegebietes Groß Miltzow als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Programmsatz 3.1.4(1) RREP MS ist in den Vorbehaltsgebieten die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern (siehe auch LEP 3.1.4(1)). In diesen Gebieten soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden. Gemäß Programmsatz 5.1.2(2) und (3) ist eine dauerhaft standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung Voraussetzung für den Erhalt der Kulturlandschaft als „ökologisch und ökonomisch wertvolles Potenzial in seiner Wechselbeziehung zwischen Ressourcen- und Artenschutz sowie Landschaftsästhetik“. Der Erhalt bzw. die Entwicklung landschaftstypischer Strukturelemente bildet eine wichtige Grundlage für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie für den Erhalt des regionaltypischen Charakters des Gemeindegebietes im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Hinsichtlich des ökologischen Potenzials von Natur und Landschaft gehört das Gemeindegebiet Groß Miltzow zu den durchschnittlich ausgestatteten Landschaftsräumen der Planungsregion Als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Programmsatz 5.1.(4) RREP MS ist das Naturschutzgebiet „Lauenhagener See“ östlich von Klein Daberkow ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung ist gemäß Programmsatz 5.1.(4) RREP MS der Renaturierungsabschnitt des Golmer Mühlbachs bei Golm ausgewiesen. Weitere großflächige planungsrechtlich festgesetzte Ersatzflächen befinden sich im Bereich der Autobahn-Anschlussstelle Friedland und zwischen Klein Daberkow und Voigtsdorf (Ersatzmaßnahmen im Rahmen des A 20-Neubaus) sowie östlich von Groß Miltzow („Renaturierung Badrescher Graben“, geplante Ersatzmaßnahme im Zuge des Windparks Groß Miltzow). Im Zuge der Entwicklungskonzeption wird empfohlen, diese Flächen in die Fortschreibung des RREP MS als „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ ergänzend aufzunehmen, zumal sie als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbundes auch dem Programmsatz 5.1.3(6) RREP MS (Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässersystemen und Seen) entsprechen.

Gemäß Programmsatz 5.1.1(1) und (2) sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume, insbesondere hinsichtlich ihrer landesweiten Bedeutung als Rast- und Nahrungsplätze ziehender Vogelarten und Rückzugsräume für störungsempfindliche Tierarten, bei Infrastrukturplanungen besonders zu berücksichtigen. Das Gemeindegebiet liegt nicht innerhalb eines unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraumes. Der nördliche und östliche Raum (Ortsteile Golm, Lindow, Badresch, Klein Daberkow und Kreckow) hat jedoch regionale Bedeutung als Rastplatz für durchziehende Vögel sowie als Brut- und Nahrungsraum für Großvogelarten (Groß Miltzow, Ulrichshof). In diesen Bereichen sind raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen. Das Gemeindegebiet ist nicht als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Es liegt zwischen den touristischen Entwicklungsgebieten um Galenbeck / Brohm im Norden und Woldegk im Süden. Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Trinkwasser gemäß Programmsatz 5.5(1) RREP MS ist die Trinkwasserfassung Golm zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien weist das RREP MS unter Programmsatz 6.5.(4) ausdrücklich darauf hin, dass an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie, der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden sollten.



Dabei sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Programmsatz 6.5.(6) RREP MS insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Nichtprivilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen gemäß Programmsatz 6.5.(8) RREP MS vorrangig in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen verfolgen das Land M-V bzw. die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte das Ziel, zur klimaschonenden und ressourcensparenden Energieentwicklung beizutragen. Gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich im Bereich der bestehenden und neu ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig.

Im Bereich der Gemeinden Groß Miltzow und Kublank ist im RREP MS (2011) ein Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden (Nr. 16, Kublank / Groß Miltzow, ca. 108 ha, s. Tabelle 11, S. 141). Die Ausweisung des Eignungsgebietes erfolgte unter Zugrundelegung der unter Programmsatz 6.5.(5) genannten Ausschluss- und Abstandskriterien (s. RREP MS 2011, Abb. 34, Seite 139ff). Das Eignungsgebiet wurde zudem parallel einer Umweltprüfung unterzogen (s. Umweltbericht zum RREP MS vom 15. Juni 2011, Punkt V.1.23, Seite 37ff bzw. Punkt VI.1, Seite 50 ff), mit dem Ergebnis, dass auf regionalplanerischer Ebene keine wesentlichen Belange der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes entgegenstehen. Es erfolgte der Hinweis, dass entscheidungserhebliche Daten auf der nachfolgenden Planungsebene nacherhoben werden müssen (u. a. vertiefende Untersuchung tierökologischer Abstandskriterien über eine Bestandserhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten). Dies kann im Zuge des konkreten Vorhabens ggf. zu Einschränkungen oder Auflagen bezüglich Anzahl, Bauhöhen oder Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen führen.

Innerhalb des v. g. Eignungsgebietes wurden bereits 9 Anlagen genehmigt. Sie befinden sich zurzeit im Bau (davon 8 WEA im Gemeindegebiet Groß Miltzow, 1 WEA im Gemeindegebiet Kublank). Im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurden auf Basis umfangreicher faunistischer Erhebungen und Fachgutachten die umweltrelevanten Belange abgeprüft (nähere Angaben und Quellen s. Kapitel 4.5.2, Seite 40ff). Bei der Festlegung der Anlagenstandorte wurden u. a. aus Immissionsschutzgründen einzuhaltende Mindestabstände zu Siedlungen bzw. Einzelhäusern, Abstände zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen und Waldgebieten sowie zu Verkehrs- und Versorgungsstrassen berücksichtigt. Auch die Belange der Flugsicherheit sowie die Schutzbereiche militärischer Anlagen und Großradaranlagen wurden beachtet.

Auf Grundlage der umweltfachlichen Potenzialanalyse für das Gemeindegebiet ist vorgesehen, die Aufnahme einer Ergänzungsfläche des bestehenden Eignungsgebietes sowie eines weiteren Eignungsgebietes für Windenergie bei Badresch - unter Berücksichtigung der seit Mai 2012 gültigen Ausschluss- und Abstandskriterien - im Rahmen der geplanten Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MS<sup>1</sup> zu beantragen.

---

<sup>1</sup> Im Zuge der Bearbeitung des Regionalen Energiekonzeptes mit dem Leitbild „Energierregion MS“ sieht der Regionale Planungsverband MS eine Teilfortschreibung des RREP MS vor. Gemäß Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22. Mai 2012 hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ergänzende „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ formuliert, in denen neue Ausschluss- und Abstandskriterien für WEA definiert wurden.



#### **1.4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP MS 2010)**

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS, LUNG M-V 2010) soll die bauliche Entwicklung von Siedlungen, Industrie und Gewerbe vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven (Baulücken) erfolgen. Die Nutzung bzw. Umnutzung vorhandener Bausubstanz ist dem Neubau vorzuziehen.

Die das Gemeindegebiet Groß Miltzow betreffenden Angaben zu den Naturhaushaltsfunktionen und ihrer Schutzwürdigkeit sowie zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind der nachfolgenden Naturraumanalyse zu entnehmen.

## **2 Beschreibung des Planungsraumes**

### **2.1 Lage im Naturraum (Naturraum, Geologie, Boden)**

#### Naturraum

Die Gemeinde Groß Miltzow mit den Ortsteilen Groß Miltzow, Ulrichshof, Holzendorf, Golm, Lindow, Badresch, Klein Daberkow und Kreckow gehört zur Landschaftszone des Rücklandes der Mecklenburgischen Seenplatte. Bestimmend für das Gebiet ist die Großlandschaft des oberen Tollensegebietes mit der Landschaftseinheit Woldegk - Feldberger - Hügelland (GLRP MS, LUNG M-V 2010). Das überwiegend ebene bis flachwellige Relief der Grundmoräne bestimmt den Landschaftsraum des westlichen Planungsgebietes. Östlich von Groß Miltzow, im Bereich der Gemeinden Klein Daberkow und Kreckow schließt sich eine stärker reliefierte, kuppige Grundmoränenlandschaft an.

Die Planungsregion ist landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund der im Bereich der Grundmoräne relativ ertragreichen Böden ist das Gebiet vergleichsweise waldarm. Nur vereinzelt eingelagert in die Nutzflächen sind Waldinseln bis maximal 100 ha Größe, die sowohl durch Nadelholzforschte als auch durch altholzreiche Laubwälder (teils Feuchtwälder) gebildet werden. Die Niederung des Miltzower Baches, einige Kleingewässer (Sölle) sowie vereinzelte Feldgehölze und Heckenzüge, meist im Bereich von Nutzungsgrenzen, bilden Akzente in der gering strukturierten Agrarlandschaft. Im kuppigen Gelände und im Bereich von Niedermoorinseln befinden sich kleinere Grünlandareale. Die höchste Erhebung im Gebiet ist der Stritzberg südöstlich von Klein Daberkow mit 125, 4 m über NN. Die tiefsten Bereiche liegen mit Höhen um die 50 m über NN im nordwestlichen Plangebiet (Niederung des Golmer Mühlbachs).

Als größerer See im Plangebiet ist der in das Waldgebiet Rabenholz eingebettete Miltzower See südlich der Ortslage Groß Miltzow hervorzuheben. Kleinere Wasserflächen befinden sich an der westlichen Gemeindegrenze (Kuckuckssee) und im im Moorkomplex Lauenhagener See östlich von Klein Daberkow.

Der Miltzower Bach - ein natürliches Fließgewässer - durchfließt den Planungsraum in ost-westlicher Richtung. Er folgt jedoch nur noch in Teilabschnitten (nördlich von Groß Miltzow) seinem natürlichen Lauf. Weite Teile innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, bis kurz vor der Einmündung in den Golmer Mühlbach sind verrohrt. Dies trifft auch für den Golmer Mühlbach selbst zu, der den westlichen Planungsraum vom Bauernholz im Süden nach Golm im Norden durchfließt. Im Bereich des Bauernholzes sowie in und nördlich von Golm fließen Abschnitte oberirdisch.

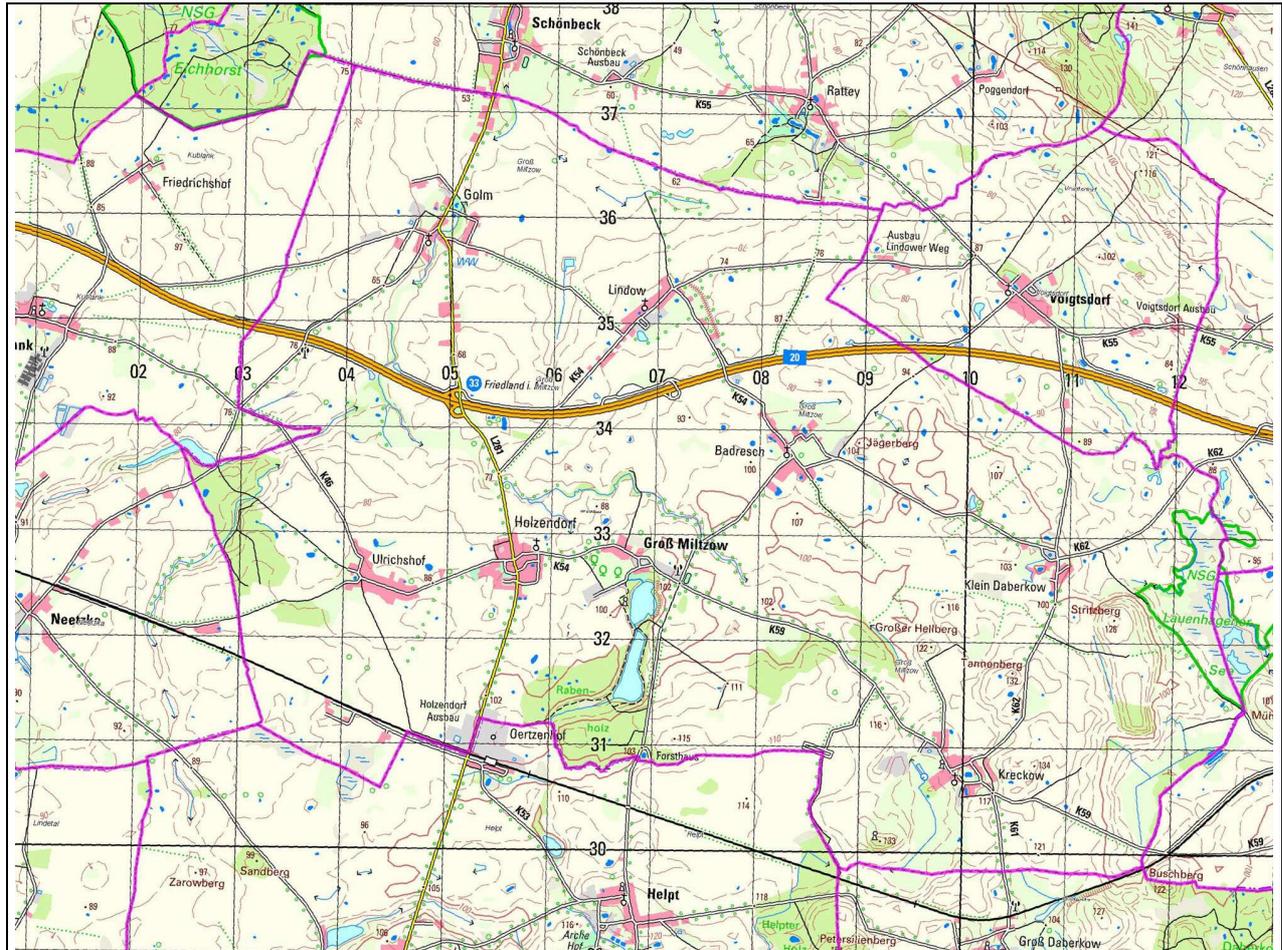


Abb. 1: Lage des Gemeindegebietes Groß Miltzow (TK 25.000: © Geobasis-DE / M-V 2012)

## Geologie und Boden

Geologisch prägend sind die Sedimente des Weichselglazials als Geschiebelehme und -mergel der Grundmoräne im Bereich zwischen der Pommerschen Haupttrandlage im Süden Mecklenburg-Vorpommerns und der nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Rosenthaler Randlage (GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 1993).

Ackerflächen auf mineralischen Standorten (Lehm- und Tonböden) stellen aufgrund der vergleichsweise ertragreichen Böden den größten Flächenanteil intensiver landwirtschaftlicher Nutzungstypen im Untersuchungsraum dar. Tieflehme bestimmen das Substrattypenbild der Grundmoränen in den Ausprägungen als Parabraun-, Fahl- und Braunerden. In Niederungen und beim Auftreten von Staunässe bzw. Grundwassereinfluss verschieben sich diese Ausprägungen in Richtung der Pseudogleye und echten Gleye. Dies ist im Untersuchungsgebiet im Bereich des Miltzower Baches der Fall sowie im Umfeld der o. g. größeren Seen und Niederungen im östlichen Plangebiet (kuppige Grundmoräne). Örtlich herrschen auch anmoorige bis moorige Standortverhältnisse. Vorherrschende Nutzungsform ist hier die Grünlandnutzung.

Im Bereich des Stritzberges südöstlich von Keim Daberkow sowie am großen Hellberg und westlich von Kreckow befinden sich größere Sandlinsen. Hier herrschen sandige Böden der Hochfläche vor.

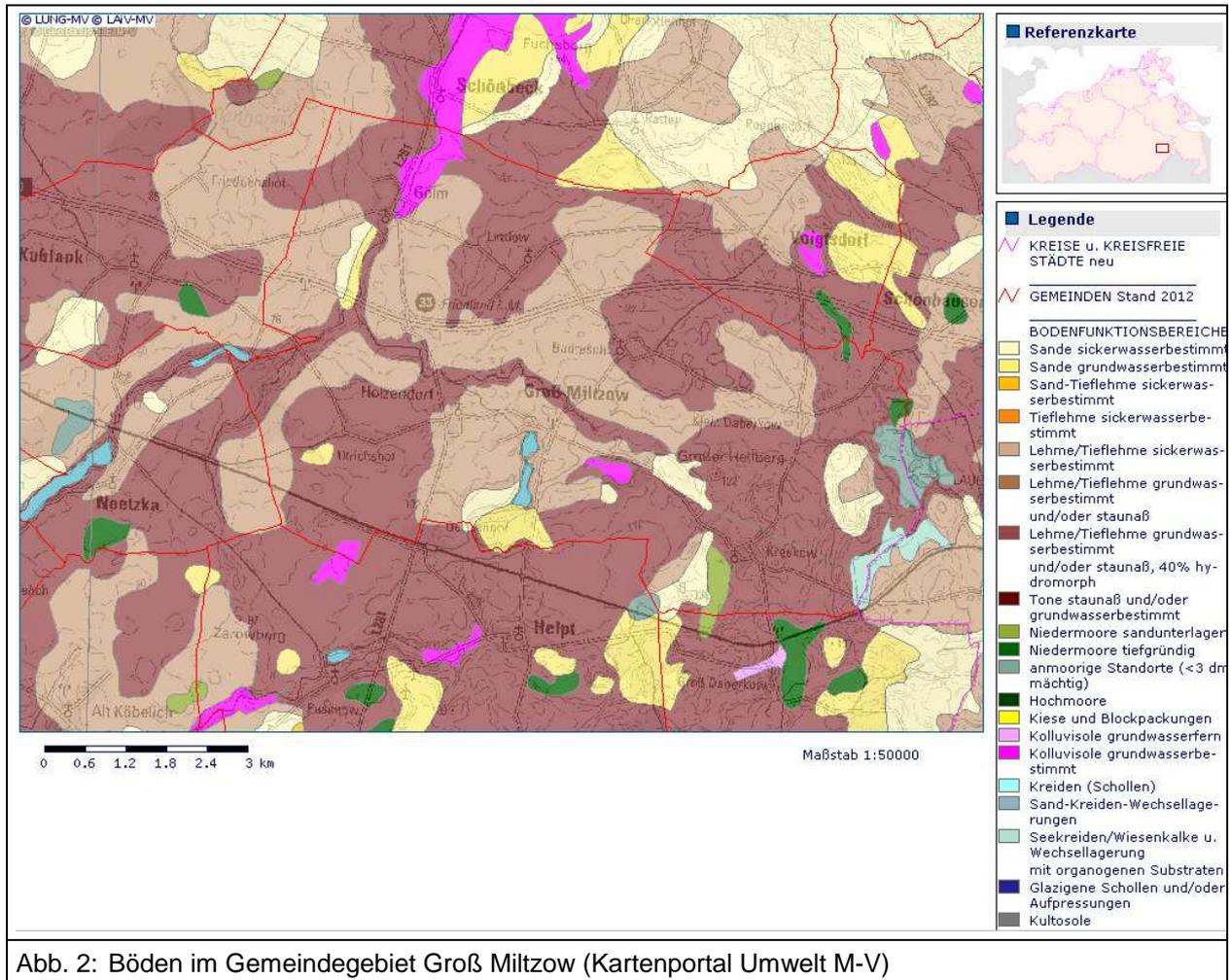


Abb. 2: Böden im Gemeindegebiet Groß Miltzow (Kartenportal Umwelt M-V)

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Bodenarten weisen bei einer allgemein mittleren bis hohen (z. T. hohen bis sehr hohen) Schutzwürdigkeit des Bodens eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf (GLRP MS, LUNG M-V 2010). Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 1998) werden für den Bereich der flachwelligen Grundmoräne Ackerwertzahlen über 40 ausgewiesen, während im Bereich der kuppigen Grundmoräne des östlichen Plangebietes aufgrund der stark heterogenen Böden Ackerwertzahlen unter 40 vorherrschen (z. B. Stritzberg).

## 2.2 Grund- und Oberflächenwasser

### Fließgewässer

Gemäß Angabe des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ (Friedland) umfasst das Fließgewässersystem 2. Ordnung der Gemeinde Groß Miltzow etwa 72,4 km, davon ca. 30 km offene Gewässer und 42 km verrohrte Abschnitte (Stellungnahme vom 15.04.2009). Dabei sind insbesondere die Hauptgewässer, wie der Z 64 Golmer Mühlbach, der Z 69 Miltzower Bach, der L 8/3 Badrescher Graben, der L 5/3 Zarowbach, der L 10/3 Ellerbruchgraben und der L 16/3 Graben aus Voigtsdorf hinsichtlich der EU-Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung (ebd.).

Der von einem Galeriewald begrenzte Miltzower Bach folgt im Oberlauf nördlich von Groß Miltzow noch seinem ursprünglichen, mäandrierenden Bett und hat teilweise Wildbachcharakter (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V). Im Querungsbereich



der Landesstraße L 281 sowie in weiten Teilen der Agrarlandschaft wurde das Gewässer verrohrt und unterliegt hier keinem Schutzstatus. Der Miltzower Bach mündet südlich von Golm in den Golmer Mühlbach, der den Westteil des Plangebietes von Süd nach Nord durchfließt und letztlich in den Galenbecker See östlich von Friedland mündet. Die Fließgewässerstrukturgüte wird südlich der A 20 mit mäßig bis deutlich beeinträchtigt eingestuft, nördlich der A 20 mit merklich bis stark geschädigt (GLRP MS, LUNG M-V 2010). Die Renaturierung dieses Gewässersystems wird z. Zt. im Rahmen komplexer Ersatzmaßnahmen umgesetzt (Kompensationsflächenpool der BAB 20 sowie Ersatzmaßnahme der Straßenbauverwaltung).

Im Bereich des Lauenhagener Moores ragt der Strasburger Mühlbach als weiteres Fließgewässer in den Untersuchungsbereich hinein. Er gehört zum Gewässersystem der Uecker. Nach der Fließgewässerstrukturgütekartierung (GLRP MS, LUNG M-V 2010) gilt der im Untersuchungsraum verlaufende Abschnitt des Strasburger Mühlbaches als merklich geschädigt.

Weitere in Grünlandflächen eingelagerte Grabensysteme befinden sich südlich von Kreckow sowie im Einzugsbereich des Lauenhagener Sees östlich von Klein Daberkow.

Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Flusseinzugsgebietes der Zarow. Auch die Zarow wurde in die Fließgewässergüteklasse merklich bis stark geschädigt eingestuft (GLRP MS, LUNG M-V 2010).

### Stehende Gewässer

Unter den stehenden Gewässern sind neben zahlreichen Kleingewässern (Sölle, Dorfteiche) vor allem der Vordere und Hintere See südlich von Groß Miltzow zu nennen. Nach der Bewertung der Wasserbeschaffenheit im Rahmen der Wassergüteüberprüfung für die Seen (Seenprojekt M-V 1995 - 2001) gilt der Vordere See als polytroph und der Hintere See als eutroph. Nur teilweise im Gemeindegebiet liegt der Kuckuckssee nordwestlich von Ulrichshof. Auch dieser See verfügt über polytrophe Nährstoffverhältnisse (GLRP MS, LUNG M-V 2010).

### Grundwasser

Im überwiegenden Teil des Plangebietes ist der obere Grundwasserleiter unterhalb des Stauers verbreitet. Das bedeutet, das Grundwasser ist auf Grund der physikalischen Beschaffenheit der Deckschichten vor plötzlich und flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Das Plangebiet ist im GLRP MS (LUNG M-V 2010) westlich der L 281 als Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit (Schutzfunktion günstig), östlich der L 281 überwiegend mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit (Schutzfunktion ungünstig) des Grund- und Oberflächenwassers ausgewiesen. Im Bereich der Trinkwasserschutzzone (Wasserfassung Golm) sowie für den Einzugsbereich des Miltzower Baches, wird die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sehr hoch eingestuft.

Aus Gründen der Rationalisierung existiert heute nur noch die Wasserfassung Golm, welche Groß Miltzow und die Ortsteile Holzendorf, Ulrichshof, Lindow, Badresch, Golm sowie Ulrichshof und Holzendorf Ausbau versorgt. Die Ortsteile Klein Daberkow und Kreckow erhalten Wasser aus dem Raum Strasburg.

Gemäß dem Kartenportal Umwelt M-V verfügt der westliche Teil des Plangebietes Bereich (Golm, Ulrichshof bis Oertzenhof) und der Bereich Lauenhagener Moor bis nach Klein Daberkow über ein sehr hohes nutzbares Grundwasserdargebot. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier über 10 m. Der Zentralteil des Gemeindegebietes (Raum Groß Miltzow, Badresch, Kreckow) verfügt nicht über nutzbares Grundwasser.



## 2.3 Klima/Luft

Der Untersuchungsraum ist dem Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellandes zuzuordnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei etwa 7,6 C° bis 7,8 C°. Niederschlagsmengen im Bereich von 550 mm weisen auf einen abnehmenden ozeanischen Einfluss hin. Der Raum Friedland/Woldegk gehört damit im Vergleich zum Norden und Westen des Landes zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns (GLRP MS, LUNG M-V 2010).

Der wichtigste Emittent von Luftschadstoffen im Planungsraum ist der Straßenverkehr auf der Bundesautobahn A 20. Die Belastung der Ortschaften durch die als Zubringer zur A 20 fungierende Landesstraße L 281 zwischen Friedland und Woldegk ist verhältnismäßig hoch. Belastungen durch die Kommunen sind in vorliegendem Fall vernachlässigbar (geringe Siedlungsgröße). Geruchsbelastungen durch die Landwirtschaft sind nur lokal wirksam. Der Legehennenstall südlich von Badresch sowie der im Bau befindliche Hähnchenmastbetrieb nördlich von Klein Daberkow wurden außerhalb der Ortschaften angesiedelt.

## 2.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Landschaftsplanung bildet die Grundlage für die Schutzausweisung ökologisch wertvoller Gebiete und für die Entwicklung von Schutzgebietssystemen. Rechtskräftige Schutzgebiete im Raum Groß Miltzow sind gemäß § 5(4) BauGB in die Flächennutzungsplanung nachrichtlich zu übernehmen. Mit der Darstellung geschützter Landschaftsbestandteile oder Schutzgebiete wird auf die Schutzwürdigkeit und Schutzdringlichkeit bestimmter Lebensräume und auf ihren Wert im landesweiten Biotopverbundsystem hingewiesen.

### Natura 2000-Gebiete

Im Bereich der Gemeinde Groß Miltzow liegen keine internationalen Schutzgebiete (s. Abb. 3).

Südlich der Bahnlinie auf dem Gebiet der Gemeinde Helpt grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 01 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk-Feldberger Hügellands“ an den Planungsraum an. Geschützte Zielarten sind Sprosser (*Luscinia luscinia*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Kranich (*Grus grus*). Für das Gemeindegebiet erscheinen diesbezüglich der See-Waldkomplex Rabenholz in Verbindung mit den Waldgebieten Hegebusch/Hegetannen sowie der Bauernbusch westlich von Ulrichshof von besonderer Bedeutung. Die Wald-/ Offenlandkomplexe stellen Lebensräume dar, für welche die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zutreffen können.

Ebenfalls südöstlich außerhalb des Plangebietes, im Bereich der Gemeinden Groß Daberkow und Helpt liegen die FFH-Gebiete „Daberkower Heide“ und „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“.

Nördlich außerhalb des Plangebietes liegen das SPA-Gebiet 15 „Brohmer Berge“ und das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“. Schutzzweck dieser Gebiete ist vorrangig der Erhalt der Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in den stark strukturierten, altholzreichen Buchen- und Laubmischwäldern der Brohmer Berge sowie Erhalt und Entwicklung der Lebensräume weiterer europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten.

Auch nord- und südwestlich der Gemeinde Groß Miltzow befinden sich Natura 2000-Gebiete in der Nachbarschaft, so das FFH-Gebiet „Eichhorster Wald“ im Bereich der Gemeinde Kublank sowie das SPA 14 „Waldlandschaft bei Cölpin“ im Gemeindegebiet Neetzka.

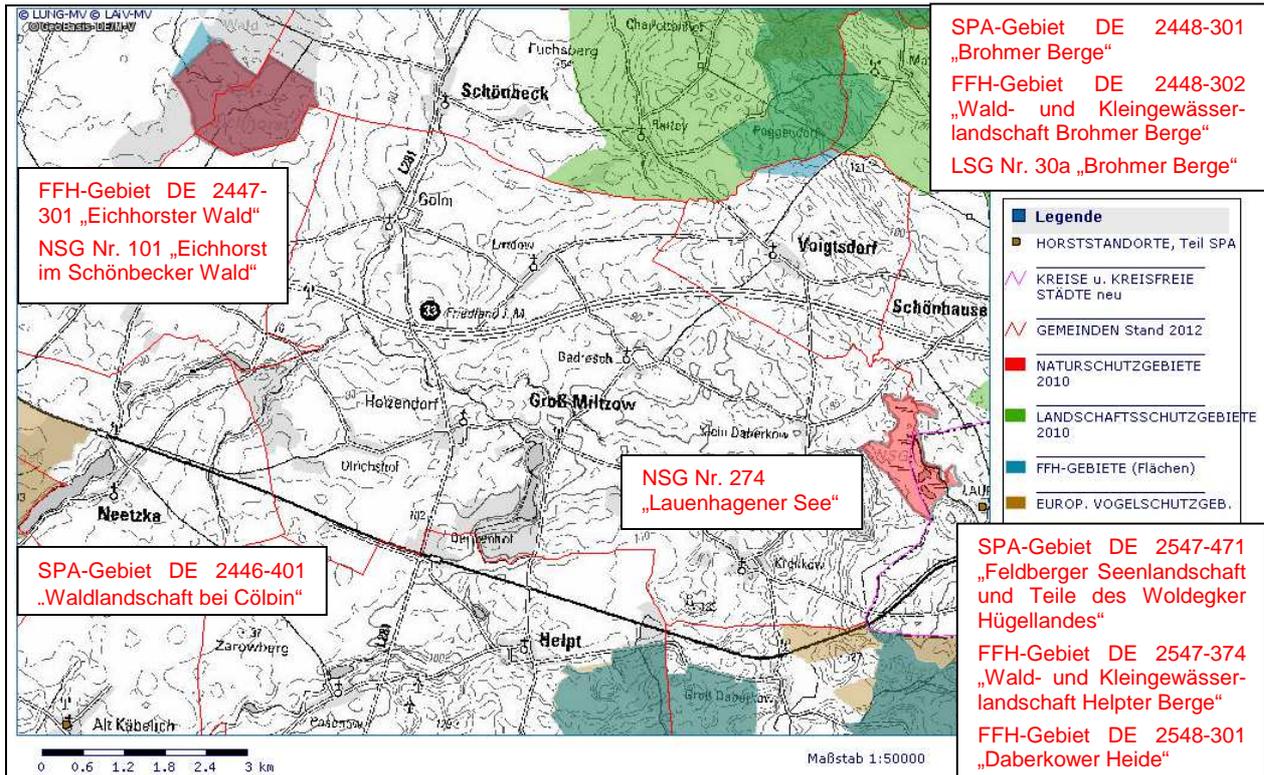


Abb. 3: Internationale und nationale Schutzgebiete im Raum Groß Miltzow (Kartenportal LUNG M-V)

### Naturschutzgebiete

Am Ostrand des Plangebietes, östlich des Ortsteiles Klein Daberkow liegt das Naturschutzgebiet Nr. 274 „Lauenhagener See“. Die Gemeindegrenze verläuft durch das Schutzgebiet.

Das Schutzgebiet liegt ca. 2 km südlich der Brohmer Berge, die als Rosenthaler Eisrandlage hier den Außenrand des Mecklenburger Vorstoßes bilden. Die den Lauenhagener See umgebende, hochliegende Grundmoräne (Stritzberg) gehört damit zum Pommerschen Gletschervorstoß der Weichsel-Vereisung. In einer glaziären abflusslosen Hohlform bildete sich ein Durchströmungsmoor mit Torfmächtigkeiten von 2 m. Der hier im 18. Jahrhundert angestaute Lauenhagener See wurde später durch einen tiefen Entwässerungsgraben wieder weitgehend trocken gelegt. 1991 wurde erneut eine ca. 4 ha große Wasserfläche geschaffen, die von dichten Grauweidengebüschen und Schilfröhrichten umgeben ist. Die randlichen Grünlandflächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Die ausgedehnten Verlandungsbereiche des Flachsees bieten Amphibien (Gras-, Moor-, Wasserfrosch, Rotbauchunke, Laubfrosch) optimale Bedingungen. Viele heute stark gefährdete Vogelarten, die nach der Trockenlegung verschwunden waren, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe und Rohrdommel, sind heute wieder heimisch. Zudem sind Rothalstaucher, Zwergtaucher, Löffelente, Kranich, Rohrweihe, Rohrdommel, Droselrohrsänger sowie die Zwergralle als Brutvögel hervorzuheben.

Der Zustand des Schutzgebietes ist befriedigend. Es ist bisher nicht gelungen, den Wasserhaushalt des Lauenhagener Sees auf höherem Niveau zu stabilisieren.

Am West- und Südrand führt ein öffentlicher Weg entlang, der Einblicke in das Gebiet ermöglicht. Eine touristische Nutzung findet nicht statt.

### Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 „Brohmer Berge“ befindet sich nördlich außerhalb des Plangebietes im Bereich der Gemeinden Voigtsdorf und Schönbeck.



## Geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V nehmen entsprechend der durchschnittlichen landschaftlichen Vielfalt des Planungsraumes nur einen geringen Flächenanteil ein. Der im Zuge der landesweiten Biotopkartierung (LUNG M-V) flächendeckend erfasste geschützte Biotopbestand ist in der Karte „Umweltpotenziale“ nachrichtlich dargestellt.

Neben den naturnahen Abschnitten des Miltzower Bachs und Golmer Mühlbachs sind insbesondere die zahlreichen, teils wasserführenden Sölle und anmoorigen Senken sowie die Feuchtwaldbereiche im Bauernbusch und Rabenholz hervorzuheben.

Abhängig von der Größe und Ausprägung zählen auch Baumreihen, Alleen und größere Heckenzüge bzw. Feldgehölze zu den geschützten Biotopstrukturen im Gemeindegebiet.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu beachten, dass auch der Umgebungsschutz dieser Biotope zu gewährleisten ist, um den Wert dieser oft sehr sensiblen Lebensräume für Pflanzen und Tiere vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen des Entwicklungskonzeptes in das zu sichernde und zu entwickelnde Biotopverbundsystem einzubeziehen.

## Wasserschutzgebiete

Nach § 19 des Landeswassergesetzes M-V (LWaG M-V) werden in Wasserschutzgebieten die Schutzbestimmungen, insbesondere Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Die Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung „Golm“ befindet sich außerhalb der Ortslage und umfasst größtenteils landwirtschaftliche Flächen. Sie überschneidet derzeit keine Bauflächen.

## **2.5 Arten und Lebensräume**

Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen nehmen den größten Flächenanteil der Gemeinde ein. Danach folgen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der Grünland- und Waldanteil ist im Plangebiet verhältnismäßig gering. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraumes. Als Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume wurden im GLRP MS (LUNG M-V 2010) die naturnahen Abschnitte des Miltzower Bachs und Golmer Mühlbachs, die Waldgebiete Großer Bauernbusch, Rabenholz und Hegebusch / Hegetannen sowie das NSG „Lauenhagener See“ und einige größere Biotop- und Grünlandkomplexe nahe der A 20 und südlich von Kreckow ausgewiesen.

Über die Tierwelt des Gemeindegebietes liegen zum gegenwärtigen Planungsstand keine detaillierten Angaben vor, so dass die nachfolgenden Aussagen unvollständig sind. Recherchen bei den zuständigen Fachämtern erfolgen im Zuge der weiteren Planungsphasen.

In der Karte „Umweltpotenziale“ sind die bekannten, im Hinblick auf künftige Bauvorhaben der Gemeinde planungsrelevanten Vorkommen geschützter Tierarten dargestellt.

## **Säugetiere**

Nach Auskunft von Herrn Dienemann (Arbeitskreis Fischotterenschutz) kommt der Fischotter (*Lutra lutra*) im Planungsraum regelmäßig vor. Bei allen seit 2001 jährlich durchgeführten Erfassungen am Vorderen See in Groß Miltzow wurde der Otter nachgewiesen. Auch im Gebiet des Lauenhagener Sees wurden regelmäßig Wanderungsbewegungen der Art festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich der Otter aufgrund des guten Nahrungsangebotes an den größeren Fließgewässern (Miltzower Bach, Golmer Mühlbach) orientiert. Er kann aber auch weite Strecken über Land zurücklegen.

Bezüglich der Fledermausfauna liegen Erfassungsergebnisse aus den Antragsunterlagen für das BlmSchG-Verfahren des Windparks „Groß Miltzow“. Die nachfolgenden Angaben sind dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan für die „Errichtung eines Windparks in den Gemeinden Kublank und Groß Miltzow (11 WEA)“ vom 05.05.2011 (CompuWelt-Büro, Dr. Feige, Matzlow - Garwitz) entnommen. Die Fledermausfauna im Umfeld des Eignungsgebietes für Windenergie südlich der Ortslage Golm wurde durch einen externen Gutachter erfasst und bewertet.

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Frühjahr-Sommerkartierzeitraumes in 2010 von 17 in M-V nachgewiesenen Fledermausarten mindestens 7 sicher bestimmt werden (Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Fransen-, Wasserfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr). Eine Konzentration der Fledermausaktivität und der Arten wurde am Kuckuckssee sowie am Waldrand und auch im Wald (Waldwege, Lichtungen) festgestellt. Im Bereich der Kleingewässer, linienhaften Strukturen (Baum- und Gebüschreihen) oder isolierten Baumgruppen, Gebüschern und Brachen erfolgten keine regelmäßigen Nachweise.

Dementsprechend ist anzunehmen, dass die Fledermausaktivitäten auch im übrigen Landschaftsraum von Groß Miltzow stark variieren und im Hinblick auf geplante Bauvorhaben stets eine lokale Bestandserfassung dieser Tiergruppe erfolgen muss, um aussagekräftige Angaben zu erhalten.

## Vögel

Nach Auswertung von Fachuntersuchungen des I.L.N. Greifswald (1996) zu den übergeordneten Rahmenplanungen (RROP 1998, Gutachtliches Landschaftsprogramm 2003) wird das nördliche und östliche Gemeindegebiet als Raum mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für durchziehende Vogelarten eingestuft (vgl. Abb. 4). Die aktuelle Zerschneidung der potenziellen Rastflächen durch die A 20 wurde seinerzeit allerdings noch nicht einbezogen, so dass bei aktuellen Standortplanungen ergänzende Erfassungen des Zug- und Rastvogelgeschehens in den autobahnnahe Räumen durchgeführt werden sollten.

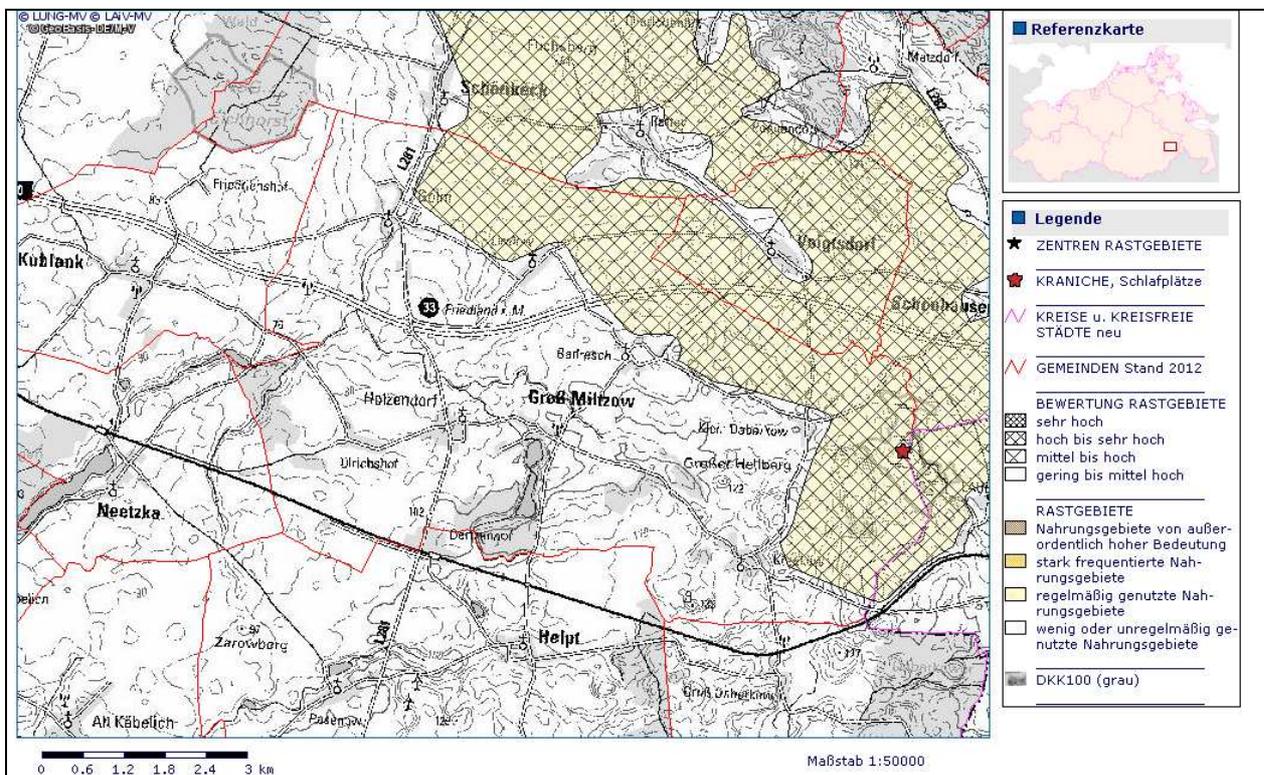


Abb. 4: Rastgebiete von Zugvögeln im Raum Groß Miltzow (Kartenportal LUNG M-V)



Gemäß Aussage des zuständigen Revierförsters, Herrn Leinweber, rastet der Kranich (*Grus grus*) im Gemeindegebiet nahezu flächendeckend, bevorzugt im Nahbereich von Ackerhohlformen. Im Bereich Rabenholz und Hegebusch sind Brutplätze des Kranichs bekannt. Ein weiterer Brutplatz ist im Bauernbusch (Kuckuckssee) westlich von Ulrichshof zu vermuten. In Ulrichshof befindet sich auch ein Horststandort des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*). Als Nahrungsgast wird regelmäßig der Schreiadler (*Aquila pomarina*) gesichtet, dessen Brutplätze sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden.

Im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Windpark „Groß Miltzow“ wurden umfangreiche faunistische Bestandserfassungen durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben sind dem o. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan (CompuWelt-Büro, Dr. Feige vom 05.05.2011) entnommen. So wurden für das Plangebiet südlich von Golm im Jahr 2009 gezielte Erhebungen des Brutvogelbestands und zwischen Herbst 2009 bis Frühjahr 2010 Zug- und Rastvogelerfassungen durchgeführt.

In der Studie wurde der Brutvogelbestand für eine vorwiegend land- und forstwirtschaftliche genutzte Fläche in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich eingeschätzt. Ökologisch weniger bedeutsam für das Brutgeschehen wurden die Feldfluren im gesamten Areal eingestuft. Die Brutpaardichte erreichte hier nur für wenige Arten lokal überdurchschnittliche Werte (Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen). Einige Arten traten in der Mehrzahl als Nahrungsgäste auf. Sie brüten z.T. in den umliegenden Ortschaften (Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke u.a.). Die Greifvögeldichte wurde durch die stark strukturierte Naturausstattung im Untersuchungsgebiet gut beurteilt. Hecken, Feuchtgebüschgruppen und Feldgehölze bildeten für Sperlingsvogelarten einen bevorzugten Brutraum (Nachtigall, Sprosser). Auch jüngere Baumreihen oder Hecken wurden als Brutplätze festgestellt oder bildeten Singwarten für Arten wie Goldammer, Grauammer, Baumpieper oder Neuntöter. Waldgebundene Arten wurden am Kuckuckssee sowie entlang des Miltzower Bachtals nachgewiesen. Dazu kamen mehrere an Gewässer gebundenen Arten, die z.T. auch in den Söllen und Weihern des Gebietes brüteten. Bedeutende Brutplätze bildeten die z.T. entwässerten Feuchtbiotope einschließlich der Reste von Söllen und niedermoorigen Senken sowie das einschließende Grünland. Hier wurden auch besonders seltene und geschützte Arten festgestellt.

Das Zug- und Rastvogelgeschehen im Raum südlich von Golm wurde gemäß o. g. Studie normal bzw. landestypisch eingeschätzt. Stärkere Aktivitäten wurden zur Zeit des Herbstzuges festgestellt (v. a. Kiebitz, Goldregenpfeifer). Rastende Gänse wurden kurzzeitig, Kraniche nur auf dem Durchzug festgestellt, wobei die BAB A 20 als Störungsfaktor vermutet wurde. Im Gebiet rasteten oder überwinterten jedoch vergleichsweise viele Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Sperber).

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Erfassungsergebnisse als Grundsatzaussage auf das übrige Gemeindegebiet übertragen lassen, wiewohl die Vorkommen störungsempfindlicher Arten und das Zugeschehen stark von der lokalen Lebensraumausstattung abhängen. Im vorhabensbezogenen Einzelfall kann somit nur eine lokale Erhebung des Brut- und Rastvogelbestandes im Umfeld des Eingriffs aussagekräftige Ergebnisse liefern.

### **Amphibien und Reptilien**

Amphibienvorkommen sind zahlreich in Söllen und feuchten Wald- und Grünlandarealen des Gemeindegebietes zu erwarten. Diese stellen geeignete Fortpflanzungsgewässer und Habitate für Amphibien dar. Über Wanderbewegungen liegen keine Untersuchungen vor. Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) wurden an Standgewässern westlich von Holzendorf Ausbau, im Waldgebiet Hegebusch und am Lauenhagener See nachgewiesen.



Die sandigen Gebiete, die sonnenexponierten Waldränder und die zahlreichen Lesesteinhaufen im Gemeindegebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

### **Fischfauna**

Als FFH-Art des Anhanges II wurden 1999 im Golmer Mühlbach nördlich von Schönbeck die Karausche (*Carassius carassius*) und der Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) nachgewiesen. Dies zeugt von einem hohen ökologischen Wert dieses Fließgewässers, so dass die Renaturierung der verrohrten Bachabschnitte im Gemeindegebiet im Hinblick auf die Verbesserung der Gewässerqualität verstärkt vorangetrieben werden sollte.

### **Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter**

Für das Gebiet liegen keine veröffentlichten Erhebungen bezüglich dieser Artengruppen vor. Fortpflanzungsbiootope für gefährdete Arten müssen im Vorhabensbereich geplanter Bauvorhaben speziell erfasst werden.

## **2.6 Spezieller Artenschutz**

Im Hinblick auf künftige Standortplanungen sind für das Gemeindegebiet Groß Miltzow insbesondere die Vorkommen europarechtlich geschützter Großvogelarten (VSRL, Anh. I) von Bedeutung, für deren Schutz und Erhalt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt. Neben einigen Brutpaaren des Seeadlers (*Halilaetus albicilla*) kommen insbesondere der Schreiadler (*Aquila pomarina*) und der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in den Natura 2000-Gebieten der nordwestlich und südöstlich angrenzenden Gemeindegebiete vor (Raum Kublank und Helpt). Die Nahrungsgebiete dieser großraumbeanspruchenden Arten dehnen sich bis in das Gemeindegebiet Groß Miltzow aus und sind damit planungsrelevant. Ein Brutpaar des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) nistet in Ulrichshof.

Darüber hinaus sind artenschutzrelevante Säugetierarten (v. a. Fischotter, Fledermäuse) sowie streng geschützte Arten anderer Artengruppen (v. a. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) im Zuge eines genehmigungspflichtigen Eingriffsvorhabens nach § 15 BNatSchG vertiefend zu untersuchen. Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags bzw. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind mögliche Betroffenheiten geschützter Arten im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG abzu prüfen und ggf. geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Belange des Artenschutzes fanden im Rahmen der bisher im Gemeindegebiet durchgeführten Großbauvorhaben umfangreiche Berücksichtigung (s. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Hähnchenmastanlage Klein Daberkow, Punkt 4.2 und zum Windpark „Groß Miltzow“, Punkt 4.4.3.2).

## **2.7 Landschaftsbild, landschaftlicher Freiraum und Erholungseignung**

Die Landschaft im Planungsraum weist ein leicht welliges Relief auf. Im Nordteil des Gebietes öffnen sich dem Blick relativ eintönige Ackerflächen, die nur von vereinzelt Gehölzstrukturen unterbrochen werden. Landschaftsbildprägend sind neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen die geschlossenen Siedlungsbilder von Golm, Lindow, Badresch und Klein Daberkow. Die das Plangebiet von Ost nach West durchquerende Autobahn A 20 bildet eine technisch geprägte Zäsur. Die Niederung des Miltzower Baches und Golmer Mühlbachs, einige Kleingewässer (Sölle) sowie vereinzelt Feldgehölze und Heckenzüge bilden naturnahe Akzente. Der straßenbegleitenden Allee entlang der L 281 kommt eine besondere Bedeutung für das Landschafts-

bild zu. Im Zuge des Radwegeneubaus entlang der Landesstraße erfolgte die Nachpflanzung der Allee durch die Straßenbauverwaltung.

Während der Planungsraum nördlich der Autobahn waldfrei ist, sind im Südteil des Planungsgebietes mehrere größere Waldbestände vorhanden. Westlich von Ulrichshof der Große und Kleine Bauernbusch (Erle/Fichte) mit angrenzendem Kuckuckssee, südlich von Groß Miltzow das Rabenholz (Buche/Fichte/Kiefer) mit zwei eingelagerten Seen und an der Kreisstraße 59 von Groß Miltzow nach Kreckow die beiden Waldgebiete Hegebusch (Fichte/Buche) und Hegetannen (Kiefer). Östlich von Kreckow stockt ein Kiefern-Eichengehölz auf einer Kuppe. Im Niederungsbereich befinden sich Erlenbruchwälder.

Die „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommerns (IWU Stralsund 1996) weist neben den Gewässern, Hecken, Alleen, Gehölz- und Waldflächen für das Landschaftsbild rund um Kreckow und östlich von Badresch landschaftsbildprägende Höhenzüge aus. Diese Höhenzüge schließen jeweils einen Aussichtspunkt für das Landschaftserlebnis ein - den Jägerberg bei Badresch und den Mühlberg östlich von Kreckow.

Orts- und landschaftsbildprägend sind ebenfalls markante, überwiegend historische Einzelelemente, die sich innerhalb der Ortschaften befinden. Dazu gehören Schloss und Parkanlage in Groß Miltzow, Baudenkmale in Holzendorf und Kreckow sowie die Dorfkirchen in Holzendorf, Badresch, Kreckow, Golm und Lindow.

Im Zuge der v. g. Analyse wurde der um Groß Miltzow abgegrenzte Landschaftsbildraum, der den Ort, die Seen und einen Abschnitt des Miltzower Bachs einschließt, mit der höchsten Wertestufung beurteilt (sehr hoch - Stufe 4). Hoch bis sehr hoch (Stufe 3) ist der Raum vom Großen Bauernbusch westlich von Ulrichshof bis zum Golmer Mühlbach sowie das Gebiet Lauenhagener See / Stritzberg bewertet worden. Der Bereich um Badresch, Klein Daberkow und Kreckow wurde als mittelmäßig wertvoll (Stufe 2) eingestuft. Das übrige Gebiet erhielt die Wertestufung gering bis mittel (s. Abb. 5).

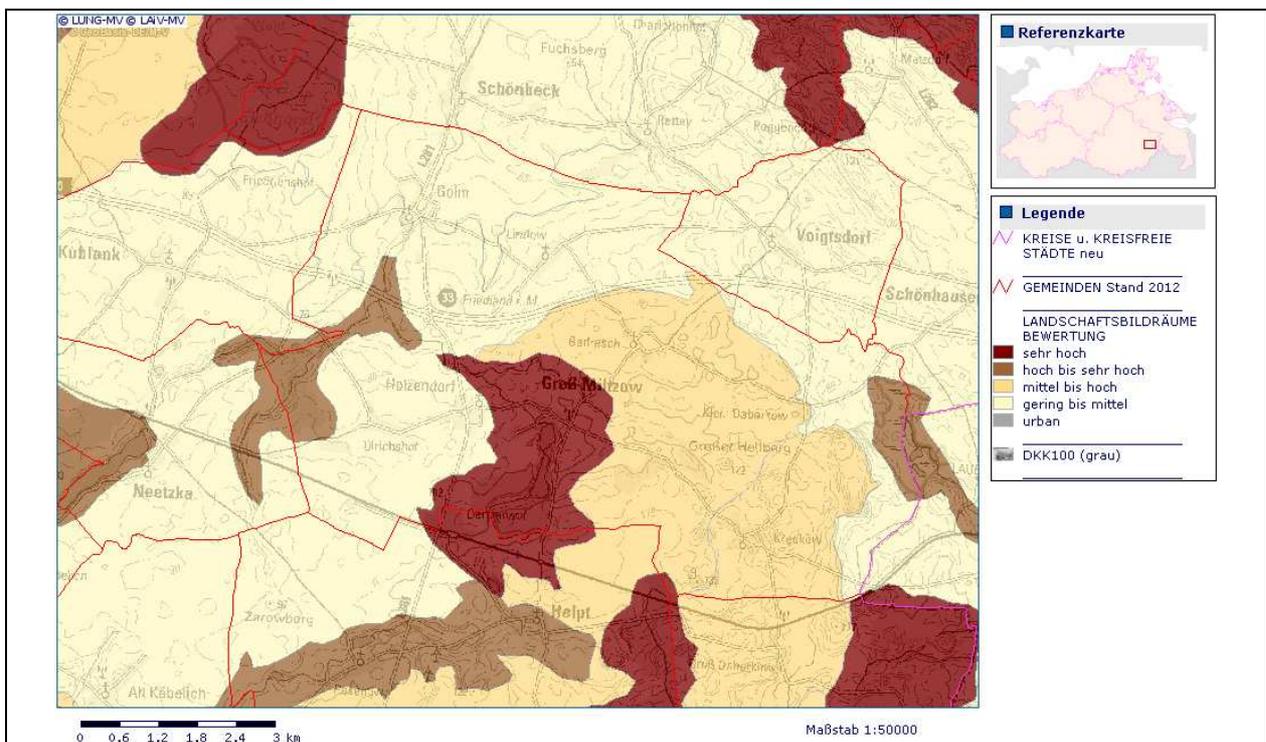


Abb. 5: Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet Groß Miltzow (Kartenportal LUNG M-V)



In der Karte „Umweltanalyse“ sind die höchsten Landschaftsbildqualitäten (Stufen 3 und 4) sowie erholungswirksame Landschaftsstrukturen dargestellt.

Tourismus und Erholung spielen im Gemeindegebiet nur eine untergeordnete Rolle. Das Gebiet ist im GLRP MS 2010 und im RREP 2011 nicht als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Bezüglich der Erholungseignung der Region sind die Wald- und Seengebiete hervorzuheben. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist relativ gut erschlossen. Der Radwegebau an der L 281 trägt zu einem positiven Landschaftserleben bei und erhöht die Verkehrssicherheit für die Bevölkerung vor Ort und für Touristen. Eine weitere Radroute (Eisenbahnradweg) führt entlang der K 55 und K 62 von Rattey / Voigtsdorf über Klein Daberkow und Kreckow nach Woldegk.

## 2.8 Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff (DSchG Mecklenburg-Vorpommern) für die Geschichte des Menschen bedeutend. Es sind sowohl die bekannten als auch die noch unentdeckten Bodendenkmale geschützt (DSchG M-V, § 5 Abs. 2). Entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes M-V muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden.

Vermutete und eingetragene Bodendenkmale müssen im Zuge konkreter Planungsvorhaben beim Landesdenkmalamt recherchiert werden.

Ein Baudenkmal ist das Schloss in Groß Miltzow (Luisenhaus). Das Schloss wurde um 1760 als eingeschossiges Gebäude mit Mittelrisalit für die Familie von Dewitz erbaut. Um 1850 wurde an dieses Gebäude das mehrfach größere Gutshaus angebaut, welches ebenfalls unter Denkmalschutz steht. Auch der umfangreiche Park und einige Wirtschaftsgebäude sind noch gut erhalten. Heute befinden sich der Gebäudekomplex sowie die Parkanlage einschließlich des Vorderen Sees in Privatbesitz.

Weitere Baudenkmale befinden sich in Holzendorf und Kreckow. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Groß Miltzow über 5 alte Kirchen (Holzendorf, Badresch, Kreckow, Golm, Lindow).

### Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgungstrassen

Die Trasse der Bundesautobahn A 20 quert das Gemeindegebiet in west-östlicher Richtung. Die Anschlussstelle Friedland auf Höhe der Ortslage Golm verbindet den Raum Groß Miltzow über die L 281 mit den Grundzentren Friedland im Norden und Woldegk im Süden. Weitere Kreisstraßen (K 45, K 54, K 55, K 62) erschließen das Gemeindegebiet.

Im Bereich der Anschlussstelle Friedland befindet sich ein Funk- Sendemast nahe der Autobahn.

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb von Wirkungsbereichen militärischer Flugsicherungsanlagen bzw. Großraumradaranlagen. Radar- und Funkbereiche des Militär- und Zivilflughafens Neubrandenburg-Trollenhagen sowie des Militärstandortes Cölpin sind im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten.

Die unterirdische PCK-Ölproduktenleitung Schwedt - Rostock quert das Gemeindegebiet zwischen den Ortslagen Kreckow und Badresch von Südost nach Nordwest.



### 3 Landschaftsplanerische Entwicklungsziele

Die nachfolgend aufgeführten Qualitätsziele aus Sicht von Naturschutz und Landschaftsplanung für den Raum Groß Miltzow haben empfehlenden Charakter und sind im Zuge der weiteren Planungsphasen zu konkretisieren und explizit mit der Gemeinde, den Bewirtschaftern der Flächen und den zuständigen Fachämtern und Versorgungsträgern abzustimmen. Sie dienen hier zunächst als Entscheidungsgrundlage für die Formulierung von baulichen Entwicklungszielen der Entwicklungskonzept.

#### 3.1 Arten und Lebensräume

##### 3.1.1 Übergeordnete landschaftliche Entwicklungsziele

In Anbetracht der im Gemeindegebiet durchgeführten (z. B. Autobahnneubau, Biogas- und Photovoltaikanlagen) und künftig geplanten baulichen Aktivitäten (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Windenergieanlagen), ist bei der Standortausweisung dem Erhalt der hochwertigen Lebensraumstrukturen und ihrer Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Erhalt der Artenvielfalt soll erreicht werden durch:

- den Schutz gefährdeter, geschützter und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung ihrer Lebensräume in Vorrangflächen (Schutzgebietskonzeption),
- die Vernetzung dieser Gebiete und die Erhaltung der unterschiedlichen Lebensraumnischen auf der Gesamtfläche (Sicherung im landesweiten Biotopverbund).

Folgende übergeordnete Planungsziele für das Gemeindegebiet werden abgeleitet:

- Schutz und Erhalt des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 274 „Lauenhagener See“ (Biotopoptimierung durch Wiedervernässung und Förderung der naturnahen Grünlandbewirtschaftung des Niedermoorgebietes; Kompensationsplanung im Zuge des Neubaus der Gashochdruckleitung);
- Schutz, Erhalt und Entwicklung der Fließgewässerstrukturen (v. a. Bachläufe Golmer Mühlbach, Miltzower Bach und Badrescher Graben): Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anlage von Uferrandstreifen, Öffnung und Renaturierung verrohrter Bachabschnitte (Sicherung als Vorbehaltsflächen Kompensation und Entwicklung), Vernetzung des Gewässersystems zur Verbesserung der Wanderbedingungen für den Fischotter; Abstimmung der Ziele mit dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“;
- Schutz, Pflege und naturnahe Entwicklung der Seen bei Groß Miltzow (Beachtung des 100-m-Gewässerschutzstreifens um die Seen, Verbesserung der Gewässergüte, Pflege und Nachpflanzung von Ufergehölzen; Abstimmung der Ziele mit dem Eigentümer);
- Schutz vorhandener geschützter Biotope und sonstiger Kleinbiotope (Kleingewässer bzw. Feuchtsenken im Acker- und Grünland, Entwässerungsgräben, Gehölz- und Heckenbestände) vor Beeinträchtigungen (Anlage von Uferrandstreifen um die Kleingewässer und Gräben, Erhalt und Entwicklung von Krautsäumen an Hecken und straßenbegleitenden Alleen; Entwicklung eines Biotopverbundsystems; Abstimmung der Ziele mit der Naturschutzbehörde und den Bewirtschaftern der Flächen);



- Erhalt und Ergänzung regionstypischer Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Kopfweiden, Kleingewässer etc. unter Berücksichtigung des landschaftstypischen Reliefs und der landschaftlichen Eigenart (Erhalt wertvoller Sichtbeziehungen) sowie unter Beachtung spezieller Artenschutzanforderungen (z.B. Rastplatzfunktion für Zugvögel).
- Nachpflanzung des Alleebestandes an Landes- und Kreisstraßen sowie entlang von ländlichen Wegen (z.T. Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung entlang der L 281)
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände um Groß Miltzow und westlich Ulrichshof sowie Umgestaltung von Beständen mit einem hohen Anteil landschaftsfremder Arten (langfristiger Umbau der Fichten- und Kiefernbestände zu standortgerechtem Laubwald, naturnahe Gestaltung der Waldränder; Abstimmung der Ziele mit der Forstbehörde);
- Schonende Eingliederung der geplanten Gewerbestandorte und Großbauvorhaben in die Landschaft (Beachtung des Umgebungsschutzes geschützter Biotopstrukturen durch Einhaltung von Pufferzonen, Erhalt des Ortsbildes durch Wahl ortstypischer Baumaterialien und Gebäudeformen, ggf. Eingrünung landwirtschaftlicher Produktionsanlagen).

### **3.1.2 Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung**

Die nachhaltige Sicherung der geschützten und schutzwürdigen Lebensräume setzt einen ausreichend großen Umgebungsschutz und die Vernetzung der siedlungsnahen Habitats mit der offenen Landschaft voraus. Hierzu werden im Rahmen der Entwicklungskonzeption folgende landschaftspflegerische Schwerpunkträume bestimmt, die in Form komplexer Poolmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Großbauvorhaben festgelegt wurden.

- Renaturierung Miltzower Bach und Golmer Mühlbach (Poolmaßnahme der BAB A 20, planfestgestellt im April 1999)
- Biotopverbund Lauenhagener See - Brohmer Berge (Poolmaßnahme der BAB A 20, planfestgestellt im Januar 2001)
- "Renaturierung Badrescher Graben" (Ersatzmaßnahme für den Windpark Groß Miltzow)

Eine nachrichtliche Aufnahme der Flächen als „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ in die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte soll beantragt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen der A 20 umfassen strukturverbessernde und biotopvernetzende Maßnahmen wie die Öffnung des Miltzower Bachs auf ca. 2 km Länge, die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, die Entwicklung artenreicher Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren, die Anlage von Feldgehölzinseln und Verbreiterung bestehender Gehölzbestände sowie die Ausbildung etwa 25 m breiter Pufferstreifen zwischen Bach und Ackerland. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gemäß Aussage der DEGES im Frühjahr 2013 erfolgen.

Die Komplexmaßnahme „Renaturierung des Badrescher Grabens“ auf einer Gesamtlänge von 4,9 km wird durch das StALU MS Neubrandenburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Miltzow, der UNB des Landkreises MS und dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ (Friedland) vorbereitet. Das neue Gewässerflurstück wird im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens bereitgestellt (vgl. Punkt 4.4.3.2).

Darüber hinaus werden zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundsystems die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen einschließlich der erforderlichen Distanzflächen und der notwendigen Vernetzungsstrukturen in der Karte „Umweltpotenziale“ des Entwicklungskonzeptes nachrichtlich dargestellt.



## 3.2 Boden- und Gewässerpotential

### Bodenpotenzial

Die Flächenversiegelung durch die Beanspruchung neuer Baugebiete und größerer Einzelvorhaben stellt den flächenintensivsten und einen irreversiblen Eingriff innerhalb und außerhalb der Ortslagen dar.

Einen funktionsgerechten Ausgleich bzw. Ersatz zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens bilden potenziell die Beseitigung von Baracken, Garagen u. a. verfallender Gebäude sowie die Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Ziele für das Gemeindegebiet sind:

- Sanierung bzw. Reaktivierung belasteter bzw. gestörter Böden und ihrer ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit, ihrer Bedeutung für die Grundwasserneubildung- und -filtration sowie ihrer Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen;
- Weitgehender Erhalt des natürlichen Reliefs bei geplanten Bauvorhaben;
- Geringhalten der Flächeninanspruchnahme für neue Wohn- und Gewerbestandorte sowie infrastrukturelle Vorhaben (Entwicklung Innenbereich vor Außenbereich).

### Wasserpotenzial

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen die Fluss- und Seensysteme in der Region mit möglichst großem Natürlichkeitsgrad und hoher Wassergüte erhalten, gepflegt und die Beschaffenheitsklasse 2, bzw. die natürliche Beschaffenheit bei möglichst vielen Gewässern mittelfristig erreicht werden.

Der Tatsache, dass die Trinkwasserversorgung für die Gemeinde im unmittelbaren Umland abgesichert werden kann, ist größte Bedeutung beizumessen. Um Störungen des Grundwasserregimes so gering wie möglich zu halten und die Selbstreinigungsfähigkeit der Böden zu nutzen, ist bei baulichen Eingriffen der Versickerung schadstoffarmen Regenwassers vor Ort, insbesondere von den Dachflächen soweit wie möglich Vorrang einzuräumen. Des Weiteren sind Konzepte zur Abwasserentsorgung zu entwickeln.

Ziele für das Gemeindegebiet sind:

- Bauliche Eingriffe an Gewässern, die den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes oder den Belangen der Naherholung, der Erhaltung, bzw. der Wiederherstellung eines attraktiven Landschaftsbildes entgegenstehen sind grundsätzlich zu vermeiden;
- Durch den Schutz ihrer Umgebung, durch Nutzungsextensivierung, Müllbeseitigung und andere landschaftspflegerische Maßnahmen sind Sölle und andere Kleingewässer im Grün- bzw. Ackerland der Planungsregion als charakteristische Landschaftselemente zu sichern bzw. als unter Schutz stehende Biotope in ihrer ökologischen Funktion wiederherzustellen.
- Aus Sicht der Landschaftspflege ist das Ziel zu verfolgen, sämtliche, naturfern ausgebaute Fließgewässer (Miltzower Bach, Golmer Mühlbach, Badrescher Graben) wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. An den Fließgewässern sollte mindestens einseitig eine natürliche Krautsaumentwicklung zugelassen werden und eine intensivere Bepflanzung mit Ufergehölzen vorgenommen werden. Bei wegebaulichen Maßnahmen in Nähe von Gewässerrufern oder bei der punktuellen Erschließung von Uferabschnitten sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere zum Schutz seltener und gefährdeter Tiere, besonders zu beachten.



- bessere Ausnutzung der Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung vor Ort;
- Förderung zentraler und ggf. dezentraler Lösungen für die Abwasserbeseitigung in den einzelnen Ortsteilen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Vermeidung der Belastung oberirdischer Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeinträge.

Die vor genannten Ziele und Maßnahmen sind grundsätzlich mit der Gemeinde sowie dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ (Friedland) bzw. dem Zweckverband Wasser- und Abwasser Strasburg abzustimmen und in den weiteren Planungsphasen zu konkretisieren. Über ein Bodenordnungsverfahren werden zur Zeit günstige Voraussetzungen für die dingliche Sicherung von Flächen im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen geschaffen.

### 3.3 Landschaftsgebundene Erholung

Die Gemeinde Groß Miltzow verfügt in den einzelnen Ortsteilen über ein ausreichendes und gut organisiertes Angebot an Freizeitaktivitäten, sowohl für ältere als auch junge Gemeindeglieder (Sportvereine, Feuerwehren, Clubs, Kulturzentrum etc.).

Über diese sozialen Aktivitäten hinaus werden unter dem im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP MS, LUNG M-V 2010) verwendeten Begriff der landschaftsgebundenen Erholung Erholungsformen verstanden, die insbesondere der Regeneration des Menschen in landschaftlich reizvoller Umgebung dienen. Hierzu zählen Naturbeobachtung, Wandern, Radwandern, Reiten, Schwimmen u.a..

Für die Naherholung und die touristische Infrastruktur kommt einem intakten Freizeitwegenetz entscheidende Bedeutung zu. Trotz der in den vergangenen Jahren verbesserten Erschließung ist das Wegenetz der Gemeinde bezüglich der landschaftsgebundenen Erholung noch entwicklungsfähig. Defizite bestehen sowohl hinsichtlich fußläufiger, abwechslungsreicher Kurzverbindungen von den Siedlungen in die freie Landschaft (Nah- und Feierabenderholung), als auch bezüglich touristisch attraktiver Rundwege (Rad- und Spazierwege mit Ausschilderung) in die ländliche Umgebung.

Der morphologisch abwechslungsreiche und kulturhistorisch reizvolle Landschaftsraum sollte verstärkt durch geologisch bzw. kulturhistorisch orientierte Informationen erlebbar gemacht werden (z.B. geologischer Lehrpfad, Ergänzung der Kirchen-Route mit Schautafeln). Damit einhergehend ist auch die Ergänzung von Einrichtungen für die ganzjährige Erholung zu sehen (Verbesserung des gastronomischen Angebotes, Anlage von Wanderparkplätzen, Errichten von Informationstafeln). Neben der Intensivierung des touristischen Bekanntheitsgrades der Region erfolgt damit auch für Einheimische eine Steigerung der Identifikation mit ihrem Heimatort.

Auch hinsichtlich des Reitsports ist der Raum Groß Miltzow noch entwicklungsfähig. Es existiert kein ausgewiesenes Netz an attraktiven Reit- oder Kutschwegen in der offenen Landschaft. Die Förderung von Reitsportanlagen, beispielsweise in Klein Daberkow, könnte ein langfristiges Entwicklungsziel darstellen.

### 3.4 Land- und Forstwirtschaft

#### Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind langfristig zu sichern und nachhaltig zu bewirtschaften. Insbesondere ertragreiche Standorte mit hohen Ackerwertzahlen sind weitgehend von Bebauung freizuhalten. Fast das gesamte Gemeindegebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm MS 2011 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Neben der Nahrungsmittelproduktion und dem Erhalt der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum gewinnen auch die Belange der Landschaftspflege und der Erholung zunehmend an Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel für die Gemeinde ist die allgemeine Stützung der Landwirtschaft für die Milch- und Fleischproduktion. Darüber hinaus kann im Bereich von Grenzertragsstandorten auch die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen und die Wiederaufnahme traditioneller Nutzungsformen ein wirtschaftliches Ziel zum Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft darstellen.

Ziele für das Gemeindegebiet sind:

- Erhalt ertragreicher Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen;
- Marktorientierter Ausbau und Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen;
- Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch Erhalt und Entwicklung des Struktureichtums (Strukturdefizite bestehen insbesondere im Raum Golm - Ulrichshof);
- Erhalt des derzeitigen Grünlandanteils; standortgerechte Grünlandbewirtschaftung in Niedermoorgebieten;
- ggf. Extensivierung von Flächen mit geringem Ertragspotenzial bzw. erosionsgefährdeter Standorte in hängiger Lage (z.B. Stritzberg) oder Förderung traditioneller Bewirtschaftungsweisen auf Basis von Nutzungsverträgen (ggf. im Zuge von Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen)

#### Forstwirtschaft

Die im Gemeindegebiet Groß Miltzows vorhandenen, nur teilweise naturnahen Waldbestände sollen durch einen ökologisch orientierten Waldbau zu dauerhaft stabilen und ertragreichen Beständen entwickelt und weiter vermehrt werden. Dies kann u.a. erreicht werden durch:

- Begründung standortgerechter, gemischter Bestände (Nutzung der Naturverjüngung),
- Unterbau unter Kiefern und Lärchen (meist mit Buche),
- verstärkte Beteiligung von Misch- und Nebenbaumarten,
- Entwicklung abgestufter Waldränder mit Strauch- und Staudensaum,
- Reduzierung des Anbaus ursprünglich nicht heimischer Arten,
- Entwicklung eines kleinflächig heterogenen Waldaufbaus (Vermeidung von Kahlschlägen, Zulassen der natürlichen Sukzession, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils).

Für das Planungsgebiet bedeutet dies den Erhalt, die Pflege und Entwicklung der Waldbestände um den Vorderen und Hinteren See (Rabenholz) sowie der Waldbestände Großer und Kleiner Bauernbusch und Hegebusch/Hegetannen. Maßnahmenswerpunkt sollte der langfristige Umbau der Fichten- und Kiefernbestände durch Unterbau mit heimischen Laubhölzern sein.

Den Waldgebieten Bauernbusch und Hegebusch wird darüber hinaus im GLRP MS 2010 als naturnah strukturierte, ökologisch wertvolle Wälder eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zugewiesen.

Konkrete Maßnahmen der Waldmehrung und -bewirtschaftung werden im Zuge der weiteren Planung mit der zuständigen Forstbehörde bzw. dem Forstrevier abgestimmt.



## 4 Standortübersicht (einschließlich Umweltbetrachtungen)

Im Folgenden werden die in den letzten Jahren im Gemeindegebiet Groß Miltzow umgesetzten bzw. noch in Umsetzung begriffenen Bauvorhaben (s. Tabelle im Kapitel 1.2) kurz erläutert und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft und der erfolgten Eingriffskompensation dargestellt. Darüber hinaus werden Empfehlungen für die Standortwahl konkreter geplanter Bauvorhaben im Gemeindegebiet aus umweltplanerischer Sicht gegeben, welche - im Hinblick auf die künftige Genehmigungsplanung der Bauvorhaben - im Zuge der künftigen Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden sollten.

Auf Ebene des Entwicklungskonzeptes können aufgrund des Kartenmaßstabes nur die großflächigen, zusammenhängenden Bereiche zur Eingriffsvermeidung und -minderung dargestellt werden (Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung). Kleinere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der bereits umgesetzten oder in Planung begriffenen Bauvorhaben sind eingriffsbezogen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder für Einzelvorhaben im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren auszuweisen.

### 4.1 Siedlungsflächen

Die Gemeinde sieht keine Neuausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und für Gemeinbedarfseinrichtungen vor. Die Siedlungsflächen einschließlich der Bereiche für die rechtskräftigen Abrundungssatzungen nach § 34 BauGB sind in der Karte „Flächennutzung“ sowie in der Karte „Umweltpotenziale“ des Entwicklungskonzeptes dargestellt (Nummern 1 bis 4). Umweltbelange wurden berücksichtigt.

### 4.2 Flächen für landwirtschaftliche Betriebe

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Betriebe ansässig. Sie sind vor allem integriert in Ortslagen als Mischgebietsflächen, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entstanden oder an Gewerbestandorte angelagert.

An der Kreisstraße 54 zwischen Groß Miltzow und Badresch wurde nördlich des Miltzower Bachs ein Legehennenstall für 14.500 Tiere errichtet (Nr. 8 in der Karte „Umweltpotenziale“). Die Baugenehmigung nach § 35 BauGB wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Februar 2011 erteilt. Der Stall ist bereits errichtet. Die Prüfung von Umweltbelangen erfolgte im Genehmigungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen werden vor Ort umgesetzt (Heckenpflanzung).

Am westlichen Ortseingang von Kreckow erfolgt, angegliedert an einen landwirtschaftlichen Betrieb der Neubau eines Melkhauses mit Milchviehstall und Güllebehälter (Nr. 9 in der Karte „Umweltpotenziale“). Die Baugenehmigung nach § 35 BauGB wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im März 2012 erteilt. Mit dem Bau wurde begonnen. Die Prüfung von Umweltbelangen erfolgte im Genehmigungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen werden vor Ort umgesetzt (Heckenpflanzung).

Nördlich der Ortslage Klein Daberkow werden zwei unmittelbar benachbart liegende Hähnchenmastanlagen errichtet (jeweils 200.000 Hähnchenmastplätze in vier Ställen). Die beiden Anlagen (Nr. 10 in der Karte „Umweltpotenziale“) wurden durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte jeweils mit BImSchG-Bescheid vom 10. Oktober 2012 genehmigt und befinden sich momentan in Bauvorbereitung (Erdarbeiten). Folgende umweltseitige Unterlagen wurde im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jedes Vorhaben erstellt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Immissionsgutachten zu Geruch, Ammoniak, Staub und Lärm

Die Umsetzung der im LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen ist durch den BImSchG-Bescheid sichergestellt. Sie erfolgt durch Einzahlung eines äquivalenten Betrags in die Poolmaßnahme des Wasser- und Bodenverbands „Renaturierung des Golmer Mühlbachs bzw. anschließender Gewässer“. Darüber hinaus gehende Festlegungen zu Pflanzmaßnahmen gibt es nicht.



Bild 1: Legehennenstall südlich von Badresch, im Hintergrund der Miltzower Bach (© Foto: plan4)



Bild 2: Standort Hähnchenmastbetrieb nördlich von Klein Daberkow - Bauvorbereitung (© Foto: plan4)

Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb könnte ggf. im Bereich der Wüstung Klein Miltzow südöstlich von Groß Miltzow angesiedelt werden (Nr. 13 in der Karte „Umweltpotenziale“). Die Ansiedelung eines Großbetriebes würde sowohl bau- als auch betriebsbedingt (Logistik) einen nachhaltigen Eingriff in den Landschaftsraum darstellen. Durch die Lage des Standortes in einem landschaftlich beruhigten Bereich zwischen zwei Waldgebieten und bedingt durch die jahrzehntelange Nutzungsauffassung wären hier erhöhte Anforderungen an Umweltuntersuchungen gegeben (Erfassung Arten- und Biotoppotenzial, Prüfung artenschutzrechtlicher Belange).

### 4.3 Gewerbeflächen (Standorterweiterung)

Die Gemeinden Groß Miltzow und Helpt sehen die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Holzendorf Ausbau / Oertzenhof nördlich der Bahnlinie im Nahbereich zur L 281 als gemeinsamen Gewerbestandort vor (Nr. 5 in der Karte „Umweltpotenziale“). Durch die Nähe zur Autobahn A 20 und zur Bahnlinie, die hier über ein Verladegleis verfügt, sind gute infrastrukturelle und logistische Voraussetzungen gegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die räumliche Konzentration der Gewerbeansiedlung an diesem Standort grundsätzlich befürwortet werden. Bei der Festlegung von Art und Umfang des anzusiedelnden Gewerbes im Zuge der Bauleitplanung ist in Anbetracht des relativ nahe gelegenen Horststandortes des Weißstorchs in Ulrichshof und eines Laichplatzes der Rotbauchunke südlich der Bahnlinie möglicherweise mit Umweltauflagen (Lärmschutz, Emissionsschutz) zu rechnen. Entsprechend ist behördenintern über die UVP-Pflicht und den Kompensationsumfang des konkreten Bauvorhabens zu entscheiden.

## 4.4 Anlagen zur Energieerzeugung

### 4.4.1 Biogasanlagen

Im Gemeindegebiet Groß Miltzow wurden in den letzten Jahren bereits zwei Biogasanlagen (> 500 KW) in den Ortsteilen Holzendorf Ausbau und Kreckow errichtet. Sie sind als privilegierte Anlagen entstanden und wurden jeweils an bestehende landwirtschaftliche Betriebe angegliedert. Sie verwerten vorrangig landwirtschaftliche Abfälle aus der Tier- und Pflanzenproduktion.

Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden Umweltbelange berücksichtigt.

Gegenwärtig sind keine neuen Vorhaben bekannt, jedoch ist die Planung im Zusammenhang mit vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstätten möglich.

### 4.4.2 Photovoltaikanlagen

Im Ortsteil Ulrichshof der Gemeinde Groß Miltzow sind zwei Standorte für Photovoltaikanlagen ausgewiesen, die über vorzeitige Bebauungspläne umgesetzt wurden. Der Solarpark Ulrichshof mit einer Flächengröße von etwa 4 ha wurde am 19.01.2011 genehmigt (Nr. 6 in der Karte „Umweltpotenziale“). Die Anlage ist bereits am Netz. Der etwa 7 ha große Solarpark im Bereich der ehemaligen Funkseendeanlage wurde am 22.02.2012 genehmigt und steht kurz vor der Inbetriebnahme (Nr. 7 in der Karte „Umweltpotenziale“). Die Umsetzung der im Umfeld der PV-Anlagen festgelegten Kompensationsmaßnahmen (Baum- und Gebüschpflanzungen, Pflege von Feuchtgrünland) steht noch aus. Der darüber hinaus bestehende Kompensationsbedarf wird extern durch Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie M-V am Golmer Mühlbach (ZALA 3800) abgedeckt.



Bild 3: Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Funkseendeanlage Ulrichshof (© Foto: plan4)



Bild 4: Blick über den Solarpark nordwestlich Ulrichshof zum Windpark „Gr. Miltzow“ (© Foto: plan4)

Für weitere Standortausweisungen von PV-Anlagen liegen momentan keine Anträge potenzieller Investoren vor. Potenziell geeignet wären ggf. Flächen entlang eines 110 m breiten Streifens an der BAB 20 (abhängig von den Bodenwertzahlen). Auch die Wüstung Klein Miltzow südöstlich von Groß Miltzow oder der Kiesabbaubereich westlich von Kreckow würde diesbezüglich geeignete Standortvoraussetzungen aufweisen (Hinweis auf Klärung „eines Konversionsstatus“ nach EEG erforderlich).



### 4.4.3 Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen haben die Gemeinden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Windfarmen gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (vom 20. Oktober 2004, ABl. M-V, S. 966) nur innerhalb der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen definierten Eignungsgebiete zulässig.

Das etwa 108 ha große Windeignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow / Kublank“ wurde gemäß Programmsatz 6.5 (5) RREP MS 2011 verbindlich festgelegt und ist damit Bestandteil der Entwicklungskonzeption. Im Interesse einer optimalen Auslastung des bestehenden Eignungsgebietes wird eine genaue Definition der Umringsgrenze des Windfeldes angestrebt. Insbesondere gilt es, Interpretationsauslegungen im westlichen und nördlichen Bereich an der Grenze zur Gemeinde Kublank abzuklären und eindeutig festzulegen. Darüber hinaus ist die Neuausweisung eines weiteren Eignungsgebietes für Windenergie im Raum Badresch / Kreckow geplant, welches im Rahmen des Entwicklungskonzeptes standörtlich definiert werden soll. Es ist vorgesehen, eine Aufnahme der Ergänzungsflächen im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte<sup>2</sup> zu beantragen.

Die Genehmigung von nach § 34 BauGB privilegierten Vorhaben wie Windfarmen erfolgt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG. Ab 20 Anlagen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage I, Ziffer 1.6.1 zu § 3 UVPG). Ab 3 bis 19 Anlagen ist eine Allgemeine bzw. Standortbezogene Einzelfallprüfung (Anlage I, Ziffer 1.6.2 bzw. 1.6.3 zu § 3 UVPG) durchzuführen, in der behördenintern über die UVP-Pflicht des Vorhabens entschieden wird.

#### 4.4.3.1 Ausschluss- und Abstandskriterien

Gemäß der u. g. neuen Richtlinie<sup>2</sup> des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 dürfen innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. So werden die Gebiete bereits auf raumordnerischer Ebene einer stringenten Prüfung unterzogen.

Die Mindestgröße von Eignungsgebieten soll künftig 35 Hektar betragen. Eignungsgebiete müssen künftig noch einen Mindestabstand von 2,5 km zueinander einhalten. Die im RREP MS (2011) in Tabelle 34, Seite 139 ff definierten Abstandsregelungen zur geschlossenen Wohnbebauung (1.000 m) und zur Einzelbebauung (800 m) aus Sicht des Immissionsschutzes bleiben weiterhin bestehen. Die dem RREP MS und dem o. g. „WKA-Erlass“ (2004) zugrundeliegenden landschafts- und tierökologischen Abstandskriterien wurden teilweise modifiziert und an den neuesten Kenntnisstand angepasst. In begründeten Einzelfällen können die zuständigen Behörden abweichende Regelungen treffen.

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den folgenden Anforderungen gemäß den in der Richtlinie definierten Ausschluss- und Restriktionsgebieten<sup>2</sup> entsprechen:

<sup>2</sup> Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat eine neue „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen. Mit dieser beabsichtigt die Landesregierung, zusätzliche Eignungsflächen für Windenergieanlagen unter Beachtung von Ausschluss- und Restriktionsgebieten auszuweisen. Die überarbeitete Richtlinie mit dem in Anlage 3 neuen Kriterienkatalog steht den regionalen Planungsverbänden mit Datum vom 22. Mai 2012 zur Verfügung. Darauf aufbauend wird die Fortschreibung der regionalen Raumentwicklungsprogramme 2012 – 2015/2016 erfolgen.



Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien) <sup>2</sup>	Restriktionsgebiete (Restriktionskriterien) <sup>2</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer</li> <li>- Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m</li> <li>- <u>Vorranggebiete:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzl. Abstandspuffer zu Nationalparks von 1000 m)</li> <li>o Rohstoffsicherung</li> <li>o Küsten- und Hochwasserschutz</li> <li>o Trinkwasser</li> <li>o Gewerbe und Industrie</li> </ul> </li> <li>- <u>Tourismusschwerpunkträume</u></li> <li>- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 - sehr hoch</li> <li>- Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4 - sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer</li> <li>- Wald ab 10 ha</li> <li>- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha</li> <li>- Biosphärenreservate</li> <li>- Naturparks</li> <li>- Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer</li> <li>- <u>Horste / Nistplätze von Großvögeln:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer</li> <li>o Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer</li> <li>o Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer</li> <li>o Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer</li> </ul> </li> <li>- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- u. Hindernisbegrenzungsbereich</li> <li>- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- <u>Vorbehaltsgebiete:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Naturschutz- und Landschaftspflege</li> <li>o Rohstoffsicherung</li> <li>o Küsten- und Hochwasserschutz</li> <li>o Gewerbe und Industrie</li> <li>o Kompensation und Entwicklung</li> <li>o Infrastrukturkorridor</li> </ul> </li> <li>- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha</li> <li>- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten</li> <li>- 500 m Abstandspuffer zu Naturparks</li> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> <li>- Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte</li> <li>- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer</li> <li>- Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich</li> <li>- Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)</li> </ul>

Weitere ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen (z. B zu Infrastruktureinrichtungen, gesetzlich geschützten Biotopen, Fließgewässern 2. Ordnung, Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten von Greif- und Zugvögeln) sind lokalspezifisch im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festzulegen (abhängig von Anzahl / Bauhöhe der WEA, betroffenen Biotoptypen, betroffenen Tierarten).

Die in der Karte „Umweltpotenziale“ des Entwicklungskonzeptes dargestellten Restriktionen aus Umweltsicht definieren großmaßstäblich Ausschlusskriterien für Großbauvorhaben und stellen damit für die Vorauswahl geeigneter Windenergie-Standorte ein aussagekräftiges Entscheidungskriterium dar. Unter Zugrundelegung der v. g. Kriterien werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des im nordwestlichen Gemeindegebiet festgelegten Eignungsgebietes für Windenergie „Groß Miltzow“ dargelegt, welche nachrichtlich aus den vertiefenden Recherchen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entnommen wurden. Auf dieser Basis wird in den nachfolgenden Kapiteln der naturschutzfachliche Raumwiderstand für die geplante Ergänzungsfläche sowie für das neu auszuweisende Eignungsgebiet für Windenergie „Badresch“ ermittelt und eine vorläufige Einschätzung der Umweltauswirkungen gegeben.



#### 4.4.3.2 Vorhandenes Eignungsgebiet für Windenergie Groß Miltzow / Kublank

Das im RREP MS 2011 neu ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow, Kublank“ hat eine Größe von ca. 108 Hektar (Nr. 11 in der Karte „Umweltpotenziale“). Das Eignungsgebiet befindet sich zum größten Teil südlich der Autobahn A 20, ein kleinerer Teil auch nördlich der Autobahn A 20, westlich der Anschlussstelle Friedland. Es handelt sich um einen intensiv und großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereich. Vorbelastungen der Landschaft sind durch die vorhandene Autobahn A 20 sowie einen Mobilfunk-Sendemast nahe der Autobahn gegeben. Etwa 2 km nördlich des Eignungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ (einschl. NSG). Ca. 2 km südwestlich des Eignungsgebietes befindet sich das SPA-Gebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (gem. Umweltbericht zum RREP MS).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen<sup>3</sup> (WEA - Typ E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,4 m, Rotordurchmesser 82 m) wurden örtliche Belange in der planerischen Abwägung berücksichtigt und auf Basis umfangreicher Untersuchungen die im RREP MS 2011 genannten Ausschluss- und Abstandskriterien überprüft. Die ermittelten umwelterheblichen Auswirkungen des Windparks auf den Menschen sowie auf Natur und Landschaft und die entsprechend des BImSchG-Bescheid vom 02. Februar 2012 beauftragten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Dabei standen folgende Fachunterlagen zur Verfügung, die auf Basis faunistischer Bestandserfassungen und einer Biotoptypenkartierung auch das nähere Umfeld des Windparks bzw. des Eignungsgebietes betrachteten (Quellenangaben in der Tabelle gem. folgender Numerierung):

1. Brutvogelkartierung vom 09.08.2009 (CompuWelt-Büro, Dr. Klaus-Dieter Feige, Matzlow-Garwitz)
2. Zug- und Rastvogelbericht vom 02.06.2010 (CompuWelt-Büro, Dr. Feige)
3. Erfassung der Fledermauszönosen (CompuWelt-Büro, Dr. Feige)
4. Raumnutzungsstudie Schreiadler für die WEA-Standorte Thelkow (LK Bad Doberan) und Kublank (LK Mecklenburg-Strelitz) vom 05.07.2010 (CompuWelt-Büro, Dr. Feige)
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung eines Windparks in den Gemeinden Kublank und Groß Miltzow (11 WEA) vom 05.05.2011 (CompuWelt-Büro, Dr. Feige)
6. Ergänzung zum o. g. LBP mit CEF-Maßnahmen (Rotmilan) vom 12.12.2011 (CompuWelt-Büro)
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 13.10.2011 (CompuWelt-Büro, Dr. Feige)
8. BImSchG-Genehmigungsbescheid des StALU Neubrandenburg vom 02. Februar 2012

**Im Ergebnis der Gutachten sind keine Belange ermittelt worden, die gegen eine Errichtung des Windparks sprechen. 9 der 11 Anlagen wurden genehmigt und befinden sich im Bau.** Zwei Anlagenstandorte stehen noch im Widerspruchsverfahren (Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit eines Schreiadler-Jagdhabitates, s. Tabelle Punkt 2).

Aufgrund der Schließung des Bundeswehrstandortes Trollenhagen ergibt sich die Möglichkeit, innerhalb des bestehenden Eignungsgebietes eine sinnvolle Nachverdichtung mit weiteren WEA-Standorten vorzunehmen (Änderung des Flugsicherheits-Radars Neubrandenburg)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Antragstellung durch die Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin (Errichtung von 10 WEA im Gemeindegebiet Groß Miltzow, 1 WEA im Gemeindegebiet Kublank)

<sup>4</sup> Aktuelles Antragsverfahren des Vorhabensträgers v. Februar 2012 mit Aktualisierung der entsprechenden o. g. Fachgutachten (LBP, saP) - Festlegung zusätzlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche gemeinsam mit dem v. g. Kompensationskonzept umgesetzt werden (s. Tabelle, Pkt. 1)



Bild 5: Windpark „Groß Miltzow“ im Bau - Blick von Golm nach Süden; links im Bild der Golmer Mühlbach



Bild 6: Windpark „Groß Miltzow“ im Bau – Windenergieanlagen südlich der BAB 20 (Blick nach Westen)

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch den Windpark „Groß Miltzow“	Umwel- heblichkeit	Kompensation
<p><b>1. Pflanzen und Tiere</b> (Artenschutz s. folgende Seite)</p>	<p><b>Ergebnis Umweltbericht zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Südlich des Eignungsgebietes befindet sich ein Waldgebiet, das besondere Bedeutung als Lebensraum für hier vorkommende Tier- und Pflanzenarten aufweist. Südlich und westlich des Eignungsgebietes befinden sich Horststandorte u. Brutplätze bedrohter, störungsempfindlicher Vogelarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.</p> <p>Im Eignungsgebiet sind geschützte Biotope vorhanden. Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> (zitiert aus v. g. Quellen Nr. 5 und Nr. 7) Das Plangebiet verfügt über eine durchschnittliche Biotopausstattung. Die WEA werden ausschließlich auf Ackerflächen errichtet, die nur wenigen Vogelarten als direkter Rast- oder Nahrungsraum dienen. Zu den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen sowie zu den hochwertigeren Lebensräumen im Süden (Kuckuckssee mit angrenzendem Waldgebiet) wird ein ausreichender Abstand eingehalten.</p> <p>Der Windpark liegt in ausreichender Distanz zu den ausgewiesenen Rastgebieten für Wat- und Wasservögel. Die Sölle und Weiher, die Grünlandflächen sowie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen im Plangebiet dienen vorrangig Sperlingsvogelarten, Kranichen, Greif- und Watvögeln als Rast- und Winterquartier. Ausgleichsanforderungen ergeben sich aus der Einschränkung als Nahrungsgebiet (v. a. Südteil des USG und Zonen entlang der BAB 20). Auch aus brutbiologischer Sicht wurden im USG kritische Bereiche festgestellt (Rohrweihe, Kranich, Rotmilan), wobei jedoch die Brutplätze außerhalb des Planungsbereichs liegen. Das mit dem Windpark bebaute Areal besitzt nach dem Eingriff einen geringeren ökologischen Wert. Einigen Greifvogelarten bietet das Gebiet nur noch in eingeschränktem Umfang Nahrungsgrundlage. Diese Einschränkungen sind auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Der Bau und Betrieb der Anlagen stellt aus naturschutzrechtlicher Sicht einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Die Umsetzung der im LBP (Nr. 5) und der 1. Ergänzung zum LBP (Nr. 6) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen sind durch die Hauptentscheidung und die Nebenbestimmungen des BImSchG-Bescheids (Nr. 8) sichergestellt. <b>Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hält den Eingriff nach summarischer Prüfung für zulässig und vollständig kompensierbar im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen.</b></p>	<p>nachhaltig und erheblich im Sinne des BNatSchG, aber kompensierbar</p>	<p><u>Vermeidung / Minderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung der WEA außerhalb geschützter Biotope (Abstand zum Kuckuckssee 400 m, zum Waldrand 200 m)</li> <li>- Vermeidungsmaßnahmen im direkten Umfeld der WEA (u.a. Bewirtschaftungsauflagen im Mastfußbereich)</li> <li>- keine Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der WEA, sondern Bündelung von Kompensationsmaßnahmen im eingriffsfernen Bereich</li> </ul> <p><u>Ausgleich / Ersatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme E 1: Renaturierung eines 1.400 m langen verrohrten Abschnitts des Miltzower Bachs / Badrescher Grabens zwischen Groß Miltzow und Kreckow<sup>5</sup></li> <li>- CEF-Maßnahme Rotmilan (s. Punkt 2)</li> </ul>

<sup>5</sup> die Komplexmaßnahme „Renaturierung des Badrescher Grabens“ auf einer Gesamtlänge von 4,9 km wird durch das StALU MS Neubrandenburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Miltzow, der UNB des Landkreises MS und dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ (Friedland) vorbereitet (s. Anlage z. BImSchG-Bescheid); das neue Gewässerflurstück wird im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens bereitgestellt; der Vorhabensträger des Windparks beteiligt sich anteilig in Höhe des ermittelten Kompensationserfordernis an der Maßnahme)

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch den Windpark „Groß Miltzow“	Umweltherheblichkeit	Kompensation
<p><b>2. Artenschutz</b></p>	<p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> (zitiert aus v. g. Quellen Nr. 5 und Nr. 7)</p> <p>Gemäß Artenschutzfachbeitrag ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA nur wenige geschützte Vogelarten brüten oder ihren Nahrungs- bzw. Ruheraum haben. Die Brutvorkommen konzentrieren sich auf die Hecken und Baumreihen sowie die Bachläufe einschließlich der Ufergehölze. Hochwertigere Lebensräume im Süden stellen der Kuckuckssee mit angrenzendem Waldgebiet dar. Es sind Lebensraumverluste für streng geschützte Arten (v. a. Rohrweihe, Rotmilan) zu erwarten.</p> <p>Durch den Betrieb der WEA sind teils erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten, wobei der Grad der Gefährdung artabhängig ist. Es sind insbesondere hoch im Rotorenbereich fliegende dämmerungs- und nachtaktive Vogel- und Fledermausarten betroffen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten während des Frühjahr-Sommerkartierzeitraumes in 2010 von 17 in M-V nachgewiesenen Fledermausarten mindestens 7 sicher bestimmt werden (Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Fransen-, Wasserfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr). Eine Konzentration der Fledermausaktivität und der Arten wurde am Kuckuckssee sowie am Waldrand und auch im Wald festgestellt.</p> <p>Gemäß BImSchG-Genehmigung (Nr. 8) ist mit der durchgeführten und überprüften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die <u>Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet</u>. Unter Einhaltung der Hinweise und Nebenbestimmungen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen einschl. Monitoring) sind die <b>Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für 9 Anlagenstandorte erfüllt</b>. Für die europa- bzw. artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.</p> <p><i>Für 2 Anlagenstandorte wurde seitens des StALU Neubrandenburg die Genehmigung versagt, da Einwände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sowie des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vorliegen, die sich auf die Unterschreitung des „tierökologischen Abstandskriteriums“ für den Schreiadler beziehen (geforderter Mindestabstand zur Fortpflanzungsstätte 3.000 m). Diesbezüglich wurde durch den Vorhabensträger Widerspruch eingelegt, mit dem Verweis auf die vorliegende Raumnutzungsstudie (Nr. 4), welche nachweist, dass der Aktionsraum der möglicherweise betroffenen Schreiadlerpaare im Eichhorster Wald dominant in nordwestliche Richtung über die 3.000 m-Schutzzone hinausgehen und das Gebiet um die Ortschaften Golm und Ulrichshof aufgrund des geringeren Nahrungspotentials und der stärkeren Störwirkungen durch die BAB A 20 weitgehend gemieden wird. So wird seitens des Gutachters eingeschätzt, dass eine Errichtung der beiden WEA im äußersten Randbereich der Hortsschutzzone keine nachhaltige Gefährdung für den Schreiadler darstellen. Ausgleichsmaßnahmen sollten im Genehmigungsfall konzentriert auf die Sicherung und Stabilisierung der Nahrungsbereiche des Schreiadlers dominiert werden. <u>Das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens steht noch aus.</u></i></p>	<p>artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind vermeidbar bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar</p>	<p><u>Vermeidung / Minderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung Mindestabstand der WEA zu Wald-, Gewässer und Gehölzflächen</li> <li>- Bauzeitenbeschränkung: Errichtung der Masten und Rotoren nur zwischen dem 01.09. und 28.02. außerhalb der Brutperioden des Schrei- und Seeadlers)</li> <li>- Abschaltzeiten für den Betrieb der WEA: 01.07. bis 30.09. bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unterhalb von 6,5 m/s von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (<i>einzelanlagenbezogene Modifizierung oder Aufhebung der Abschaltzeiten durch Monitoring möglich</i>)</li> </ul> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CEF-Maßnahme: Ausbau eines Artenschutzmonitorings für Kranich und Rohrweihe</li> <li>- CEF-Maßnahme für den Rotmilan: dauerhafte Grünlandpflege mit Aushagerungsmahd auf ca. 6,7 ha Fläche (Schaffung neuer Nahrungshabitate für Greifvögel); s. 1. Ergänzung zum LBP (Nr. 7)</li> </ul>

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch den Windpark „Groß Miltzow“	Umweltherblichkeit	Kompensation
<p><b>3. Schutzgebiete (FFH-Verträglichkeit)</b></p>	<p><b>Ergebnis Umweltbericht zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete: - <b>FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ (Abstand ca. 2 km)</b> - <b>EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (Abstand ca. 3 km)</b> Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Groß Miltzow mit dem FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ und dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ festgestellt werden.</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> Die Distanz des geplanten WEA-Feldes zu den benachbarten FFH- und Vogelschutzgebieten als auch den ausgewiesenen Rastgebieten für rastende Wat- und Wasservögel lässt keinen direkten Einfluss der WEA auf die Schutzgebiete annehmen. <b>Die Durchführung von FFH-Vorprüfungen gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.</b></p>	<p>gering</p>	<p>-</p>
<p><b>4. Mensch</b></p>	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Siedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten“.</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> Abstände von 1.000 m zu Siedlungen und 800 m zu Einzelhäusern werden eingehalten. In den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des BImSchG-Bescheids (Nr. 8) wurden für die benachbarten Immissionsorte Golm, Neetzka und Ulrichshof die für die genehmigten 9 WEA maximal zulässigen Emissionswerte bzw. Schalleistungspegel festgelegt. Gemäß § 5 BImSchG ist damit sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden (Prüfung durch Genehmigungs- und Überwachungsbehörde erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlagen).</p>	<p>gering</p>	<p>-</p>

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch den Windpark „Groß Miltzow“	Umweltherblichkeit	Kompensation
5. Boden	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Bei den Böden im Bereich des Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen die vorhandenen Bodenpotenziale hauptsächlich eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit und eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung der Böden durch Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> (zitiert aus v. g. Quelle Nr. 5) Der Eingriff in das Bodenpotenzial durch die Errichtung von 9 WKA ist relativ gering. Es ist ausschließlich Ackerland betroffen (Lehmböden). Gemäß LBP (Nr. 5) entsteht ein Verlust von ca. 4.000 m<sup>2</sup> Bodenfläche (totalversiegelt) durch den Bau der WKA sowie ca. 3,2 ha (teilversiegelt, Schotter) durch die neu zu bauenden Zuwegungen (Breite ca. 4,5 m).</p>	gering	Das im LBP (Nr. 5) ermittelte Flächenäquivalent für die Verluste durch die Bodenversiegelung fließt in die Ersatzmaßnahme E 1 „Renaturierung des Badrescher Grabens“ ein (s. Punkt 1: Pflanzen und Tiere)
6. Wasser	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Grundwasserpotenzial keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Im betroffenen Bereich sind keine geschützten Trinkwasservorkommen vorhanden.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> Die Genehmigungsunterlagen zum Windpark enthalten keine weiterführenden Angaben. Der Eingriff in das Wasserpotenzial ist gemäß v. g. Ausführungen des Umweltberichtes zum RREP gering.</p>	gering	-
7. Klima, Luft	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> Die Genehmigungsunterlagen zum Windpark enthalten keine weiterführenden Angaben. Der Eingriff in das klimatische Regenerationspotenzial des Gemeindegebietes ist gemäß v. g. Ausführungen des Umweltberichtes zum RREP gering.</p>	gering	-

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch den Windpark „Groß Miltzow“	Umwel- hebelichkeit	Kompensation
<p><b>8. Landschaft</b></p>	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf. Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes befinden sich südlich und östlich des Eignungsgebietes. Markante Baumreihen als wertvolle Landschaftsbildelemente befinden sich an der Landesstraße L 281 Woldegk - Friedland und an der Straße zwischen Golm und Kublank. Die bereits vorhandene Bundesautobahn A 20 stellt eine Vorbelastung dar.  Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unteretzt werden.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> (zitiert aus v. g. Quelle Nr. 5) Den Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird neben der Dimension der zu errichtenden Anlagen in Höhe und Breite insbesondere durch die Wertigkeit der betroffenen Landschaft bestimmt. Der landschaftsgestalterische Einfluss auf die jeweilige Umgebung nimmt mit steigender Höhe der Anlagen zu (z. B. auch durch Tages-, Nachtkennzeichnung der WKA). Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft (Vielfalt, Naturnähe, Schönheit) ist. Anhand einer Landschaftsbildanalyse im Wirkzonenradius von ca. 11 km wurde der Einfluss des Windparks „Groß Miltzow“ untersucht. Maßgeblich betroffene Landschaftseinheiten weisen gemäß LBP (Nr. 5) eine mittlere Schutzwürdigkeit auf, sind ackerbaulich intensiv genutzt und relativ strukturarm. Sehr wertvolle Landschaftsbereiche sind durch den Eingriff weniger stark betroffen. Durch den Offenlandcharakter der betroffenen Landschaftseinheiten besteht jedoch ein vermehrter Kompensationsbedarf.</p>	<p>nachhaltig und erheblich im Sinne des BNatSchG, aber kompensierbar</p>	<p>Das im LBP (Nr. 5) ermittelte Kompensationserfordernis für das Landschaftsbild fließt multifunktional in die Ersatzmaßnahme E 1 „Renaturierung des Badrescher Grabens“ ein (s. Punkt 1: Pflanzen und Tiere)</p>
<p><b>9. Kultur- und Sachgüter</b></p>	<p><b>Ergebnis UB zum RREP 2011</b> (zitiert aus: Punkt VI.1, Seite 50 ff) „Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.“</p> <p><b>Ergebnis BImSchG-Verfahren 2012</b> Gemäß BImSchG-Bescheid (Nr. 8) sind 2 vermutete Bodendenkmale (blaue Kennzeichnung) im Eignungsgebiet vorhanden. Durch Berücksichtigung mehrerer Radarstandorte in der Umgebung des Windparks (Flugsicherung Neubrandenburg-Trollenhagen und zwei Radarstandorte bei Cölpin) bestanden begrenzte Standortmöglichkeiten für die Errichtung der WKA, die planerisch beachtet wurden (eine entsprechende Luftfahrt-Kennzeichnung der WEA wurde beauftragt).</p>	<p>gering</p>	<p><u>Nebenbestimmungen und Auflagen im BImSchG-Bescheid:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachgerechte Dokumentation und Bergung gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V)</li> <li>- Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA</li> <li>- Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse</li> </ul>



#### 4.4.3.3 Ergänzung des Eignungsgebietes für Windenergie „Groß Miltzow“

Aufgrund der Schließung des Bundeswehrstandortes Trollenhagen, welche mit Änderungen des Flugsicherheitsradars einhergeht, kann innerhalb des bestehenden Eignungsgebietes eine Nachverdichtung mit weiteren Windenergieanlagen erfolgen (s. Punkt 4.4.3.2).

Darüber hinaus strebt der Vorhabensträger die ergänzende Auslegung der Eignungsgebietsgrenze im westlichen und nördlichen Bereich an, mit dem Ziel, das bestehende Eignungsgebiet im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms genauer zu definieren und festzuschreiben, um so eine optimale Auslastung des Gebietes zu erreichen.

Auf Basis der v. g. Erläuterungen wird eingeschätzt, dass diese geringfügige Ergänzung des Eignungsgebietes keine wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft bewirken wird, die über die Wirkungen des bereits errichteten Windparks hinausgehen, so dass auch in diesem Fall eine Ergänzung / Fortschreibung der bereits vorhandenen Unterlagen (LBP, AFB / saP) zur Beurteilung der Umwelteingriffe im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausreichen wird.

Es werden keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder hochwertigen Böden überbaut oder tangiert. Die Ergänzungsfläche des Eignungsgebietes liegt außerhalb der 3.000-m-Horstschutzzone des Schreiadlerhabitates im Eichhorster Wald, so dass keine Einwände aus artenschutzrechtlicher Sicht seitens der Fachbehörden für Naturschutz bestehen dürften.

Die erforderlichen Mindestabstände der Windenergieanlagen von 800 m zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich der Ortslage Golm werden auch unter Berücksichtigung dieser Ergänzungsfläche eingehalten. Gemäß der v. g. neuen Richtlinie des Energieministeriums vom Mai 2012 ist nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen bei Anlagen bis zu 200 m Höhe ein Mindestabstand von 500 bis 800 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Bezüglich der Interpretation der vorsorgeorientierten Schutzabstände zu Siedlungsflächen besteht somit für die zuständigen Behörden der Spielraum, in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zu treffen. Aus städtebaulicher Sicht wird eingeschätzt, dass keine zwingende Notwendigkeit zur Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu den wenigen betroffenen Wohngrundstücken südwestlich außerhalb der Ortslage von Golm besteht.

**Im Ergebnis der vorläufigen Umweltbetrachtung sind keine Belange ermittelt worden, die gegen die genauere Definition der Umringsgrenze des Eignungsgebietes „Groß Miltzow“ sprechen. Die Beantragung zur Aufnahme der Ergänzungsfläche des Eignungsgebietes für Windenergie „Groß Miltzow“ in die Fortschreibung des RREP 2011 kann seitens der Gemeinde Groß Miltzow erfolgen.**



Bild 7: Blick auf den Eignungsraum für Windenergie „Groß Miltzow“ nördlich der BAB 20 in Richtung Golm

#### 4.4.3.4 Neuausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie „Badresch“

Es ist vorgesehen, die Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes für Windenergie im Raum Badresch im Zuge der Fortschreibung des RREP MS zu beantragen (Nr. 12 in der Karte „Umweltpotenziale“). Unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Ausschluss- und Abstandskriterien (s. Punkt 4.4.3.1) wurde im Zuge von Voruntersuchungen des Vorhabensträgers ein Gebiet zwischen Badresch im Westen, Klein Daberkow im Osten sowie Kreckow im Süden als potenziell geeignet für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet eingeschätzt.

Das potenzielle Eignungsgebiet Windenergie „Badresch“ besteht aus 2 Teilflächen mit einer Flächengröße von ca. 123 ha (Nord) und ca. 35 ha (Süd). Es handelt sich um einen intensiv und großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereich mit durchschnittlicher Biotopausstattung. Vorbelastungen der Landschaft sind im Nordteil des Gebietes durch die in Ost-West-Richtung verlaufende BAB A 20 gegeben. Es ist zu vermuten, dass die Verkehrsstrasse auch in diesem Raum - vergleichbar zum Standort südlich von Golm - als Störungsfaktor für das Rast- und Zugeschehen im Gebiet zu betrachten ist. Etwa 2 km östlich des potenziellen Eignungsgebietes befindet sich das NSG „Lauenhagener See“. In etwa 1,5 bis 2,5 km Entfernung liegen die südlich an das Gemeindegebiet grenzenden FFH-Gebiete „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“ und „Daberkower Heide“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“. Der Abstand nach Norden zum FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ beträgt etwa 1,5 km. Die erforderlichen Abstandskriterien zu Natura 2000-Gebieten von 500 m (gem. Richtlinie des Energieministeriums, s. Punkt 5.2.4.1) sind damit erfüllt.

Unter Voraussetzung der Aufnahme dieses neuen Eignungsgebietes in die Fortschreibung des RREP ist auch für die Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieses Eignungsgebietes ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen. Auch hier sind örtliche Belange in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, die im RREP MS genannten Ausschluss- und Abstandskriterien zu überprüfen und die umwelterheblichen Auswirkungen des Windparks auf den Menschen sowie auf Natur und Landschaft anhand der entsprechenden Fachgutachten (UVP-Vorprüfung, LBP, AFB / saP) und faunistischen Bestandserhebungen (Brutvogelkartierung, Zug- und Rastvogelerhebung, Erfassung der Fledermauszönosen) nachzuweisen. Zudem sind Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nach gesetzlichen bzw. landesweiten methodischen Standards zu ermitteln, verbindlich festzulegen und zeitnah umzusetzen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die möglichen Umweltauswirkungen dargestellt, soweit sie auf dieser Planungsebene - ohne konkret vorliegende Bestandserhebungen der Pflanzen- und Tierwelt - einschätzbar sind. Diese vorläufige Einschätzung muss im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nochmals auf Basis der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Fachbehörden für Naturschutz überprüft werden.

**Im Ergebnis der vorläufigen Umweltbetrachtung sind keine Belange ermittelt worden, die gegen die Errichtung eines Windparks im Raum Badresch sprechen. Die Beantragung der Neuaufnahme des Eignungsgebietes für Windenergie „Badresch“ in die Fortschreibung des RREP 2011 kann seitens der Gemeinde Groß Miltzow erfolgen.**



Bild 8: potenzielles Eignungsgebiet „Badresch“, Teil 1, Blick von der K 54 nach Norden (© Foto: plan4)



Bild 9: potenzielles Eignungsgebiet „Badresch“, Teil 1, Blick von der K 54 nach Westen (© Foto: plan4)



Bild 10: pot. Eignungsgebiet „Badresch“, Teil 2, Blick nach Westen zum Hegebush (© Foto: plan4)



Bild 11: pot. Eignungsgebiet „Badresch“, Teil 2, Blick n. Norden zum Hegetannen (© Foto: plan4)

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des potenziellen Eignungsraumes für Windenergie „Badresch“	Umweltauswirkung	Kompensation
<p><b>1. Pflanzen und Tiere</b> (einschließlich Artenschutz)</p>	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p><u>Teilfläche 1 (nördlich der K 59):</u> das potenzielle Eignungsgebiet wird zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt und verfügt über eine durchschnittliche Biotopausstattung. Es ist davon auszugehen, dass im Gebiet nur wenige geschützte Vogelarten brüten oder ihren Nahrungs- bzw. Ruheraum haben. Die Flächen südlich der K 54 besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel, nördlich der K 54 bei Badresch tangiert das Gebiet einen Bereich mit mittlerer bis hoher Rastgebietsfunktion (Bewertungsstufe 2). Brutvorkommen von Vögeln konzentrieren sich auf Sölle, Gehölz- und Heckenstrukturen sowie kleinere Grünlandflächen, die auch anderen Artengruppen Lebensraum bieten (Amphibien, Reptilien, Wirbellose). Als hochwertige Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten in der näheren Umgebung sind der Gehölz-/Gewässerkomplex des Miltzower Bachtals etwa 1.000 m südwestlich des potenziellen Eignungsgebietes sowie der Waldkomplex Hegebusch / Hegetannen etwa 500 bis 800 m südlich des Gebietes zu nennen. Hier sind Horststandorte und Brutplätze bedrohter, störungsempfindlicher Vogelarten zu vermuten. Auch eine Bedeutung dieser Biotopkomplexe für Fledermausarten ist anzunehmen. Künftig wird auch der etwa 300 m südlich verlaufende Badrescher Graben, der im Zuge eines komplexen Renaturierungsprojektes (s. Tabelle zum Windpark Groß Miltzow, Pkt. 1) geöffnet werden soll, seine Biotopvernetzungsfunktion wieder erfüllen können.</p> <p><u>Teilfläche 2 (südlich der K 59):</u> das potenzielle Eignungsgebiet östlich der Ortslage Kreckow liegt ebenfalls im Bereich intensiv genutzter Agrarflächen. Die Nähe zum westlich angrenzenden ökologisch hochwertigen Waldgebiet „Hegebusch“ ist bei der Standortwahl der WEA zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fazit:</u> Bei der Standortwahl für die WEA innerhalb der potenziellen Eignungsgebiete ist zu den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen sowie zu den hochwertigen Lebensräumen im Süden (Waldgebiete Hegebusch / Hegetannen mit Badrescher Graben) ein ausreichender Abstand einzuhalten. Das mit dem Windpark bebaute Areal wird nach dem Eingriff einen geringeren ökologischen Wert besitzen. Ausgleichsanforderungen ergeben sich aus der Einschränkung als Nahrungsgebiet (v. a. für Greifvögel aber auch für Zug- und Rastvogelarten). Auch durch den Betrieb der WEA sind Auswirkungen auf die Tierwelt nicht auszuschließen (v. a. mögliche Betroffenheiten hoch im Rotorenbereich fliegender dämmerungs- und nachtaktiver Vogel- und Fledermausarten). Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sind erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung möglich.</p> <p>Im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG sind die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt durch aussagekräftige Bestandserfassungen (v. a. Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) und Umweltgutachten (UVP-Vorprüfung, LBP, AFB / saP) nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen festzulegen. Insgesamt werden die zu erwartenden Eingriffe als kompensierbar im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen eingeschätzt.</p>	<p>nachhaltig und erheblich im Sinne des BNatSchG, aber kompensierbar</p> <p>die Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten erfolgt im Zuge des zu erstellenden Fachgutachtens (saP)</p>	<p><u>Vermeidung / Minderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung von Mindestabständen der WEA zu geschützten Biotopflächen; Festlegung auf Basis der Biotoptypenkartierung im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung</li> <li>- Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten auf Grundlage der erstellten Fachgutachten (LBP, saP)</li> </ul> <p><u>Ausgleich / Ersatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit von Anzahl und Dimension der errichteten WEA (Ermittlung eines Kompensationsflächenäquivalents für Lebensraumverluste von Flora und Fauna): z. B. biotopverbessernde Maßnahmen im betroffenen Landschaftsraum oder ggf. finanzielle Beteiligung am Renaturierungsprojekt „Badrescher Graben“ zwischen Groß Miltzow und Kreckow</li> </ul>

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des potenziellen Eignungsraumes für Windenergie „Badresch“	Umweltauswirkung	Kompensation
<b>2. Schutzgebiete (FFH-Verträglichkeit)</b>	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>„In der weiteren Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>FFH-Gebiet DE 2548-301 „Daberkower Heide“ (Abstand ca. 1,5 km südlich)</b></li> <li>- <b>EU-Vogelschutzgebiet DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ (Abstand ca. 2,5 km südlich)</b></li> <li>- <b>FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- u. Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (ca. 1,5 km nördl.)</b></li> </ul> <p>Mit der Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergie in der Fortschreibung des RREP 2011 und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Die Distanz des geplanten Eignungsgebietes zu den v. g. FFH- und Vogelschutzgebieten als auch den ausgewiesenen Rastgebieten für rastende Wat- und Wasservögel lässt keinen direkten Einfluss der WEA auf die Schutzgebiete annehmen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Groß Miltzow mit den v. g. FFH- und Vogelschutzgebieten festgestellt werden.</p> <p>Ein nationales Schutzgebiet, <b>das NSG Nr. „Lauenhagener See“</b> befindet sich etwa 2 km östlich des Vorhabensstandortes. Es sind keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinflussungen des Schutzgebietes oder des in nordöstlicher Richtung anschließenden Biotopvernetzungskorridors zu erwarten.</p>	gering	-
<b>3. Mensch</b>	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>Vorhandene Ortslagen (Groß Miltzow, Badresch, Klein Daberkow, Kreckow) befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum potenziellen Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.</p>	gering	-
<b>4. Boden</b>	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>Bei den Böden im Bereich des potenziellen Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen die vorhandenen Bodenpotenziale hauptsächlich eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit und eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen (vorrangig Neuversiegelung im jeweiligen Fundamentbereich). Eine Beeinträchtigung der Böden durch Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens zu erwarten.</p>	gering	Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung ist im Zuge der Eingriffsbewertung ein Kompensationsflächenäquivalent für die Verluste durch die Bodenversiegelung und die erforderlichen Zuwegungen zu den WEA zu ermitteln.

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des potenziellen Eignungsraumes für Windenergie „Badresch“	Umweltauswirkung	Kompensation
5. Wasser	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>Innerhalb des potenziellen Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Mindestabstände zu Fließgewässern 2. Ordnung (Badrescher Graben) werden eingehalten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Grundwasserpotenzial keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Im betroffenen Bereich sind keine geschützten Trinkwasservorkommen vorhanden.</p>	gering	-
6. Klima, Luft	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>„Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.“</p>	gering	-
7. Landschaft	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>Das potenzielle Eignungsgebiet weist eine mittlere Bewertung des Landschaftsbildpotenzials (Stufe 2) auf. Der offene, flachwellige Landschaftsraum ist ackerbaulich intensiv genutzt und relativ strukturarm. Markante Heckenzüge und der Waldgebietskomplex Hegebusch / Hegetannen im Süden stellen wertvolle Landschaftsbildelemente dar. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nicht vorhanden. Zu den Landschaftsbereichen mit einer sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes (Stufe 4) um die Ortslage Groß Miltzow (mit Miltzower Bachtal und Waldgebiet Rabenholz) wird im Hinblick auf die Ausschluss- und Abstandskriterien des RREP MS 2011 ein ausreichender Abstand eingehalten. Exponierte Kuppenlagen wie der Große Hellberg, Tannenbergr und Stritzberg im östlich angrenzenden Landschaftsraum liegen außerhalb des potenziellen Eignungsgebietes und bieten eine gute Abschirmung im Hinblick auf das etwa 2 km östlich liegende Naturschutzgebiet „Lauenhagener See“.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten zur Anzahl und Dimension der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden. Durch den Offenlandcharakter der betroffenen Landschaftseinheiten besteht voraussichtlich ein vermehrter Kompensationsbedarf.</p>	nachhaltig und erheblich im Sinne des BNatschG, aber kompensierbar	Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung ist im Zuge der Eingriffsbewertung ein Kompensationsflächenäquivalent für Eingriffe in das Landschaftsbild zu ermitteln und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln (möglichst multifunktional wirksame Kompensationsflächen)
8. Kultur- und Sachgüter	<p><b>Vorläufige Einschätzung aus Umweltsicht</b></p> <p>Im potenziellen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus sind in der weiteren Umgebung des potenziellen Windparks bestehende Radarstandorte (Neubrandenburg, Cölpin) sowie die quer durch das Gebiet verlaufende PCK-Ölproduktenleitung bei der konkreten Standortwahl für die Windenergieanlagen zu beachten.</p>	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. fachgerechte Dokumentation und Bergung gekennzeichnete Bodendenkmale (gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V)</li> <li>- Berücksichtigung von Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA</li> <li>- Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse</li> </ul>



## 4.5 Abschließendes Fazit zu den Standortplanungen

Die in der Entwicklungskonzeption dargestellten Standortplanungen im Gemeindegebiet sind über die jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung von raumordnerischen und gesetzlichen Rahmenvorgaben ordnungsgemäß genehmigt und umgesetzt worden. Alle Großbauvorhaben sind mit teils nachhaltigen und erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verbunden, so dass die Ausweisung geeigneter Maßnahmenflächen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes von Bedeutung ist. Daher werden die wasserbaulichen Renaturierungsmaßnahmen des „Golmer Mühlbachs“ und des „Badrescher Grabens“ als vorrangige Kompensationsflächenpools für das Gemeindegebiet festgelegt, deren zügige Planung und Umsetzung oberste Priorität hat.

Die Erweiterung des gemeinsamen Gewerbegebietes der Gemeinden Helpt und Groß Miltzow in Oertzenhof / Holzendorf Ausbau als ergänzender regionaler Gewerbebestandort in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (s. Punkt 4.3) begründet sich in der anhaltenden Präsenz der bestehenden Unternehmen und den hervorragenden logistischen und infrastrukturellen Voraussetzungen an diesem Standort. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die räumliche Konzentration der Gewerbeansiedlung befürwortet.

Bezüglich des ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergie „Groß Miltzow“ wurden unter Punkt 4.4.3.2 die Umweltbeeinträchtigungen durch den bereits errichteten und teilweise noch in Genehmigung befindlichen Windpark in Auswertung der umfangreichen Fachunterlagen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG dargelegt.

Anhand der hier dokumentierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie auf Natur und Landschaft wurden Rückschlüsse für künftige Standortplanungen von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gezogen und Prämissen für die weitere konkrete Vorhabensplanung aufgestellt. Im Ergebnis der umweltfachlichen Potenzialanalyse wurde eingeschätzt, dass weder der geplanten Ergänzung des bestehenden Eignungsgebietes „Groß Miltzow“ durch ergänzende Auslegung der Eignungsgebietsgrenze im Sinne einer optimalen Auslastung des Windparks noch dem neu zu beantragenden potenziellen Eignungsgebiet für Windenergie „Badresch“ (2 Teilflächen) wesentliche regionalplanerische und raumordnerische Belange der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten entgegenstehen (s. Punkte 4.4.3.3 und 4.3.3.4). Die für diese Planungsebene bestehenden Vorgaben zu Ausschluss- und Abstandskriterien (Kriterienkatalog aus der Richtlinie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung von Mai 2012 sowie Anforderungen aus dem RREP MS 2011) wurden bei der Standortausweisung berücksichtigt. Diese Voreinschätzung erfolgt mit dem Hinweis, dass entscheidungserhebliche Daten auf der nachfolgenden Planungsebene nacherhoben werden müssen (u. a. vertiefende Untersuchung tierökologischer Abstandskriterien über eine Bestandserhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten). Dies kann im Zuge des konkreten Bauvorhabens gegebenenfalls zu Einschränkungen oder Auflagen bezüglich Anzahl, Bauhöhen oder Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen führen.

**Eine Beantragung der ergänzenden Aufnahme des regionalen Gewerbebestandes „Am Bahnhof Oertzenhof“ bei Holzendorf Ausbau sowie der Ergänzungsfläche des Windparks „Groß Miltzow“ und des potenziellen neuen Eignungsgebietes für Windenergie „Badresch“ in die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Mecklenburgische Seenplatte wird empfohlen. Darüber hinaus sind die geplanten Kompensationsflächenpools der BAB 20 und des Windparks Groß Miltzow (Badrescher Graben) als "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" nachrichtlich aufzunehmen.**

## 5 Quellenverzeichnis

### Rechtsgrundlagen und Fachplanungen

Die maßgeblichen aktuellen Planungsgrundlagen sind unter Punkt 1.3 dargestellt

### Weitere Planungsgrundlagen

**BINOT, M., R. BLESS ET AL (1998):** Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg.

**I.L.N. GREIFSWALD (1996):** Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern – Teil I: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz, Landesamt für Umwelt und Natur, Greifswald, unveröffentlicht

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010):** Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. - 2., vollständig überarbeitete Auflage der v. g. Kartieranleitung, Materialien zur Umwelt, Heft 2/2010, Gülzow.

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN - (HRSG.) (2010):** Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region „Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP MS). Erste Fortschreibung. Gülzow.

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999):** Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe Heft 3, Güstrow

**SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C. & E. SCHRÖDER (1998):** Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, 557 S.

**UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005):** Rote Liste – Höhere Pflanzen, Schwerin

**UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN, Hrsg., (2003):** Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

**IWU 1996 (IWU - Ingenieurbüro Wasser und Umwelt GmbH):** Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommerns; Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund, unveröffentlicht

### Kartenquellen:

**GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1995):** Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern, Übersichtskarte 1 : 500.000 – Böden. - 1. Aufl., Schwerin.

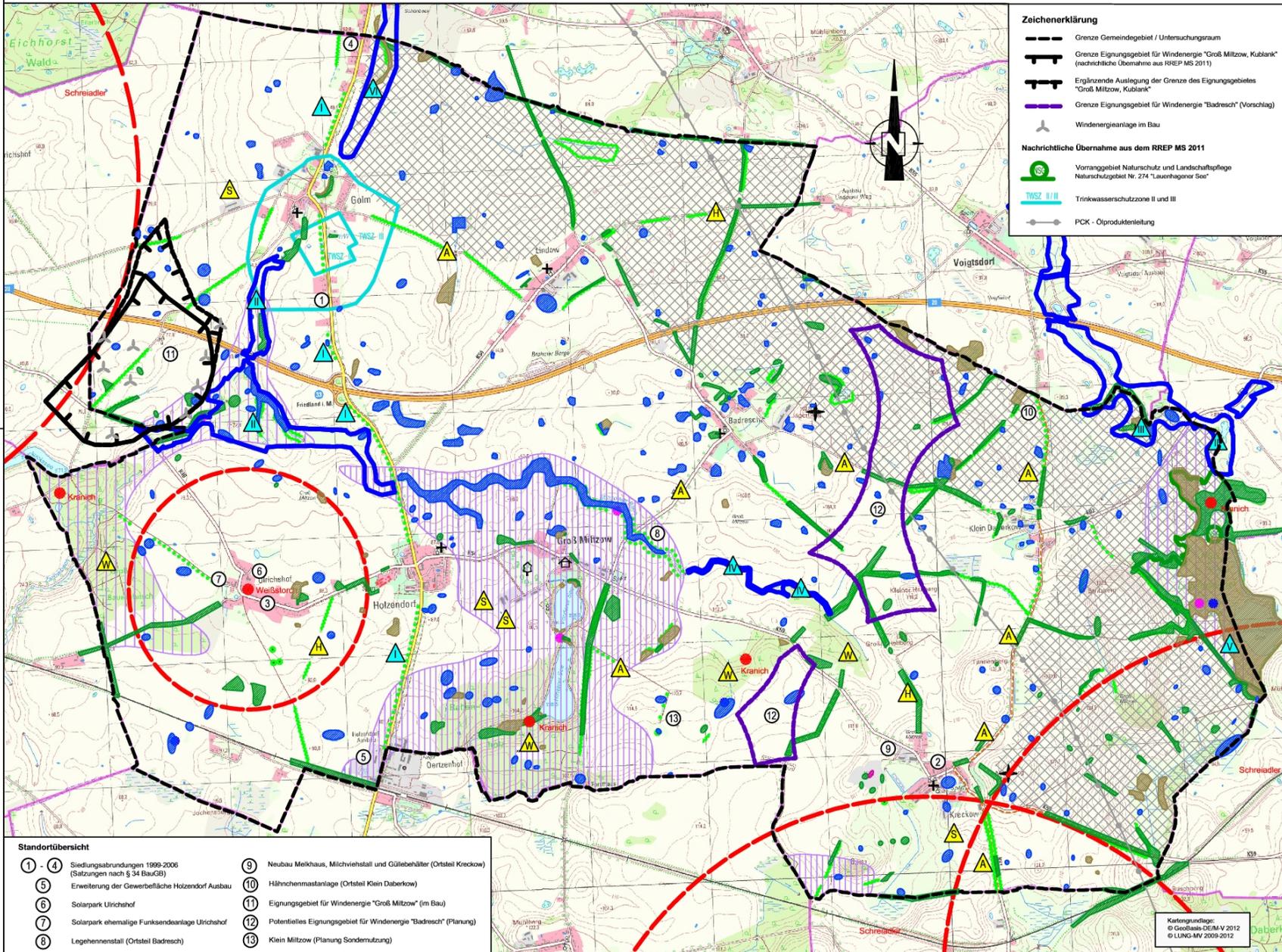
**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012):** Kartenportal Umwelt M-V mit digitalen Daten der landesweiten Analyse und Diagnose der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommerns (IWU 1995/1996) und des Landschaftsprogramms M-V (2003). – [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)

**LANDESVERMESSUNGSAMT M-V:** Geoportal M-V [www.geoportal-mv.de](http://www.geoportal-mv.de)

# Entwicklungskonzept Gemeindegebiet Groß Miltzow - 2012

## Umweltpotenziale

## Vorlage zur Gemeindevertreterversammlung



### LEGENDE

#### Arten, Lebensräume und Landschaftsfunktionen

Gesetzlich geschützte Biotope § 30 NatSchG i. V. m. § 20 NatSchG M-V und gesetzlich geschützte Bäume / Alleen (§§ 18, 19 NatSchG M-V)

- Feuchtbiotop
- Gehölzbiotop
- Gewässerbiotop
- Trockenbiotop
- Alleen und Baumreihen

#### Spezieller Artenschutz

- Rastplatzfunktion für Vögel
- durchschnittliches Zug- und Rastgeschehen
- Bewertung 2 (mittel) - hoch (in einer Bewertungsskala von 4 (sehr hoch), 3 (hoch - sehr hoch), 2 (mittel - hoch), 1 (gering - mittelhoch) (Quelle: Gutachtliches Landschaftsprogramm 2003)

- Brutplatz Großvogelart mit Horstschutzzone
- Radien Horstschutzzone
- Westböschung (V-RL, Anhang I): 1.000 m
- Schweader (V-RL, Anhang I): 3.000 m
- Kranich (V-RL, Anhang I): ohne Schutzzone

- Laichplatz Rotbauchunke und Kammermohr (FFH-Art II, IV; Rote Liste M-V: 2 - stark gefährdet)

- Nachweise des Fischotters (FFH-Art II, IV)

#### Landschaftsbild und Erholung

- Landschaftsbildqualität sehr hoch, Stufe 4 (GLRP MS 2010)
- Landschaftsbildqualität hoch - sehr hoch, Stufe 3 (GLRP MS 2010)
- landschaftsbildprägender Einzelbaum
- landschaftsbildprägende Baumreihen und Heckenzüge
- regional bedeutsames Radrouletnetz (nachrichtliche Übernahme aus RREP MS 2011)
- Aussichtspunkt
- ortsprägendes Baudenkmal
- landschaftsprägende Parkanlage
- alte Dorfkirche

#### Landschaftliche Entwicklungsziele

- Vorhabensgebiete Kompensation und Entwicklung
- Nachpflanzung der Allee entlang der L 281 im Zuge des Radwegneubaus durch die Straßenbauverwaltung (wurde bereits umgesetzt)
- Öffnung verrohrter Abschnitte des Miltzower Bachs und Golmer Mühlbaches (Kompensationsmaßnahme BAB A 20, zur Zeit in Umsetzung)
- Biotopverbund Lauenhagener See - Brohmer Berge (Kompensationsmaßnahme BAB A 20, zur Zeit in Umsetzung)
- Öffnung verrohrter Abschnitte des Badrescher Grabens (Kompensation Windpark Miltzow, zur Zeit in Planung)
- Grabenöffnung und Wiederverwässerungsmaßnahme im NSG "Lauenhagener See" (Kompensationsmaßnahme im Zuge des Neubaus der Gaschodruckkälung)
- Renaturierung Golmer Mühlbach - Brohmer Stausee (Kompensationsflächenpool der Straßenbauverwaltung - zur Zeit in Umsetzung)

#### Vorschläge für Entwicklungsmaßnahmen

- Ergänzungs- bzw. Neupflanzung Allee
- Ergänzungsplantzung Hecke / Baumreihe
- Eingrünung Siedlungsrand
- Naturnahe Waldpflege (ökologisch wertvoller Wald)

#### Zeichenerklärung

- Grenze Gemeindegebiet / Untersuchungsraum
- Grenze Eignungsgebiet für Windenergie "Groß Miltzow, Kublink" (nachrichtliche Übernahme aus RREP MS 2011)
- Ergänzende Auslegung der Grenze des Eignungsgebietes "Groß Miltzow, Kublink"
- Grenze Eignungsgebiet für Windenergie "Badresch" (Vorschlag)
- Windenergieanlage im Bau

#### Nachrichtliche Übernahme aus dem RREP MS 2011

- Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Naturschutzgebiet Nr. 274 "Lauenhagener See"
- Trinkschutzzone II und III
- PCK - Ösproduktentleitung

- #### Standortübersicht
- 1 - 4 Siedlungsabrundungen 1999-2006 (Satzungen nach § 34 BauGB)
  - 5 Erweiterung der Gewerbefläche Holzendorf Ausbau
  - 6 Solarpark Ulrichshof
  - 7 Solarpark ehemalige Funksendeanlage Ulrichshof
  - 8 Legehennenstall (Ortsteil Badresch)
  - 9 Neubau Melkhaus, Milchviehstall und Güllebehälter (Ortsteil Kreckow)
  - 10 Hähnchenmastanlage (Ortsteil Klein Daberkow)
  - 11 Eignungsgebiet für Windenergie "Groß Miltzow" (im Bau)
  - 12 Potentielles Eignungsgebiet für Windenergie "Badresch" (Planung)
  - 13 Klein Miltzow (Planung Sondernutzung)

Kartengrundlage:  
© GeoBase-DE/BA V 2012  
© LUNG-MV 2009-2012

### Entwicklungskonzept Gemeindegebiet Groß Miltzow Umweltpotenziale

Auftraggeber:	Gemeinde Groß Miltzow über Amt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1 17348 Woldegk Tel.: 03963 2565-0
Umweltplanung:	plan4 GmbH Büro für Infrastrukturplanung Warliner Str.5 17034 Neubrandenburg Tel.: 0395 / 4520-306
städttebauliche Planung:	lutz braun architekt+stadtplaner architektur-lab/tribe Nonnenhofer Straße 19, 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 / 36 949-911 Fax: -919
Planstiel: M angepasst	Datum: 03.12.2012